



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

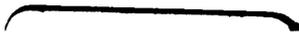
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DD  
491  
P7G31  
v. 4

16 546







Pommersche  
Geschichtsdenkmäler.

Vierter Band.

**A. Fock's Leben und Schriften**

nebst Nachträgen  
zu Fock's Rügisch-Pommerscher Geschichte  
und XXXVII. Jahresbericht  
der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der  
Gesellschaft für Pom. Geschichte

herausgegeben

von

**Dr. Theodor Nyl**

Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung  
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

---

**Greifswald**

Festschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier  
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde  
und Vereinschrift der Rüg. Pom. Abtheilung.

1874.

STANFORD UNIVERSITY  
LIBRARIES

STACKS

JUN 20 1963

D. 110

1000

V. 4

**Zur Feier**  
**des funfzigjährigen Bestehens der Gesellschaft**  
**für Pom. Geschichte u. Alterthumskunde**

den Stiftern u. Förderern der Kgl. Pom. Abtheilung

**Dr. Excellenz Dr. Joh. August Sach,**  
Oberpräsident v. Pommern; in Stettin † 1831.

**Dr. Karl Schildner,**  
Professor a. d. Universität † 1843.

**Dr. Gottst. Rosgarten,**  
Professor a. d. Universität † 1860.

**Dr. Karl Gesterding,**  
Syndicus u. Burgemeister † 1843.

**Dr. Friedr. v. Hagenow,**  
Textilbesitzer a. Rieditz † 1865.

**Karl Friedrich Vogge,**  
Senator u. Commerzienrath † 1840.

in Greifswald

**Dr. Gottlieb Mohniche,**  
Past., Superint. u. Consistorialr. † 1841.

**Dr. Gustav Fabricius,**  
Burgemeister d. St. Stralsund † 1864.

**Dr. Arnold Brandenburg,**  
Syndicus d. St. Stralsund † 1870.

**Dr. Friedrich Sarchau,**  
Past. Joh., Reg.-Schulrath † 1868.

**Andr. Theodor Kruse,**  
Altermann d. Gewandhauses † 1873.

in Stralsund

in dankbarer Erinnerung gewidmet  
zum 15. Juni 1874.



## Widmung.

Am 15. Juni 1874 sind 750 Jahre verfloßen, seit Bischof Otto von Bamberg durch die Taufe den Pommeren die Weihe des Christenthumes verlieh, und 50 Jahre vergingen seit der siebenhundertjährigen Wiederkehr des Ottofestes am 15. Juni 1824, als der verst. Oberpräsident von Pommern, Dr. J. A. Sack, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde stiftete. Als Zweck dieses Vereines bestimmte er: einerseits die schriftlichen und bildlichen Denkmäler Pommerscher Vergangenheit in Archiven und Museen zu vereinigen, andererseits durch geschichtliche und kunsthistorische Vereinschriften die Erinnerung an die Heimat unter ihren Bewohnern zu erhalten und zu verbreiten.

Blicken wir auf dieses doppelte Wirken nach funfzigjähriger Arbeit zurück, so finden wir, abgesehen von Privatsammlungen und Archiven kleinerer Städte, drei Mittelpunkte Pommerscher Geschichtsthätigkeit: einerseits das Provincialarchiv in Stettin, sowie die Rathsärchive in Greifswald und Stralsund, andererseits die Alterthümersammlungen im Stettiner Schloße und der Universität zu Greifswald, sowie das Provincialmuseum zu Stralsund, welches, obwohl die jüngste Stiftung, doch alle übrigen an Bedeutung überragt.

Mit der Erweiterung dieser Sammlungen parallel gingen, abgesehen von kleineren Mittheilungen in den Stettiner und Stralsunder Zeitungen, sowie dem Greifswalder Wochenblatt, mehrere Zeitschriften, welche zahlreiche Abhandlungen über Pommersche Geschichte und Kunst enthalten. In Stettin erschienen: 1) Pommersche Provincialblätter h. v. Haken, I—VI, 1820—25, in welchen auch das Ottofest und die Stiftung der Ges. f. Pom. Gesch. B. VI, p. 1, 4, 277, 287, 379 beschrieben

find; 2) Neue Pommersche Provincialblätter hg. von L. Giesebrecht und Hafen, I—IV, 1827—29, in ihnen auch die Jahresberichte 1—4 der Gesellschaft; 3) Baltische Studien I—XXIV, 1832—72, in ihnen auch Jahresbericht 5—35. In Greifswald erschien die Akademische Zeitschrift h. v. Schildener, B. I, Heft 1—3, 1822—25, B. II, Heft 1—3, 1826—33, welche sehr wichtige Nachrichten über Pommersche Kunst und II, 2 p. 88 ff. auch über die Ges. f. Pom. Gesch. enthält. (Vgl. auch I, 2. p. 194); in Stralsund die Sundine I—XXI, 1828—1848 und die Berichte des Litterarisch-Geselligen Vereins h. v. Zober I—XVI, 1835—1866, welche letztere 126 Pommersche Biographien enthalten.

Wurde auf solche Art die historische Thätigkeit Pommerns in den Sammlungen und Zeitschriften dieser drei Städte vereinigt, so wirkte gleichzeitig in ihnen eine Reihe von Gelehrten, welche, jeder in seiner Eigenthümlichkeit von dem anderen abweichend, das geistige Leben unserer Heimat nach allen Richtungen hin zu entwickeln und fördern bestrebt waren. In der Stettiner Abtheilung haben wir, außer den schon erwähnten Herausgebern der Pom. Prov. Blätter, Hafen und Ludwig Giesebrecht, besonders Hasselbach, Böhmer, Hering, Quandt und Klempin\*) zu nennen; in der Rügisch-Pommerschen Abtheilung feiern wir die Namen ff. Greifswalder und Stralsunder Gelehrten, denen als Stiftern und Förderern in dankbarer Anerkennung diese Fest- und Vereinschrift für das Jahr 1874 gewidmet ist:

\*) Vgl. die betr. Biographien in dem Jahresbericht der Stettiner Abtheilung in den Balt. Studien XXV. Außer diesen werden 1874 erscheinen: eine Festschrift über Bischof Dittos Leben von G. Haag; sowie eine ausführliche Biographie Ludwig Giesebrechts von Dir. Kern. Dr. Klempin, welcher mit Hering in frischer Kraft die Neubildung der Stett. Abth. und die Vorbereitung zum Jubelfeste am 15. Juni geleitet hatte, wurde leider am 30. April 1874 plötzlich durch einen Schlagfluß seiner vieljährigen historischen Thätigkeit entrißen.

### III

**Dr. Karl Schildener**, am 26. August 1777 zu Greifswald geboren, auf dem Gymnasium und der Universität daselbst gebildet, und, nach Fortsetzung seiner Studien in Jena und Göttingen, von 1802 bis zu seinem Tode am 28. December 1843 an der vaterländischen Hochschule lehrend, seit 1813 ord. Professor und 1820 Bibliothekar, wählte die Rechte als Fachwissenschaft und zeichnete sich auf diesem Gebiete namentlich durch mehrere größere Werke über Nordisches Recht und Schwedische Culturgeschichte aus. Für unsere Rügisch-Pommersche Heimat liegt aber seine wesentliche Bedeutung in der Vielfeitigkeit seiner Bildung und der Empfänglichkeit für alle Zweige der Cultur und Kunst. In diesem Sinn war sein Haus, seine große Bibliothek, seine Kunstsammlungen ein ähnlicher Mittelpunkt geistigen Lebens, wie uns dies ein Jahrhundert früher vom Gen.-Sup. Joh. Friedr. Mayer († 1712) bekannt ist. In gleichem Sinne gab er die Anregung zur Stiftung unserer Rüg. Pom. Abtheilung, zum Kunstverein und zu der oben erwähnten Akademischen Zeitschrift v. 1822—1833, in welcher, B. II. S. 1—3, die Nachrichten über Pom. Kunst und seine eigenen Sammlungen, unter Aufstellung höherer künstlerischer Grundsätze, mitgetheilt und seine warme Heimatsliebe in dem Aufsatz über die Universität Greifswald, B. I. S. 1. p. 3—21, ausgesprochen sind. Feinsinn für das Schöne und ein warmes Herz für das Edle nennt sein vertrauter Freund E. M. Arndt als Grundzüge seines Wesens.

(Biederstedt, Nachrichten von Pommerschen Schriftstellern 1822 p. 120.  
E. M. Arndts Brief v. 17. September 1858 an d. Vfr.).

**Dr. Gottfried Hofegarten**, am 10. September 1792 zu Altenkirchen auf Rügen geboren, unter der Leitung des Vaters und seines Nachfolgers im Pfarramte H. Baier, so wie der Dichter E. M. Arndt und Karl Lappe, dann später auf der Universität zu Greifswald, namentlich durch den Einfluß des Theologen Barow und des Historikers Rihs, und in Paris (1812—14) durch Silvestre de Sacy gebildet, lehrte von 1814, eine kürzere Amtsthätigkeit in Jena von 1817—24 abgerechnet, bis zu seinem Tode am 18. August 1860 an der vaterländischen Hochschule,

seit 1824 ordentlicher Professor und seit 1826 als Vorstand der Rügisch-Pom. Abtheilung. Die Wissenschaften, welche er als Lehrfach bei der Universität vertrat, waren die Alttestamentliche Theologie und die Orientalischen Sprachen: um vieles bedeutender aber ist seine Thätigkeit auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte und Sprachkunde. Außer einer Reihe von Festprogrammen, und Aufsätzen in den Baltischen Studien, welche von 1852—60 (Jahrg. 15—18) unter seiner Redaction standen, sind als größere selbständige Arbeiten zu nennen 1) die Herausgabe von Kanhow's Pomerania n. d. Abschrift v. A. G. Schwarz, 2. Bde. 1816—17, sowie „die Nachricht von der Auffindung der Urschrift in Putbus, 1842“, in welcher letzterer namentlich die Meisterschaft seiner historischen Kritik hervortritt. 2) die Pomeranischen Geschichtsdenkmäler, Bd. I. 1834, deren Fortsetzung Bd. II—III. als Vereinschriften unserer Abth. 1867 und 1870 erschienen sind. 3) der in Gemeinschaft mit Hasselbach herausgegebene Codex Pomeraniae diplomaticus, Urk. I—502, v. J. 786 bis 1253, zu welchem in der Folge Regesten und Berichtigungen von Dr. Klemptin erschienen. 4) Geschichte der Universität Greifswald mit Urkundenbuch, 1856—1857, mit Abb., zur 400-jährigen Jubelfeier der Univ. 5) Niederdeutsches Wörterbuch, welches in verkürzter Form von Schiller und Lübben fortgesetzt wird. Selbstlose Hingabe an die Sache, Ausdauer und Gründlichkeit der Forschung, Gerechtigkeit und Ueberzeugungstreue im Urtheil, Einfachheit in der Darstellung waren der Grundzug seines Wirkens, getragen von inniger Heimatsliebe, in welcher Leben und Wissenschaft aufs Innigste verbunden erscheinen.

(Jahresbericht XXXIII, Baltische Studien, Jahrgang XX, 2. p. 58—70.)

**Dr. Karl Gesterding**, am 4. Februar 1774 zu Greifswald geboren, auf dem Gymnasium und der Universität daselbst gebildet, seit 1798 zu Rath erwählt, 1808 erster, 1822 zweiter Syndicus und von 1833 bis zu seinem Tode am 31. October 1843 Burgemeister, war in seiner amtlichen Stellung mit gleichem Eifer für das Wohl seiner Vaterstadt und des Rüg. Pom. Landes thätig, wie er als historischer Schriftsteller die Bestrebungen

unseres Vereines förderte. Seine praktische Wirksamkeit wurde einerseits durch die Drangsale des Französischen Krieges von 1806 ff., andererseits durch den Uebergang Rügisch-Pommerns von Schwedischer zu Preussischer Herrschaft i. J. 1815 wesentlich erschwert. Während es hinsichtlich der ersten Periode galt, die Schäden der Vergangenheit zu mildern, durch äußerste Ordnung und Sparsamkeit den Wohlstand der Gemeinde zu heben, sowie die verwüsteten kirchlichen und städtischen Gebäude zu erneuern: war er für die spätere Zeit bemüht, durch zweckmäßige Entwicklung der Verfassung den Uebergang zu den veränderten Verhältnissen mit möglichster Schonung der älteren Zustände anzubahnen, ein Bestreben, welches wir namentlich aus einer Reihe von Vorschlägen und Gutachten, die zur Rechtspflege und Verwaltung i. J. 1819 von ihm vorgelegt wurden, entnehmen können. So vererbte er seinen Nachfolgern ein aufs sorgfältigste geordnetes und sparsam verwaltetes Gemeinwesen, welches in gleichem Sinne weitergeführt, unsern städtischen Verhältnissen einen dauernden Vorzug gewährt.

Neben seiner praktischen Thätigkeit widmete er sich, nach dem Vorbilde seines Vaters, des Dr. Chr. Gottfr. Nik. Gesterding, geb. 1740, gest. 1802, welcher durch eine Reihe Pom. historischer Zeitschriften (Pom. Magazin, 1774—82, Pom. Museum, 1782—90, Pom. Mannigfaltigkeiten, 1796) sich ein namhaftes Verdienst erworben hatte, mit gleicher Regsamkeit der Wissenschaft der vaterländischen Geschichte. Nachdem er den reichen Urkundenschatz des städtischen Archives geordnet und in einem Diplomatar von 6 Bänden in Abschrift zugänglich gemacht hatte, veröffentlichte er, auf diese Vorarbeiten gestützt, die Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald mit 2 Fortsetzungen (1827—29), welche bis auf unsere Zeit die Grundlage aller städtischen Geschichtsforschung bilden.

Seine praktische und schriftstellerische Wirksamkeit war aber nicht nur auf die Stadt allein beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf ihre nähere und weitere Umgebung. Für eine große Zahl ritterschaftlicher Familien führte er Curatelen und Verwaltungen und veranlaßte in dieser Stellung eine Menge von

Majoraten, Fideicommissen und Familienstiftungen, welche dem Lande zu bleibendem Vortheile gereichen. Zudem er auch diese Thätigkeit für die vaterländische Geschichte zu verwerthen bestrebt war, veröffentlichte er i. J. 1842 den I. Bd. Pommerscher Genealogien und Familienstiftungen. Im J. 1843 war der II. Band (in veränderter Form als Vereinschrift 1868 u. 1873 hg.) zum Druck vorbereitet, vielleicht auch mehrere Urkundensammlungen (jetzt von den Erben unserer Vereinsbibliothek geschenkt) als 3. Forts. zu den Beiträgen z. Gesch. d. St. Gr. bestimmt, da ereilte ihn inmitten der angestrengtesten Thätigkeit am 13. Oct. 1843 der Tod, und der oft von ihm angewendete Wahlspruch: „Rastlos mußt du vorwärts streben, nie ermüdet stille stehn“ kann auch mit Recht als Symbol seines eigenen Lebens bezeichnet werden. Ebenso theilte er mit Rosgarten die Eigenschaft, daß Leben und Wissenschaft sich in ihrem Wirken aufs Innigste vereinigten.

(Pommersche Geschichtsdenkmäler Band II, Vorrede p. VII.)

**Dr. Friedrich von Hagenow**, am 19. Januar 1797 auf Langensfelde bei Voitz geboren, durch Prof. Tilberg und auf der Universität zu Greifswald gebildet, und seit 1845 im Besitze des Tertialgutes Nielitz, lebte v. 1823—32 in Voitz, hatte aber dann von 1832 bis zu seinem Tode am 18. October 1865 seinen bleibenden Wohnsitz in Greifswald. Fand Schildner das Ziel seines Strebens in der idealen Richtung der bildenden Künste; wirkte Rosgarten für die Pommersche Geschichte im Allgemeinen, für die Gesch. der Universität, und die Niederdeutsche Sprache; war Gesterding praktisch und wissenschaftlich im Besondern für die Geschichte der Stadt Greifswald thätig: so lag für Hagenow der Mittelpunkt seines Schaffens in der Alterthumskunde, deren Gebiet er nach allen Richtungen auf das Gründlichste erforschte und durch wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten erweiterte. Zudem er einerseits die Verfeinerungen der Rügischen Kreidegebirge und die Formen des heimatlichen Landes in geologischen Abhandlungen und Charten darstellte, andererseits die Denkmäler der Vergangenheit in plastischen Nachbildungen ver-

## VII

vielfältigte und in seinen umfangreichen, jetzt in den Besitz des Stralsunder Museums gekommenen Sammlungen vereinigte, folgte er mit Aufopferung aller Kräfte, nach dem Vorbilde Gesterdings, dem Wahlspruche „Rastlosen Vorwärtzstrebens“ und erwarb sich für unsere Heimat ein gleiches Vorrecht dankbarer Erinnerung.

(Jahresbericht XXXIV, Baltische Studien, Jahrgang XXI, 2. p. 1—8.

**Karl Friedrich Pogge**, 1752 in Greifswald geboren, seit 1782 Mitglied der Schonenfahrercompagnie, vom Jahr 1786 — 1792 Rathsherr und am 30. November 1843 im 88. Jahre verstorben, wirkte im jüngeren Lebensalter als Leiter eines großen Handlungshauses und in seiner amtlichen Stellung mit regem Eifer für das Wohl seiner Vaterstadt, namentlich durch eine Reihe gemeinnütziger Stiftungen, denen er bei seinem Tode noch ein bedeutendes Vermächtnis hinzufügte. Im Besitz hervorragender Geistesgaben, eines scharfen Urtheils und der reichen Erfahrung eines langen Lebens, in welchem er die mannigfaltigste Entwicklung von Rügisch-Pommern unter dem Einfluß des Siebenjährigen Krieges, der Französischen Revolution und der Freiheitskämpfe aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, — widmete er sich, als er im vorgerückten Alter von seiner praktischen Wirksamkeit zurücktrat, mit besonderer Vorliebe der heimatischen Geschichte. Indem er auf diesem Gebiete, als Augenzeuge der nächsten Vergangenheit, deren Spuren in den Urkunden des Mittelalters bis zu ihrem Ursprunge verfolgte, verfaßte er mehrere historische Studien, unter ihnen eine Geschichte der Schonenfahrercompagnie, welche Corporation, im Zusammenhang mit der Bergenfahrer C., eine ähnliche vermittelnde Stellung zwischen Rath und Bürgern einnahm, wie in Stralsund die Altermänner des Gewandhauses; sein besonderes Verdienst liegt aber in seinen Bestrebungen für die Pommersche Münzkunde, welche er nicht nur durch seine eigene große Sammlung, sondern auch durch wissenschaftliche Aufsätze und seine Theilnahme für unsere Vereins-S. gefördert hat. Eine Gediegenheit des Charakters und Handelns, eine reiche Arndte nach ernster Arbeit, auf festem

Grunde zum Wohle des Ganzen erbaut, ist der Grundzug seines Lebensbildes.

(Nekrolog des Commerzienrath Carl Friedrich Pogge, Sundino, 1840 Nr. 53, Beil. p. 210; Jahressb. 7, Balt. Stud. III, 2. p. 163; Greifsw. Samml. p. 2, 39 ff. Nachr. v. d. Schonenfahrerscomp. 1753; Gesterdings Diplomatar i. B. des Vereins.)

Neben diesen Greifswalder Gelehrten wirkten mit gleichem Eifer für Pommersche Geschichte und Kunst in Stralsund:

**Dr. Gottlieb Mohnike**, am 6. Januar 1781 in Grimmen geboren, auf dem Gymnasium zu Stralsund u. den Universitäten zu Greifswald u. Jena gebildet, nach kürzerer Lehrthätigkeit am Gymnasium zu Greifswald seit 1814 Pastor an der Jakobikirche zu Stralsund und seit 1818 Consistorialrath und Schularth, sowie 1839 Superintendent, gestorben am 6. Juli 1841, wählte die Theologie und Pädagogik als Fachwissenschaft und zeichnete sich auf diesem Gebiete durch mehrere Schriften, namentlich: Hymnologische Forschungen, 1830—32, und Frederus Leben, 1837—40, aus. Aber schon während seiner Studienzeit zu Greifswald wurde, in der Verbindung mit C. M. Arndt und Muhrbeck, und noch mehr in Jena unter dem Einflusse von Paulus, Schelling und Hegel, sein wissenschaftlicher Gesichtskreis über die Grenzen des Fachstudiums erweitert, und ähnlich wie Schildener, der ihm geistesverwandt und innig befreundet war, zeigte er im gereiften Alter eine Vielseitigkeit der Bildung und Empfänglichkeit für das Edle und Schöne, welche auch die entlegensten Gebiete der Wissenschaft und Kunst für die heimatliche Litteratur zu erschließen wußte. Verschieden waren beide insofern, als Schildener sich mehr den bildenden Künsten, Mohnike aber der poetischen Litteratur zuneigte, in deren Gebiet er eine Reihe namhafter Schriften veröffentlichte, welche im Süden mit der Litteraturgeschichte der Griechen und Römer, 1813 begann, dann sich zum höchsten Norden bis zu den Fäsländischen Sagen und Schottischen Volksliedern ausdehnte und mit der Uebersetzung von Leben und Schriften des ihm befreundeten Tegner, 1840 ihren Abschluß erhielt.

Neben dieser kosmopolitischen Litteratur umfaßte er jedoch

mit gleicher Theilnahme die Geschichte und Cultur unserer engeren Heimat, deren Bedeutung ihm schon in seiner Jugend der persönliche Umgang mit dem verdienstvollen Pommerschen Historiker, dem Stralsunder Burgemeister J. A. Dinnies, erschlossen hatte. Die Herausgabe von Ulrich von Hutten's Klageschrift 1816, Sastrow's Leben, 1823—24, der Stralsunder Chroniken Th. I. 1833, denen Zober (g. 1799 † 1869), später 1843 ff. Th. II—III. hinzufügte, sowie seine Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, 1840, gehören zu den bedeutendsten Leistungen der Rüg. Pom. Geschichte; nicht minder aber förderte er die heimatische Wissenschaft durch seine zahlreichen Beiträge für unsere Vereinschriften, welche in Schildeners Akad. Zeitschr., der Sundine und den Balt. Studien veröffentlicht sind. „Treu und herzinniglich“, wie das von ihm übertragene Schottische Volkslied „Robin Adair“ beginnt, war der Wahlspruch seines Lebens.

Biederstedt, Nachrichten v. Pom. Schriftstellern 1822, p. 80; Zober, Berichte des Litt. Vereins III, p. 33—49, mit dem vollständigen Verzeichnisse von Mohnikes Schriften. Jahresber. XIX, Balt. Stud. X, 1, p. 207.

**Dr. Gustav Fabricius**, am 1. August 1788 in Stralsund geboren, auf dem dortigen Gymnasium und auf den Universitäten Helmstedt, Göttingen und Greifswald gebildet, 1820 zu Rath erwählt und von 1842 bis zu seinem Tode am 10. Januar 1864 Burgemeister, nimmt als Rügisch-Pommerscher Geschichtsforscher in Stralsund dieselbe ehrenvolle Stellung ein, welche Kosgarten in Greifswald vertrat. In gleicher Weise wie die Alterthümer dieser Stadt von Kosgarten in den Pommerschen Geschichtsdenkmälern geschildert sind, hat Fabricius die Vergangenheit seiner Vaterstadt in der Abhandlung „Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens“ dargestellt. In einem ähnlichen Verhältnis lassen sich Kosgartens Codex Pomeraniae diplomaticus und Geschichte der Universität Greifswald, Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen gegenüberstellen. Verschieden waren beide insofern, als Kosgarten seine Forschungen auf größere Gebiete und nach verschiedenen Richtungen erstrecken ließ, während Fabricius dieselben auf das Eine Feld des Fürstenthums Rügen concentrirte. Aus diesem Grunde

hinterließ er nur wenige Werke, aber diese, namentlich das genannte Urkundenbuch, werden in ihrer Vollenbung allen ähnlichen Arbeiten zum Muster dienen. Gleich waren sie beide in der selbstlosen Hingabe an die Sache, in Ausdauer der Forschung und Ueberzeugungstreue des Urtheils, sowie in der innigsten Heimatsliebe, in welcher ihr Leben und ihre Wissenschaft sich vereinigten.

Zober, Bericht des Lit. Vereins XV, p. 8. Vorrede zum IV. Band der Urkunden zur Geschichte des Fürst. Rügen. Abth. IV, p. 1.

**Dr. Arnold Brandenburg**, am 26. Juni 1783 in Stralsund geboren, auf dem dortigen Gymnasium und den Universitäten zu Greifswald und Göttingen gebildet, 1808 zu Rath erwählt, von 1822—64 Syndicus und am 1. Juli 1870 im Beginne des 88. Lebensjahres verstorben, hat für die Geschichte der Stadt Stralsund dieselbe Bedeutung, wie sie Dr. Gesterding für Greifswald erlangte. Beide, alten Patriciergelechtern entsprossen, waren mit ihrer Vaterstadt so innig verbunden, daß in ihrem Leben die heimatliche Geschichte verkörpert erschien, und daß ihre schriftstellerische Thätigkeit sich unbewußt zu Denkmälern der Vergangenheit gestaltete. Verschieden waren beide, insofern bei Gesterding die praktische Wirksamkeit den Vorrang behauptete, und seine Schriften ihren Schwerpunkt mehr im Ordnen und Sammeln des urkundlichen Materials fanden. Für Brandenburg stand dagegen das wissenschaftliche Forschen höher, sein Gesichtskreis war weiter und umfaßte außer der Geschichte auch Litteratur u. bildende Künste; aus diesem Grunde sind seine Schriften mehr zu lebensvollen Bildern abgerundet, und haben unter ihnen namentlich die Biographie von Dinnies (1827), welchem er gleich Mohnike einen Theil seiner Jugendbildung verdankte; die Geschichte des Stralsunder Rathes, 1837; und Stralsunds mittelalterliche Baukunst, 1838 (Sund. 1843 Nr. 31—37) die Zwecke unsers Rüg. Pom. Geschichtsvereins wesentlich gefördert. Einig waren beide Forscher in dem Wahlspruche rastloser Thätigkeit und in einem hohen Selbstgefühl, welches ebenso bereit ist, für die eigenen Rechte muthig einzutreten, als opferwillig für

das allgemeine Wohl zu handeln, wie Brandenburg dieß 1809 in Schills letzten Tagen bewährte.

Jahresbericht XXXVI, p. 4—9, mit einem vollständigen Verzeichnisse von Brandenburgs Schriften. Vgl. auch Brandenburg, Schills letzte Tage, 1859.

**Dr. Friedrich Furchau**, geboren am 22. Februar 1787 zu Stralsund, auf dem dortigen Gymnasium und den Universitäten zu Göttingen und Greifswald gebildet, seit 1814 Diakon an der Jakobikirche u. seit 1823 Pastor an der Johannisikirche zu Stralsund, sowie Reg.-Schulrath, verstorben am 20. Juni 1868, wählte ebenso, wie Mohnike, die Theologie und Pädagogik zum Fachstudium, seine wesentliche Bedeutung lag aber in seiner außerordentlichen Vielseitigkeit, in welcher er seinen Freund und Amtsgenossen noch übertraf. Denn mit hervorragenden Geistesgaben ausgestattet, theilte er mit Mohnike nicht nur die Neigung für Poesie und Litteratur, sondern widmete sich auch mit gleichem Eifer, wie Schildener, der Geschichte der bildenden Künste und zeigte in ähnlicher Weise, wie Dr. v. Hagenow, eine ungewöhnliche Befähigung für künstlerische und technische Arbeiten. Aus diesem Grunde war sein Haus und seine Persönlichkeit ein Mittelpunkt geistigen Lebens, von dem unsere Heimat eine fortgesetzte Anregung, sei es in seiner Theilnahme für die der Cultur, Geschichte, Litteratur und Kunst gewidmeten Vereine, sei es durch eigene künstlerische und poetische Arbeiten empfing. Während der Eindruck unseres Rügisch-Pommerschen Küstenlandes sich bei Karl Lappe (geb. 1773, gest. 1843) mehr in lyrischer Form, sowie bei Theodor Schwarz (geb. 1777, gest. 1850) und Friedrich Klöpffer (geb. 1802, gest. 1862) im Roman gestaltete, wirkte Furchau im Gebiete des Dramas und des Epos. Für unsern historischen Verein ist er namentlich durch seine vaterländischen Dichtungen: *Arkona* (1828) und *Rügen* (1830) wichtig; denn ist es auch die nächste Aufgabe der Geschichte: die Thatfachen der Vergangenheit nach den Urkunden und Chroniken festzustellen und sie kritisch zu beurtheilen, so bedarf sie doch, wenn sie ihre Forschungen mit lebendigem Geiste erfüllen soll, in glei-

chem Maaße einer schöpferischen Begeisterung, wie sie Furchau in dem Epos „Arkona“ ausspricht:

Erſcheine mir, mit goldnem Strahl beglänzt,  
Im regen Schooß der ewig jungen Wogen  
Du hehres Rügen, hoch von Wald bekränzt,  
Von Fels und Flut in buntem Reiz umzogen!

Biederstedt, Nachricht. v. Pom. Schriftst. 1822, p. 44; Goedeke, Grundriss der Deutschen Dichtung III. p. 782 §. 333 Nr. 351. Pom. Prov.-Bl. VI, p. 44. Schildener Akad. Zeitschr. I, 1. p. 155. Mit Furchaus Dichtungen parallel geht die Geographisch-statistisch-historische Darstellung der Insel Rügen v. Joh. Jak. Grübke, Berlin 1819. Vgl. über Grübke (g. 1771, gest. 1849) Kosegarten Jahrb. XXV. Balt. Stud. XIV, 2. p. 39. Biederstedt a. a. O. p. 79. Vgl. über Lappe, Zober, Ber. des Litt. Vereins IV, p. 16—28; über Schwarz, Biogr. v. dessen Sohn, in Berghaus Landbuch v. Neuvo-Pom. I, p. 908; über Klöpffer, Schätze, Deutschl. Dichter, 1862, p. 171.

**Andr. Theodor Kruse**, geboren am 23. Mai 1787 zu Alt-Strelitz als der Sohn eines dortigen Senators, aber schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Stralsund in kaufmännischer Thätigkeit, seit 1839 Altermann des Gewandhauses, verstorben im 87. Jahre am 29. November 1873, wirkte, wenn auch dem Nachbarlande entstammend, dennoch mit gleichem Eifer, wie seine eingebornen Zeitgenossen, länger als ein halbes Jahrhundert für das Wohl seiner neuen Heimat und die Bestrebungen unseres Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins. Durch größere Reisen und längeren Aufenthalt in Dänemark, Schweden und England hatte er sich eine ungewöhnliche allgemeine Bildung, zugleich aber auch einen weiteren Gesichtskreis und höhere Lebensanschauung, als die Mehrzahl seiner Mitbürger, erworben und verwerthete diese Erfahrung in ähnlicher Art, wie Commerciensrath Bogge in Greifswald, für die Stiftung einer Reihe wohlthätiger Anstalten, von denen namentlich die Kinderstube (1827), die Taubstummenanstalt (1837), die Gewerbeschule (1829) und die für ihre Zwecke bestimmte Bibliothek zu erwähnen sind. Kruses über die Grenzen unserer engeren Heimat reichenden Bestrebungen für Dampfschiffahrt und Eisenbahnen und seine Thätigkeit als Abgeordneter v. 1848—63 liegen außer dem Gebiete unseres Vereins; desto wichtiger ist für uns seine Stellung als Gewandhausaltermann, welche seit d. J. 1839 nicht nur die Thätigkeit seines höheren Alters, sondern auch die Eigen-

thümlichkeit seines Charakters bestimmte. Wenn eine unbefangene außerhalb der Parteien stehende Geschichtsforschung in einem gefunden Staatskörper sowohl die Aristokratie als die Demokratie als nothwendige und berechtigte Glieder erkennt, von denen jene die gereiften, besitzenden und erhaltenden, diese die jüngeren, erwerbenden und erneuernden Kräfte umfaßt: so muß sie damit zugleich die Erkenntnis verbinden, daß ein steter Kampf beider Mächte für das Ganze verderblich wirke, und daß eine Vereinigung derselben auf dem Boden berechtigter Wünsche nothwendig sei. Diese vermittelnde Stellung, durch welche in der Vergangenheit die Ältermänner des Gewandhauses für die städtische Entwicklung Straßens eine so hervorragende Bedeutung erlangten, blieb ihnen auch für die Gegenwart. Hatten sie auch nicht mehr so ernste politische Kämpfe, wie im Mittelalter, zu führen, so bestand ihre fortgesetzte Aufgabe doch darin: in der Bürgerschaft ein aristokratisches conservatives Bewußtsein zu erwecken, dem Patriciate des Rathes dagegen ein frischeres Leben und einen weiteren, die Parteigrenzen überragenden Gesichtskreis zu gewähren, ein Bestreben, welches wesentlich dadurch begünstigt wurde, daß sich der Rath in seinen jüngern Mitgliedern aus den Männern des Gewandhauses ergänzte. Mit welchem Eifer Kruse diese Pflichten seines Amtes aufsaßte, können wir daraus entnehmen, daß er, um die Entwicklung seiner Corporation in ihrer ganzen Bedeutung zu erkennen, ohne eine gelehrte Bildung genoßen zu haben, als Autodidakt die gründlichsten historischen Arbeiten unternahm, welche, später in seinen Sündischen Studien veröffentlicht, ihn den aus dem Patriciat hervorgegangenen Geschichtsforschern seiner Zeit ebenbürtig zur Seite stellen. Eine solche Wirkung wäre nicht zu erreichen gewesen, wenn seine Studien nur auf einem dilettantischen Wohlgefallen an den Urkundenschätzen des Gewandhauses beruht hätten: — sie war vielmehr nur dadurch möglich, daß er, im Pflichtgeföhle des ihm übertragenen Amtes, sich mit ganzer Seele seinem hohen Ziele widmete und so alle Schwierigkeiten der gelehrten Arbeit überwand, — sie konnte auch nur deshalb gelingen, weil die Sündischen Studien nicht theoretisch auf dem Resultate seiner histori-

ſchen Lectüre, ſondern auf dem praktiſchen Grunde der Erfahrung gebaut ſind, welche er für die Vergangenheit aus den Urkunden, für die Gegenwart aus eigenen Grundſätzen u. Handlungen entnahm.

Die Sündiſchen Studien, welche theils in der Sundine, theils als Monographien, 1846—47, und dann als Sammlungen, mit Zuſätzen von Zober, 1851—55, erſchienen, laſſen ſich in vier Gruppen ſondern: 1) Urkundliche Nachrichten über das Gewandhaus m. Facſimile (1ſte S. I—III). 2) Urk. Nachrichten über die wohlthätigen Stiftungen, namentlich im Johanniskloſter, m. Abb. von deſſen Grundriß (2te S. III). Beide zeigen die Entwicklung derjenigen Inſtitute, welchen Krufe ſein Leben vorzugsweiſe widmete, von ihrer älteſten urkundlichen, im Facſimile nachgebildeten, Einzeichnung im Register des Gewandhauſes v. 1281, bis zum Jahr 1848. 3) Darſtellung der Stralſunder Stadtverfaſſung (1ſte S. V; bis z. J. 1595) mit urkundlichen Beiträgen von Zober (1ſte S. VI) und betr. die Bürgerverträge v. 1595 und 1616 (2te S. II, m. Nachtr. a. und b.). In dieſer iſt namentlich ſeine vermittelnde Stellung als Ältermann des Gewandhauſes zu erkennen, indem er mit unbefangenen hiſtoriſchen Urtheil ſowohl dem Patriciat des Rathes als auch der Bürgerſchaft gerecht wird. 4) Darſtellung der Machtentwicklung Stralſunds im Hanſabunde. a. bis zum Stralſunder Frieden 1670 (2te S. I a.; Sundine 1846, Nr. 29—41). b. unter Bertram und Wulf Wulfſlam m. Abb. v. Wulfſlams Haus, Bild und Siegel (2te S. I b.; Sundine 1847, Nr. 12—40). Mit dieſer Schrift parallel geht auch der Entwurf einer Stralſunder Bürgermeiſtertafel, v. Leo Walke 1263 — Barth. Caſtrow † 1603 (1ſte S. IV), eine chronologiſche Ueberſicht der Stadtgeſchichte. In dieſer letzten 4ten Gruppe, namentlich im Leben von Bertram und Wulf Wulfſlam, zeigt ſich auch die dichterische Begabung Krufes, welcher er zwar nicht ſelbſt einen ſchriftſtelleriſchen Ausdruck gab, die ſich aber von ihm auf ſeinen Sohn vererbte.

Dr. Heinrich Krufe, 1815 in Stralſund geboren, zuerſt als Gymnaſiallehrer, dann in Gemeinschaft mit ſeinem Freunde Dr. Otto Fock (Vgl. deſſen Leben und Schriften unten p. 2 und 8) an verſchiedenen Zeiſchriften, endlich gegenwärtig als Redak-

teur der Eblnischen Zeitung thätig, theilte nämlich mit seinem Vater nicht nur die auf praktischer Wirksamkeit begründeten Forschungen heimatlicher Geschichte, sondern umfaßte dieselbe auch mit einer gleichen schöpferischen Begeisterung, welche sich in dem jüngeren Manne zu dramatischen Dichtungen verkörperte.

Haben die von ihm veröffentlichten Tragödien: die Gräfin (1868), Wullenwever (1870), König Erich (1871), Moritz von Sachsen (1872) ihren Schauplatz auch nicht in der Rügisch-Pommerschen Heimat, so entstammen doch die Charakterbilder seiner Helden den jugendlichen Eindrücken, welche er in Gemeinschaft mit seinem Vater von den Stralsunder Urkunden und Chroniken empfing. Aus ihnen vernahm er den Nachhall vergangener Größe im Aufblühen des Hanfabundes und im Siegesruhm der Nordischen Kriege, zugleich aber fand er in den Kämpfen zwischen Wulfstan und Sarnow, Boge und Wartislaw IX, Smiterlow und Moller, die tragischen Motive für seine Dichtungen, während die humoristische Rehrseite des Mittelalters ihm in Wessels u. Saströws Lebensbeschreibungen entgegentrat. Daß er aber in dieser begeisterten Hingabe an die Heimat nicht das Maaß der Gleichberechtigung für die Fremde verliere, dagegen schützte ihn seine genaue Kenntniß der Nordbaltischen Länder, welche er durch mehrjährigen Aufenthalt in Rußland, Schweden und auf den Friesischen Inseln erwarb.

In diesem Friesischen Küstenlande, auf dem düsteren Hintergrunde des Todtenmoores und der von Reif und Fluth umwallten Heide, im XV. Jahrhundert, zu einer Zeit, als die Hanse noch auf der Höhe ihrer Macht stand, spielt Kruses erschütternde Tragödie, „die Gräfin.“ Die Heldin ist die Gräfin Theda, die Wittve des Grafen Ulrich aus dem Cirksena-Geschlechte, welches aus der Mitte der Friesischen Häuptlinge hervorgegangen, unter dem Beistande der Hanse das Land von der zügellosen Willkür der Wegelagerung und Seeräuberei zu einem rechtlich geordneten Staatswesen emporführte. Eine unbefiegbare Willenskraft, welche alle Schwächen der Weiblichkeit überwindet, und ein übermäßig gesteigertes Selbstgefühl sind die Eigenschaften, welche den tragischen Ausgang der Gräfin herbeiführen.

Im „König Erich“, welcher auf dem glänzenden Hintergrunde der Schwedischen Berglandschaft, des Mälarsees und des brausenden Daleffstromes spielt, erblicken wir in dem sterbenden Gustav Wasa einen der Gräfin geistesverwandten Kämpfer Nordischer Cultur, während sein Nachfolger Erich XIV durch die ihrer Willenskraft entgegengesetzte Eigenschaft des Mangels an Selbstvertrauen zu Grunde geht. Neben diesen ernststen und erschütternden Kämpfen, treten uns in Gela u. Almuth, den Töchtern der Gräfin, sowie in Karin, der Geliebten Erichs, zarte Bilder weiblicher Anmuth entgegen, die um so tiefer das Gemüth ergreifen, als grade sie am schmerzlichsten unter dem tragischen Verhängnisse zu leiden bestimmt sind. Der Humor des Dichters tritt dagegen im Grafen v. Oldenburg i. d. Gräfin, u. in Mons Knutson i. R. Erich hervor, ebenso in Lambert von Dahlen im Wullenweber, und in Carlowiß u. Trotha im Moriz v. S.

Wullenweber und Moriz von Sachsen, welche die Reformation zum geschichtlichen Hintergrunde haben, geben, im Gegensatz zu den Nordischen Tragödien, einen Einblick in das Deutsche Städteleben, in jenem ein großartiges Bild von Lübeck, dem Vororte der Hansa, in diesem das bunte Treiben des Reichstags von Regensburg. Beide Dramen ergänzen sich in doppelter Hinsicht, einerseits durch die thatsächliche Vergeltung, daß nämlich die mit der Hierarchie verbündete Staatsklugheit Kaiser Karls V, durch welche der Idealismus Wullenwebers zu Grunde geht, der praktischen Berechnung von Moriz v. Sachsen unterliegt; andererseits durch eine höhere poetische Gerechtigkeit, denn ebenso wie der besiegte Kaiser trotz seiner Flucht das Mitgefühl der Nachwelt erlangt, wird Wullenweber im Tode zum begehrtesten Seher für Deutschlands zukünftige Größe, wenn er ausruft:

Der oft in Frankreich und auf wälscher Erde  
Zum stolzen Flug die weiten Schwingen rechte,  
Des Reiches Adler fliegt uns jetzt voran.

Vgl. E. Baiers ausf. Nekrolog v. A. Th. Kruse, Strals. Zeit. 1874, Nr. 29—34.  
Vgl. auch des Vfs. ausf. Recension von Dr. Heinrich Kruses Dramen, Strals. Zeit. 1872, Nr. 6—8, Nr. 290, Beil.

**Otto Fock**  
**Leben und Schriften**  
nebst Nachträgen zu  
**Fock's Rügisch-Pommerscher Geschichte.**

Den Worten dankbarer Erinnerung, welche den Stiftern und Förderern unseres Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins zur Feier seines funfzigjährigen Bestehens am Eingange unserer Festschrift gewidmet sind, schließt sich eine ausführliche Besprechung des Lebens und der Schriften eines jüngeren Gelehrten an, welcher ähnlich, wie Kosgarten und Mohnike, die Theologie zum Fachstudium erwählt hatte, dessen ungeachtet aber gleich ihnen auf dem Gebiete der Rügisch-Pommerschen Geschichtsforschung seine wesentliche gelehrte Bedeutung erlangte. Obwohl von jahrelangem Siechthum bedrückt und in der Fülle geistiger Arbeit durch einen frühen Tod abgerufen, scheint er grade im körperlichen Leiden und im Kampfe mit dem Uebel jene geistige Erhebung und höhere Spannkraft gefunden zu haben, welche ihn in der Gründlichkeit der Forschung, in der Feinheit des Urtheils und in der Frische der Darstellung seinen Vorgängern, die im höheren Alter aus dem Leben schieden, ebenbürtig zur Seite stellt.

Otto Fock, am 29. April 1819 in Schwarbe auf der Rügischen Halbinsel Wittow geboren, durch vielseitige natürliche Begabung und tüchtige Erziehung in der Häuslichkeit seines Vaters, des Oberamtmanns Joh. Pet. Fock, eines wohlhabenden Domainenpächters, gefördert, besuchte seit Michaelis 1834 Secunda und Prima des Gymnasiums zu Stral-

fund und studirte seit 1837 in Bonn und Berlin Theologie. Nachdem er im Juli 1843 in Greifswald zum Licentiaten promovirt war, habilitirte er sich im Herbst d. J. in Kiel als Dozent und las v. 1844—48 über Dogmengeschichte, Symbolik, Geschichte der neuesten Theologie und die Paulinischen Briefe. Seine litterarische Thätigkeit wird in dieser Zeit durch eine Reihe von Recensionen in der Hallischen Allg. Lit. Z. sowie durch mehrere Abhandlungen u. A. in der Leipziger Zeitschrift für historische Theologie, in Schweglers Jahrbüchern der Gegenwart und Cottas Monatsblättern, endlich durch ein ausführlicheres Buch über die Socinianer i. J. 1847 bezeichnet.

In dem Schleswig-Holsteinschen Kriege\*) und der allgemeinen Bewegung v. J. 1848 war Fock wiederholt als Abgeordneter und Redakteur der „Schleswig-Holsteinschen Zeitung“ (späteren „Norddeutschen Freien Presse“), kürzere Zeit auch als Mitkämpfer im Felde thätig: seine Gesundheit wurde aber durch die übermäßige Anstrengung so erschüttert, daß er sich i. J. 1852 in die Rügische Heimat zurückzog und schließlich seit dem Tode des Vaters i. J. 1862, nach Stralsund übersiedelte, wo er, obwohl unter fortgesetzten körperlichen Leiden dennoch auf dem Felde Rügisch-Pommerscher Geschichte eine so rege Thätigkeit entwickelte, wie sie seit Bartholds, Rosengartens und Fabricius Forschungen in unserer Heimat nicht wieder gesehen wurde. Das Ergebnis dieser umfangreichen Arbeit liegt außer einer längeren Reihe von Recensionen und kleineren Aufsätzen in Sybels hist. Zeitschrift u. a. Blättern, in Sechs Bänden Rügisch-Pommerscher Geschichte vor,

---

\*) Wir gehn auf die politische Thätigkeit Focks in dieser Zeit nicht näher ein, da sie unsere engere Heimat nicht berührt, und verweisen in dieser Beziehung auf Focks eigene Aufzeichnungen „Schleswig-Holsteinsche Erinnerungen a. d. J. 1848—51, Leipzig, Weit u. C. 1863, aus welchen H. Vaters Nekrolog Focks in der Stralsunder Zeitung 1872, No. 252—255, einen Auszug gibt, der auch für diesen Jahresbericht benutzt ist. Im übrigen beruht unser Nekrolog auf persönlicher Bekanntschaft und mündlichen Gesprächen mit Barthold und Fock.

welche v. 1861—72 erschienen. Der Siebente Schlußband, welcher die Ereignisse von der Belagerung durch den Großen Churfürsten bis auf die neueste Zeit behandeln sollte, wurde durch seinen am 24sten October 1872 erfolgten Tod am Erscheinen gehindert.

Um die Bedeutung dieses Geschichtswerkes zu würdigen, ist eine Vergleichung mit Bartholds Pommerscher Geschichte nicht nur wünschenswerth, sondern durchaus nothwendig, da beide Persönlichkeiten und demgemäß auch ihre wissenschaftlichen Arbeiten ebenso sehr von einander abweichen, als sie einander ergänzen und berichtigen. Vergewärtigen wir uns daher zu diesem Zweck, wie sich die Charaktere Beider verschieden entwickelten.

Barthold, 1799 geboren, also gerade 20 Jahr älter als Fock, empfing seine maassgebende Bildung aus einer Zeit, in welcher die romantische Dichtung und Anschauung die Wissenschaften beherrschte; die kritische Schärfe, als deren Meister Leopold Ranke gilt, entwickelte sich erst dann, als er die gereiften Jahre des Lebens erlangte; er nahm an ihnen Theil, aber er konnte ihre Früchte nur in beschränkter Weise verwerthen. Wir können daher als ein wesentliches Merkmal seiner Vorträge und Geschichtswerke ein romantisches Ideal erkennen, welches seinem Geiste vorschwebt und welchem er die realen Thatsachen unterordnet. Hat er nun vom Glücke begünstigt, einen richtigen Gedanken getroffen, so wird das glänzende Bild, welches seine begeisterte Sprache vor uns aufrollt, den Leser wohlthuend berühren; folgt er aber einem trügerischen Ideal, so ist er gezwungen, den Quellen und Thatsachen Gewalt anzuthun, ein Verfahren, welches unrichtige Bilder formt, die uns peinlich berühren, und zum Widerspruche auffordern.<sup>1)</sup> Am Auffallendsten tritt dies hervor, wenn Barthold, ohne es zu ahnen, mit seinen eigenen Behauptungen

1) In viel schärferer Form sind diese Mängel dargestellt von Ziemssen „Verteidigung der Stralsunder z. B. des dreißigjährigen Krieges gegen Barthold“ Sundine 1839, No. 20 und von Wohlen, Bischoffsroggen 1850, p. 199—210.

in Widerspruch tritt und lediglich aus vorgefaßter Meinung an der einen Persönlichkeit, wie an Petrus v. Ravenna, dasselbe tadelt, was er an einer andern, wie Bischof Marino, mit Theilnahme begleitet.

Dazu kamen für ihn, als Pommer'schen Historiker, drei erschwerende Umstände. Als er i. J. 1837 seine Pommer'schen Geschichtsstudien begann, denen später v. 1839—1845 das größere Werk von Theil I—IV, 2 folgte, lagen zwar, abgesehen von den älteren einheimischen Schriftstellern, schon manche neuere werthvolle <sup>1)</sup> Quellenforschungen als ergiebige Hilfsmittel vor, dagegen erschienen die wichtigsten Quellenwerke, wie Giesebrechts Wendische Geschichte, Hasselbachs und Rossegartens Codex diplomaticus, Rossegartens Geschichte der Universität Greifswald, Zober's Stralsunder Chroniken B. II—III, Kruses Sundische Studien, und Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen erst neben und nach dem Barthold'schem Werke.

Zweitens hatte Barthold keine warme Anhänglichkeit für Pommern, auch der Preußische Staat stand ihm nicht in erster Reihe, vielmehr war er von einem romantischen Ideal für ein großdeutsches Reich, mit dem Habsburgischen Hause an der Spitze, begeistert. Aus diesem Grunde genügte ihm weder das Lehramt an der Pommer'schen Universität, noch befriedigte ihn die Pommer'sche Specialgeschichte; er strebte stets nach einem Wirkungskreise an einer süddeutschen Hochschule, ein Wunsch, dessen Erfüllung ihm leider nicht beschieden war. So wenig ihm diese Neigung als einem Fremden und durch süddeutsche Erziehung Gebildeten zu verargen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß seine Pommer'sche Geschichte unter

---

1) Rossegarten, Rangow's Pomerania (1816) Pommer'sche Geschichtsdenkmäler I (1834). Mohnike, Guttens Klagen (1816) Sastrons Leben (1828) Stralsunder Chroniken I (1833). Geseßding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald nebst Fortsetzungen 1 und 2. (1827). Brandenburg, Dinnies Leben und Schriften (1827); Geschichte des Strals. Magistrats (1837).

diesem Einflusse gelitten hat. Er benutzte nämlich die einheimischen Quellen nicht in dem Umfange, als ihm dies möglich war, sondern nur insoweit, als es ihm für seine allgemeinen großdeutschen Gesichtspunkte wichtig erschien. Nur so läßt es sich erklären, daß neben seiner umfassenden Arbeit und kurz nach derselben so epochemachende Geschichtswerke wünschenswerth und ausführbar erschienen. Eine andere Folge seines mangelnden Heimatsgefühls tritt uns in der Darstellung entgegen, welche die Pommerschen Persönlichkeiten und ihre Handlungen nicht immer zu selbständigen Bildern abrundet, sondern häufig mit den allgemeinen Zeitereignissen in der Weise verschmilzt, daß sie von diesen gleichsam erdrückt werden. Unbewußt läßt er nämlich, dem Zuge seiner Stimmung folgend, die Gestalten der allgemeinen Geschichte, die ihm in klaren Zügen vorschweben, mehr, als billig ist, in den Vordergrund treten, während ihm für die Pommerschen Helden, bei ungenauere Quellenkenntnis, die nöthigen Charakterzüge fehlten, welche zu ihrer Individualisirung nöthig sind. Ebenso erklärt sich sein deutlich erkennbares günstiges Vorurtheil für Personen der Vergangenheit, wenn diese aus dem Süden an die Pommersche Küste geführt werden. Mochte dies bei Ulrich v. Hutten und Bischof Marino unbewußt und berechtigt sein, so erschien doch die Partheinahme für Wallenstein gegen Stralsund und die ähnliche Stellung in den übrigen Verhältnissen des dreißigjährigen Krieges, welche er kritisch zu rechtfertigen versuchte, so ungerrecht und den Quellen widersprechend, daß schon der im Berliner Kalender von 1837—38 vorläufig gegebene Auszug eine gründliche Abwehr<sup>2)</sup> von Stralsund aus erfuhr. Die ausführliche Widerlegung dieser Ansichten Bartholds ist ein wesentliches Verdienst von Fod.

Endlich lag ein drittes Hindernis für Bartholds Forschungen in seiner Harthörigkeit, die ihm nicht nur den Zugang der Quellen erschwerte, sondern auch zu Mißverständ-

2) Ziemssen, Sundine, 1839 No. 20 ff. Barthold IV, 2 Borr. IX ff.

wissen führte. Nur so ist es zu erklären, daß er häufig das grade Gegentheil der Thatsachen berichtet, und daß er sich bei seinem so oft bewiesenen kritischen Takt bisweilen von den Fälschungen Bristaffs u. A. täuschen ließ. Außerdem hatte dieses Leiden auch einen Einfluß auf seine Darstellung. In derselben Weise, wie dem Hartbörigen die feinen Wendungen des Gesprächs entgehen und er selbst diese Mängel durch Eile und scharfe Betonung seiner eigenen Rede zu ergänzen sucht, so fehlte es auch den Bildern, welche Barthold, sei es im Vortrag, sei es in seinen schriftstellerischen Arbeiten, darstellte, an feiner treffender Ausführung, sie treten scharf und edig hervor, wie das Pathos eines Volksredners, und geben statt ruhiger wohlthuerender Wärme eine heftige Erregung, welche selten befriedigt.

Der wesentliche Vorzug von Bartholds Pommerschem Geschichtswerke liegt dagegen in der großartigen Anlage eines mit allgemeinen Parallelen ausgeführten Gesamtbildes, an welches die Nachfolger anknüpfen können. Wir dürfen ihn in solcher Beziehung als einen zweiten Rangow Pommerns<sup>1)</sup> bezeichnen, da er mit diesem nicht nur die Wärme der Darstellung, sondern auch ebenso häufig die Befangenheit in unrichtigen Vorurtheilen gemeinsam hat. Nur darin sind sie verschieden, daß Barthold seine Ideale in der Romantik der Vergangenheit findet und ihnen die späteren Thatsachen anzupassen sucht, während Rangow das Ideal in der Lutherischen Ethik und Dogmatik seiner Zeit erkennt und nach deren Motiven die Thatsachen der Ver-

---

1) Wenn Barthold diese Befangenheit Rangows grade selbst mit den schärfsten Worten (Pom. Gesch. III, Vorwort p. IV) rügt, so erklärt sich das daraus, daß man fremde Fehler an sich selbst am wenigsten erkennt. Unrichtig ist aber Bartholds Beschuldigung, Rangow habe im Bewußtsein „eider Erfindung“ geschrieben, er that dies vielmehr im guten Glauben seiner Lutherischen Ueberzeugung, grade so wie Barthold seinen eigenen romantischen Idealen und Schilderungen vertraute.

gangenheit umformt. Andererseits liegen Bartholds Verdienste besonders in den culturgeschichtlichen und künstlerischen Gesichtspunkten, durch welche er vermöge seiner Begeisterung für das Mittelalter und dessen Kunst die politischen Thatfachen entsprechend auszumalen und den Leser für dieselben zu gewinnen versteht, endlich auch in einzelnen Schilderungen, welche, mit kritischem Scharfsinne beleuchtet und mit warmer Empfindung ausgeführt, zu historischen Musterarbeiten zu rechnen sind.

Betrachten wir nun diejenigen Eigenschaften, durch welche Otto Fock's Rügisch-Pommersche Geschichte Bartholds Arbeit ergänzt, so hatte der jüngere Historiker, abgesehen von dem enger begränzten Umfange seines Werkes, namentlich den Vorzug eines sehr viel größeren Quellenmaterials. Für die Zeit bis zum Aussterben des Rügischen Fürstenhauses i. J. 1325 lagen ihm, außer dem codex diplomaticus, Giesebrechts und Fabricius Forschungen, für die späteren Ereignisse namentlich Rosengartens und Kruses<sup>2)</sup> Arbeiten vor; außerdem aber konnte er aus einer kritischen Betrachtung des Barthold'schen Buches leicht entnehmen, bei welchen Ereignissen eine Erweiterung der Quellen nothwendig war. In dieser Hinsicht war er nun unermüdllich thätig, nicht nur die heimatlichen Archive, sondern auch die des Auslandes auf das sorgfältigste zu untersuchen und die gewonnenen Resultate für seine Darstellung zu benutzen.

In Bezug auf diese war nun Fock durch ebenso viele Eigenschaften begünstigt, als Barthold durch entgegengesetzte Einflüsse gehemmt war. Vor allen Dingen beruhte Fock's historische Thätigkeit auf einem warmen Interesse für die

---

2) Hierbei war freilich zu bedauern, daß die Fortsetzung der Pommerschen Geschichtsdenkmäler und Genealogien erst neben und nach dem Fock'schen Werke erschien und somit eine Reihe wichtiger Urkunden, welche sich auf die Süglower und Anklamer Fehde von 1388, auf den Krieg Wartislaw VIII mit Greifswald v. 1412, auf Otto Boge, Mikolauš Smiterlow u. A. beziehen, von Fock nicht benützt werden konnte.

Müggich-Bommersche Heimat, welche an ihm als Eingebornen ebenso natürlich war, wie deren Mangel an Barthold als einem Fremden verzeihlich erscheint. Auch war er während seines längeren Aufenthalts in Greifswald, welcher mit seiner Promotion zum Licentiaten im Juli 1843 abschloß, in näheren Verkehr mit Kosgarten getreten und hatte durch ihn zugleich einen vorbereitenden Einblick in das Studium der vaterländischen Geschichte erlangt. Dabei war Fock jedoch keineswegs in einer einseitigen Vorliebe für den engeren Gesichtskreis befangen, vielmehr bemerkt Rud. Baier in dem erwähnten Nekrolog treffend, daß „seine Darstellung die Entwicklung des öffentlichen Lebens zwar in einem kleinen landeschaftlichen Kreise, doch stets auf dem Untergrunde und im Reflex des großen nationalen Lebens zeige.“ Aus diesem Grunde fehlt jene künstlich angefachte Begeisterung für Personen und Thatfachen, welche uns so oft in Bartholds Pathos befremdet, vielmehr zeigt sich die natürliche Heimatsliebe in einer objectiv ruhigen Darstellung, welche das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen des engeren und des allgemeinen Vaterlands bewahrt. Auch in dieser Beziehung mag Kosgarten, dessen Urtheil er bei den Vorarbeiten zum I. Theil noch berücksichtigen<sup>1)</sup> konnte, in seiner Eigenthümlichkeit nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben sein. Außerdem aber wurde diese Sicherheit der Kritik und objectiven Ruhe bei Fock noch durch folgende Umstände begünstigt.

Einerseits war ihm während seiner akademischen Stellung in Kiel der nähere Verkehr mit den namhaftesten Historikern Watz und Droysen, so wie mit Otto Jahn sehr förderlich, andererseits gab ihm auch seine persönliche Theiligung an den politischen Bewegungen, sowie die in Gemeinschaft mit Dr. Heinrich Kruse geübte Redaction einer Zeitung, für die Geschichte der Gegenwart den praktischen Blick

---

1) In einem Briefe vom 3. April 1860, kurz vor Kosgartens Tode 18. August 1860, in den Acten des Müg. Pom. Gesch. Vereins.

eines Augenzeugen, durch welchen er mehr, als andre nur auf theoretische Studien beschränkte Gelehrte, für die schriftstellerische Darstellung der Vergangenheit befähigt wurde.

Endlich gewährte ihm, so seltsam dies auf den ersten Blick erscheinen mag, seine theologische Bildung ein wesentliches Hülfsmittel für seine historischen Forschungen. Läßt es sich zwar nicht läugnen, daß die orthodoxe und harmonistische Kritik der Theologen geradezu verderblich für die Wissenschaft wirken muß, so ist andererseits anzuerkennen, daß theologische Studien, wie sie die Tübinger Schule — und dieser<sup>1)</sup> hatte sich Otto Fock angeschlossen — förderte, auch für die Profangeschichte von außerordentlichem Werthe sind. Ist letztere auch vielseitiger und unbefangener, so folgt dessenungeachtet doch aus der fortgesetzten Behandlung eines und desselben Stoffes durch die verschiedenartigsten Persönlichkeiten aller Zeiten und Völker, wie dies mit den Büchern und dem Inhalte des alten und neuen Testaments geschieht, eine Entwiclung des kritischen Scharffinnes von einer solchen Feinheit, wie ihn andere Wissenschaften entbehren. In dieser Schule gereift, wußte Fock daher auch die Personen und Thatfachen der Pommerschen Geschichte von den verschiedensten Seiten zu beleuchten, die Irrwege seiner Vorgänger aufzudecken und lange unbemerkte Widersprüche unter neuen Gesichtspunkten aufzulösen. Hier gab ihm nicht nur Rangow's lutherische Einseitigkeit, sondern auch Bartholds romantischer Standpunkt die meiste Gelegenheit zur Berichtigung, wobei er jedoch nie unterließ, die Verdienste seines Vorgängers mit dankbaren Worten anzuerkennen.

Noch größeren Einfluß hatte naturgemäß Fock's theologische Bildung auf seine Darstellung der Reformationsgeschichte und der sich an diese anschließenden Ereignisse im V.

---

1) Genauere Einsicht in Fock's theologischen Standpunkt haben mir, abgesehen von mündlichen Äußerungen, seine Randbemerkungen zu seinem Ex. von David Friedrich Strauß's christlicher Glaubenslehre gegeben, welches in meinem Besitze übergegangen ist.

und VI. Bande, wo er als Fachgelehrter mit einem viel selbständigeren und sicherern Urtheile vorgehen konnte, als Barthold, welcher in diesen Dingen aus fremden Gewährsmännern schöpfen mußte und überhaupt nur geringen Werth auf religiöse und theologische Fragen legte.

Bestimmen wir schließlich nun noch die wesentlichen Vorzüge des Fockeschen Werkes, so ist, abgesehen von einer sicheren Beherrschung des Quellenmaterials und umsichtigen Anordnung des Stoffes in geschmackvoller klarer Darstellung, namentlich der sittliche Ernst hervorzuheben, mit welchem er überall darnach strebte, die Wahrheit zu erforschen<sup>1)</sup> und zur Geltung zu bringen, sowie die Macht der Ueberzeugung, welche aus seinen Behauptungen zu uns spricht; zwei Eigenschaften, welche wir als die wichtigsten Vorzüge eines Historikers bezeichnen dürfen. Aber das Licht der Wahrheit wirft auch seine Schatten, es ist nicht zu trennen von einer kühlen Beobachtung, von einer Härte des Urtheils, von einer Einseitigkeit der Ueberzeugung. Aus diesem Grunde fehlte seinem in der praktischen Schule politischer Gegenwart gereiften Sinne jene Begeisterung für das Mittelalter und die romantische Kunst, welche uns gerade in Bartholds Schilderungen ertwärmt. Demnach erscheint uns sein Urth.il über manche Personen, seien es Ranzow und Saftrow als Schriftsteller, sei es die katholische Geistlichkeit in ihren Schwächen, oder ihr Gegner Jürgen Wullenweber in seiner Kühnheit, — als zu hart, ebenso erscheint es uns einseitig, wenn das Mittelalter häufig nach dem Maaßstabe neuerer Politik berichtigt und auf seine Gestalten die Schlagwörter moderner Partheien angewendet werden. Das Bild, welches wir aus solcher Darstellung gewinnen, wird zwar nicht unwahr, aber es entbehrt der richtigen Färbung und verliert die natürliche Anmuth, welche aus einer rein objectiven Schilderung hervorgeht. Will man da-

---

1) In dieser Beziehung möchte ich ihn, während ich Barthold mit Ranzow verglich, mit unserem Greifswalder Historiker Ad. Georg Schwarz († 1755) in Parallele stellen dürfen.

her die Ereignisse nach allen Seiten erkennen, so ist es zu empfehlen, dieselben gleichzeitig in Bartholds und Fock's Geschichtswerken nachzulesen und sich die Mängel und Vorzüge Beider gegenseitig ergänzen zu lassen.

Vergleichen wir dieselben nun unter dieser Voraussicht im Einzelnen, so ergibt die Parallele der beiden ersten Theile welche die älteste Zeit bis zum Ausgange des XIII. Jahrhunderts behandeln, — Barthold I, 1839, 585 S. II, 1840, 571 S. Fock I, 1861, 155 S. II, 1862, 214 S. — daß von diesen die Arbeiten des älteren Historikers sowohl an Umfang, als auch in ihren Resultaten eine größere Bedeutung haben. Nicht nur die culturgeschichtlichen Schilderungen sondern auch die Beherrschung der Quellen und die an ihnen geübte Kritik<sup>1)</sup> sind meisterhaft von Barthold ausgeführt. Bei der Auflösung der Sagen, welche sich an die Herthaburg, Swantewit und Bineta anknüpfen, war ihm sogar seine Herkunft aus der Fremde insofern günstig, als er diese Dinge mit unbefangenen Auge ohne heimatliche Rücksichten betrachtete. Fock's Verdienst besteht im I. Theil namentlich in der Benutzung des von Giesebrecht, Hasselbach, Fabricius und Rosgarten erweiterten Quellenmaterials und einer abgerundeten Darstellung der Rügischen Kriege, wobei ihm die genaue Kenntniss seines Heimatlandes wesentliche Dienste leistete. In Bezug der von Professor C. F. Fabricius<sup>2)</sup> aufgestellten Behauptung, daß die Rügisch-Pommerschen Lande zur Zeit der Einführung des Christenthums von einer gemischten Bevölkerung bewohnt gewesen seien, in welcher die Germanen

---

1) Ich erinnere u. A. an Bartholds Nachweis der Fälschung in der Lübecker Rathsklinie, welche angebliche Namen aus Bineta, Sulin, Artona u. A. enthält (Pom. Geschichte I p. 420) wo er Meinhold, betr. Bineta, widerlegt.

2) C. F. Fabricius, das frühere Slaventhum der zu Deutschland gehörigen Ostseeländer. Mecklenburger Jahrbücher VI, 1841 p. 1—50. Vgl. auch Hering ü. d. Kenntnisse der Alten v. d. Lande u. d. Bältern a. d. Südseite der Ostsee, Stettiner Gymn. Progr. Mich. 1833. Codex diplom. Pom. I, p. 316—321.

unter der Herrschaft der Slaven gestanden hätten, — schloß sich Fock an Rosgarten an, welcher nachweist, daß zu jener Zeit die Slaven allein Pommern und Rügen bewohnten, aber allmählich durch die Niederdeutschen Einwanderungen unterdrückt worden wären. Im II. Theile liegt Fock's Hauptverdienst in der Geschichte des Ursprungs der Städte Stralsund und Greifswald, welche von Barthold nur sehr kurz behandelt, von Fock aber nicht nur im Anschluß an die gründlichen Forschungen des Burgemeisters Fabricius<sup>1)</sup>, sondern auch durch eigene archivalische Kenntniss unterstützt, zu einem ausführlichen Bilde nordischen Städtelebens erweitert worden ist. Namentlich werden auch die abweichenden Jahresangaben der Gründung (Str. 1209 und 1230; Gr. 1233 und 1241) und die ältesten Urkunden der Städte (Str. 1234; Gr. 1249) kritisch beleuchtet und Dr. Klempins wichtige Entdeckung, daß die früher in das Jahr 1229 gesetzte Strals. Urkunde i. d. Jahr 1269 zu stellen ist, nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt. Da in Folge dessen die älteste Stralsunder Urkunde i. d. J. 1234 fällt, so ergibt sich als wahrscheinlich, daß das Deutsche mit Lübischem Recht ausgestattete Stralsund nur wenige Jahre älter ist, als Greifswald, welches 1241, 1248 und 1249 zuerst genannt, i. J. 1250 das Lübische Recht erhielt, was indessen nicht ausschließt, daß schon 1209 und 1233 ältere Slavische Anlagen bestehen mochten.

Bei fortgesetzter Vergleichung der folgenden Theile — Barthold III, 1842, 634 S. IV, 1, 1843, 536 S. IV, 2, 1845, 622 S. Fock, III, 1865, 271 S. IV, 1866, 266 S. V, 1868, 464 S. VI, 1872, 588 S. — ergibt sich aber das umgekehrte Resultat. Während Barthold's Arbeit, wie u. A. aus den Vorreden zu Theil IV, 1—2 hervorgeht, wahrscheinlich in Folge äußerer, namentlich buchhändlerischer Verhältnisse, sich überstürzt und die wichtigsten historischen Ereignisse

---

1) C. G. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, 1283. Baltische Studien XI. 2. 1845 p. 58—91; XII, 2, 1846, p. 61—127.

ohne genügende Ausbeute der Quellen in der Kürze abfertigt, erweitert sich Fock's Gesichtskreis und Darstellung von Epoche zu Epoche, namentlich in Th. V und VI, wo der Schwerpunkt in den religiösen Streitfragen liegt, und Bartholds romantische Anschauungen, welche dem Mittelalter entsprechen, für die spätere Zeit nicht mehr zur Geltung gelangen können.

In den früheren Theilen tritt dieser Unterschied noch weniger hervor, es erscheint sogar Bartholds Anordnung, welche die Ereignisse nach dem Stralsunder Frieden von 1370—1411, d. h. bis zum Uebergange der Mark Brandenburg an die Hohenzollern, in den III. Theil aufnimmt, angemessener, um das Bild der Hanse auf der Höhe ihrer Macht im einheitlichen Zusammenhange darzustellen, — aber dessenungeachtet konnten die Folgen seiner allzu hastigen Arbeit nicht ausbleiben. Es ist fast unglaublich, daß die dichterische Begabung <sup>1)</sup> des Fürsten Wizlaw III., welche doch einen wesentlichen Zug von dessen Charakter bildet, unerwähnt bleibt und nicht minder befremdend, daß Barthold zwar einerseits, wie in den ersten Bänden, auch hier bei Besprechung der Schlacht am Cremmerdamm <sup>2)</sup>, bei der Schilderung des Venetianers Marino Sanuto <sup>3)</sup> über die Macht der Hansestädte, welche er als die letzte Hoffnung der Kreuzzüge ansieht u. A., eine musterhafte Kritik übt, — andererseits aber

---

1) Barthold III, 103. Noch auffallender ist freilich, daß Fabricius in den „Urkunden zur Gesch. d. F. Rügen“ einer Specialgeschichte der Rügenischen Fürsten, den Minnegesang Wizlavs III., der doch in v. b. Hagens Ausgabe der Minnefänger vorlag, und auf den Kugler in seiner Pom. Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII. 1, 1840 p. IX) hingewiesen hatte, nur einmal gelegentlich (IV, 4 p. 122) erwähnt. Fock mochte dies übergehen, weil er wenig Sinn für die Romantik des Mittelalters hatte, dagegen fragt sich weshalb er den 2ten Rüg. Erbfolgekrieg v. 1351 (III p. 73) nur kurz erwähnt und den 3ten v. 1368 übergeht.

2) Barthold III, p. 288 ff. IV 1, p. 9 ff.

3) Barthold III p. 121 Anm. 2, wo er die unrichtige Lesart „Guspinal“ als „Gripswold“ berichtigt.

hinsichtlich der Mitwirkung des Grafen von Gützkow<sup>1)</sup> beim zweiten Rügischen Erbfolgekriege im J. 1351, die wahrscheinlichen Mittheilungen Kanzows zurückweisend, durch eine Fälschung Pristaffs getäuscht wird, während er beim Anklamer Aufstand i. J. 1387 der unrichtigen Angabe Kanzows folgt und die zuverlässigen Nachrichten der Lübecker und Stralsunder Chroniken<sup>2)</sup> unberücksichtigt läßt. In Bezug auf das letztere Ereignis hat nun Fock<sup>3)</sup>, obwohl seine Behauptung durch mehrere wichtige Greifswalder Urkunden modificirt wird, das Verdienst, die Glaubwürdigkeit der Chroniken gegen Kanzow nachgewiesen zu haben; überdies gewinnt seine Darstellung durch die ausführliche Beschreibung der Aufstände der Familien v. Gützkow und Semlow<sup>4)</sup> in Stralsund (1314 und 1328) und die culturgeschichtlichen Bilder des XIV. Jahrhunderts an Klarheit und Leben. Für die Würdigung der beiden Burgemeister Bertram und Wulf Wulflam und die sich an diese u. A. anschließenden Verfassungskämpfe dienen Kruses Sundische Studien<sup>5)</sup> und Francés Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung<sup>6)</sup> zur Berichtigung und Ergänzung.

Die Ereignisse, welche sich an den unheilvollen Einfluß des Stralsunder Oberpfarrherrn Cord Bonow am Hofe Herzogs Wartislaw VIII. und seiner Gemahlin Agnes anknüpfen, verlieren in Bartholds Geschichtswerk, wo sie in Theil III und IV, 1 getrennt sind, an Einheit, bei Fock sind sie dagegen in Theil IV im Zusammenhange unter dem Ge-

---

1) Barthold III, p. 399 ff. Schwarz Gesch. d. Pom. Städte p. 794, Kraß, Städte der Pr. Pommern p. 233.

2) Barthold III, p. 530.

3) Fock IV, 26 ff, 209 ff. Pom. Geneal. II, 195. Vgl. auch unten meine Nachträge.

4) Fock III, p. 20 ff, 73 ff.

5) Sundine 1646 No. 29—41 und Separatausg. 1846 Strall. 28fflersche B. Die Samml. Sund. Stud. ersch. I, 1851, II, 1855.

6) Balt. Stud. XXI, 2 p. 21—94.

sichtspunkte des kirchlichen Verfalles des XV. Jahrhunderts dargestellt. Während andererseits Barthold irrthümlich die Fehde des Stralsunder Burgemeisters Otto Voge mit Herzog Wartislaw IX. und der Familie Barnekow i. J. 1453 unter dem Gesichtspunkte des Liberalismus<sup>1)</sup> und die Stiftung der Universität Greifswald durch den Burgemeister Dr. Heinrich Rubenow i. J. 1456 nach unrichtigen Quellen als Folge eines Schuldgefühls des letzteren bezeichnet, — stellt Fock beide hervorragenden Männer in Parallele, insofern sich in ihnen die politische und culturgeschichtliche Kraft der beiden Städte Stralsund und Greifswald concentrirt, und geht hierbei von der Ansicht aus, daß in dem Kampfe, welcher im Mittelalter zwischen den Städten und den kleineren Landesfürsten bestand, der ethische Vorzug auf der Seite der ersteren gewesen sei. Um bei allen diesen Schilderungen die Einheit der Darstellung zu bewahren und doch der kritischen Beleuchtung streitiger Fragen gerecht zu werden, hat nun Fock den angemessenen Ausweg ergriffen: in Betreff der letzteren nur die Resultate im Zusammenhange vorzutragen, ihre Begründung aber in ausführlichen Anhängen folgen zu lassen. Außer mehreren wichtigen theils im Originaltext, theils in der Uebersetzung mitgetheilten Urkunden, welche sowohl für die politische als auch für die Culturgeschichte und Niederdeutsche Sprache wichtig sind, erhalten wir hier (Th. III) den Nachweis der Identität zwischen der Stralsunder Peter Paulskirche v. J. 1278—93 und der Jakobikirche v. J. 1303 ff., sowie über das Bestehen der Marienkirche<sup>2)</sup> schon i. J. 1290; ferner über die Bedeutung der Stralsunder Altermänner (mit

---

1) Vgl. auch Barthold deutsches Bürgerthum in Pommern in Rammers hist. Taschenbuch X. Jahrg. p. 99 ff. und v. Böhlens Kritik, Bischofsroggen p. 208.

2) Diese Nachweise beziehen sich natürlich nur auf das Local und die Stiftung der Kirchen dieses Namens, nicht auf die Form und den Stil der jetzt erhaltenen kirchlichen Gebäude, welche mehrfach erneuert worden sind.

Nachtrag im Th. V) und die Beläge für den Semlow'schen Aufstand v. 1328.

Ihnen folgen (Th. V) gleiche Nachweise für den Anklamer Aufruhr v. 1387, die Wulflams'schen Streitigkeiten v. 1391—94, die Bonows'schen Unruhen v. 1420 und den Kampf von Otto Boge v. J. 1453 mit Nachträgen in Th. V.

Hierzu haben neuere Forschungen des Dr. Fabricius im Stralsunder Archiv und des Dr. Koppmann in anderen hanseischen Städten, so wie auch die Greifswalder Stadtbücher sehr interessante Berichtigungen und Ergänzungen ergeben, über welche wir in den unten folgenden Nachträgen das Nähere mittheilen werden.

Der V. Theil gliedert sich im Wesentlichen in drei Gruppen: in den Kampf des Herzogs Bogislaw X. mit der Stadt Stralsund um deren Selbständigkeit, in die kirchliche Reformation und in Wullenwever's Versuch, die Hansestädte zur Herrschaft im Norden zu führen, welcher in Stralsund namentlich an dem Burgemeister Nikolaus Smierlow II. seinen Gegner fand. Die Vorzüge von Fock's Schilderung sind oben p. 9 ausführlich dargelegt auch wurde dort p. 10 schon angedeutet, daß sein Urtheil über die Mängel des katholischen Cultus im XVI. Jahrhundert nur insoweit berechtigt ist, als er diesen aus dem Gesichtspunkte unserer vorgeschrittenen Zeitentwicklung betrachtet: in der That liegt nämlich jenen naiven auf den Volksgeschmack berechneten Gebräuchen eine tiefere symbolische Bedeutung zum Grunde, welche einen specifisch nationalen und allgemein künstlerischen Werth besitzt. Ebenso scheint uns auch seine Auffassung Wullenwever's, welche sich vorzugsweise an Waig<sup>1)</sup> anschließt, zu einseitig zu sein und Barthold in der Beurtheilung dieses Charakters grade vermöge seines romantischen Idealismus das richtige Ziel getroffen zu haben. Es war für die Anschauungen von Waig und Fock ein ungünstiger Umstand, daß

---

1) Waig, Lübeck unter Jürgen Wullenwever, 3 Bände 1855—56.

die betreffenden Geschichtswerke vor dem großen Kriege v. 1870 abgefaßt wurden, welcher den Gesichtskreis der Deutschen Politik so sehr erweiterte, daß Bullenwebers Unternehmen nicht mehr als zweckloses Abenteuer, sondern vielmehr als das richtige Ziel einer patriotischen Politik erscheint. Unter solchen Verhältnissen möchte ich behaupten, daß Heinrich Kruses dramatische Dichtung „Bullenweber“ mit vorahnendem Verständnis seinen Helden entsprechender gezeichnet hat, als die kühle Kritik der prüfenden Historiker. Nach Kruse erstrebte nämlich der Lübecker Burgemeister als Haupt des Städtebundes eine ähnliche Blüthe Deutscher Nationalität, wie sie in der Gegenwart durch Preußen als Haupt eines Staatenbundes erreicht ist. Da Barthold, wenn auch auf anderen der Romantik des Mittelalters entlehnten Wegen zu gleichen Resultaten gelangt, so stimmt sein von Bullenweber entworfenes Bild im Wesentlichen mit Kruse überein. Um so weniger aber war Barthold im Stande, den Charakter von Bullenwebers Gegner, Nikolaus Smiterlow, zu erkennen, zumal er von der Ansicht ausgeht, als wenn eine religiöse Opposition sich stets mit einer politischen begegnen müßte, während gerade Smiterlow zugleich der Repräsentant conservativer Aristokratie und Anhänger der Reformation gewesen ist; von diesem gibt Fock durch die umfangreicheren Quellen und seine theologische Einsicht gestützt, eine viel anschaulichere und genauere Schilderung, doch blieb auch ihm, bei der Unbekanntschaft mit den Greifswalder Quellen<sup>1)</sup>, die ursprüngliche Entwicklung dieses Charakters verborgen.

Der VI. Theil gliedert sich, wie Theil V, in drei ähnliche Gruppen: in den Kampf des Herzogs Philipp Julius mit der Stadt Stralsund; in den Untergang des Hansabundes und des Pommerischen Herzogshauses; endlich in Wallensteins Belagerung von Stralsund, mit welcher die Eroberung desselben durch den Großen Churfürsten an-

---

1) Pommerische Genealogien II p. 298 ff.

hangsweise in Parallele gestellt ist. Außerdem sind noch, ebenso wie bei Theil V., eine Reihe erläuternder Actenstücke (V 374—464. VI 460—588) und ein Auszug aus der Volksdichtung gegeben, in welcher die Reformation (V, 182—192) und Wallensteins Belagerung (VI, 341—362) sowie Gustav Adolf dargestellt worden ist. Obwohl dieser VI. Theil von Fod kurz vor seinem Tode unter großen körperlichen Leiden vollendet wurde, so sind dessenungeachtet durch ihn in kritischer Verarbeitung der Quellen, in Großartigkeit der Gesichtspunkte und in Wärme der Darstellung die früheren Theile wesentlich übertroffen, nicht nur insofern als die mühsamen Forschungen der vorangehenden Geschichtsepochen am Schluß des Werks ihre sorgfältig gereifte Frucht tragen, sondern es sind auch die Gesichtspunkte des Historikers im Bewußtsein der neuesten politischen Thatfachen erweitert und erhöht. Daher treten auch die Vorzüge vor Bartholds entsprechender Darstellung am deutlichsten in diesem Theile hervor; nicht nur insofern als derselbe bei sorgfältigerer Ausführung jene im Umfange um das Doppelte<sup>1)</sup> überragt, sondern auch deshalb, weil die Verschiedenheit der Auffassung um so mehr ins Gewicht fällt, als das Schicksal des Pommerischen Küstenlandes und Stralsunds Sieg über Wallenstein wesentlich den Ausgang des dreißigjährigen Krieges und die allgemeine Deutsche Geschichte bestimmen. Wenn Fod mit richtigem Verständnis in diesem Kampfe die Stadt Stralsund als die Trägerin Deutscher Nationalität erkennt, so liegt aber in dieser Auffassung zugleich ein unbewußtes Zugeständnis zu Gunsten von Bullenwevers Politik; denn es läßt sich nicht verkennen, daß beide dieselben Ziele: den Schutz der Reformation vor der Spanisch-Habsburgischen Herrschaft und die Blüthe Deutscher Nationalität in dem Hansischen Städtebunde verfolgten, nur daß in dem dreißigjährigen Kriege der Kampf-

---

1) Barthold Pom. Gesch. IV. 2. p. 443—622; Fod VI. p. 1—362 Anh. p. 460—537.

platz von Lübeck nach Stralsund verlegt war. Wenn Wullenwever jenes Ziel auch noch auf die Herrschaft zur See und gegen Dänemark und Schweden ausdehnte, so lag darin ein Vorzug <sup>1)</sup>, denn nur die äußerste Noth zwang Stralsund, Dänische und Schwedische Hülfe gegen Wallenstein in Anspruch zu nehmen, und gerade diese Noth hatte ihren Ursprung darin, daß Wullenwever der katholischen Partei und den nordischen Reichen unterlegen war. Wie sehr die Macht des Hansabundes, namentlich durch den Einfluß der Spanischen Politik, gesunken war, und wie sehr sich die Schwäche der protestantischen Fürsten im Kampfe mit dem katholischen Kaiser und seinem Oberfeldherrn Wallenstein offenbarte, hat Fock an den entsprechenden Stellen treffend gezeichnet und tiefes Mitleid ergreift uns, wenn wir das Ende Bogislaw XIV. betrachten, der ein wohlwollender und geistig begabter Fürst als der letzte seines Geschlechts das Land zum Schauplatz erbitterten Krieges und zum Zankapfel fremder Herrscher bestimmt sah.

Wie nun aber Stralsund trotz aller Noth und Schwäche, unter welcher die Städte und Fürsten seiner Umgebung litten, zu der Kraft und Ausdauer gelangte, welche ihm Wallenstein gegenüber den Sieg verlieh, das erfahren wir aus dem ersten Abschnitte des VI. Theils <sup>2)</sup>. Zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft entstand am Anfange des XVII. Jahrhunderts eine erbitterte Spannung, weil der erstere sich der Ausführung des Verfassungsrecesses v. J. 1595 widersetzte <sup>3)</sup>, und diese gab dem Herzog Philipp Julius von Pommern-Wolgast Gelegenheit, einen Angriff gegen die selbständige Justiz und Verwaltung der Stadt zu versuchen, um sie auf diese Art

---

1) Ausführlich ist dies dargelegt in den Pommerschen Genealogien II, p. 317 ff.

2) Vgl. auch die Recensionen in der Stralsf. Zeitung 1872, No. 171 Beil. Spenersche Zeitung 1872 No. 240, Beilage 1.

3) Kruse, Sundische Studien. Bem. II. d. Stralsf. Bürgerverträge v. 1595 und 1616, Stralsf. 1846. 187fler.

gänzlich seiner landesherrlichen Macht unterwerfen zu können. Unterstützt durch die Bürger, welche der Rath sich durch seine Wortbrüchigkeit und Eigenmächtigkeit entfremdet hatte, entsetzte er die Burgemeister Heinrich Buchow und Henning Barow, sowie den Syndicus Lambert Steinwich ihrer Aemter, ernannte an Stelle der ersteren die Burgemeister Heinrich Hagemeister und Thomas Brandenburg, sowie als Bürgerworthalter Jusquinus von Gosen und erzwang durch diese und andere Gewaltthätigkeiten die Vollziehung des Erbvertrages v. 1615 und des Bürgervertrages v. 1616, von welchen jener das Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrn, dieser das zwischen Rath und Bürgerschaft bestimmte. Die während dieses Streites versuchte Vermittlung der Hanse hatte er dagegen in einem beleidigenden Schreiben zurückgewiesen<sup>1)</sup>. Wäre der Herzog wirklich durch uneigennütige und höhere sittliche Beweggründe zu diesen Aenderungen bestimmt worden, so würde durch sie die letzte Kraft des Hansabundes gebrochen und die herzogliche Macht in Pommern ähnlich wie in der Mark Brandenburg wesentlich gehoben worden sein, dagegen lassen der verächtliche Uebermuth, mit welchem er den Rath behandelte, so wie die werthvollen Silbergeräthe und hohen Geldsummen, welche er sich von der Stadt entrichteten ließ, erkennen, daß es ihm vorzugsweise um Befriedigung seiner Herrschsucht und Deckung des Aufwandes seines verschwenderischen Hofhaltes zu thun war. Die Folgen des Erb- und Bürgervertrages waren daher gerade die entgegengesetzten, als wie sie Philipp Julius erwartet hatte. Den ihm ergebenen Burgemeister Thomas Brandenburg hatte er so beleidigt, daß er denselben durch seine Rätthe um Verzeihung bitten ließ, der Burgemeister Heinrich Hagemeister wurde durch diese Vorgänge so in seinem Gemüth und seiner Gesundheit<sup>2)</sup> erschüttert, daß er bald nach der Vollziehung des

---

1) Vgl. über ein gleiches Verfahren in dem Streite v. Philipp Julius mit Greifswald 1609, Pom. Gen. II, p. 356.

2) Der catalogus Consulum Sund. berichtet von Heinrich Hage-

Bürgervertrages am 13. September 1616 verstarb. Während nun an dessen Stelle der frühere Syndicus Lambert Steinwig trat, welchen der Herzog als seinen erbittertsten Gegner betrachtete, gerieth er mit Jusquin von Gosen, welcher zuvor entschieden die Partei des Landesherrn vertreten hatte, in einen so heftigen Zwiespalt, daß er diesen ins Gefängniß werfen ließ. In gleichem Grade, wie er sich bei den Leitern der Bewegung verhaßt machte, entfremdete er sich auch die Ältermänner des Gewandhauses und der Gewerke, welche eine vermittelnde Rolle ausübten, und schließlich auch durch die oben erwähnte Habsucht die Menge der Bürger. So wurde endlich durch den Uebermuth des Herzogs bewirkt, daß die früher gespaltenen Parteien sich gegen ihn vereinigten und er schließlich i. J. 1620 die Vermittelung <sup>1)</sup> der zuvor von ihm so verächtlich abgewiesenen Hansa nachsuchen mußte. Da seit Domanns Tode Lambert Steinwig neben seinem Burgemeisteramt in Stralsund, das Syndicat der Hansa führte, so wurde diesem durch jene Entscheidung die ehrenvollste Genugthuung, welche er für seine Amtsentsagung v. 1612 erlangen konnte. Durch diesen Ausgang war das Selbstgefühl Stralsunds, welches Philipp Julius zu brechen versuchte, im Gegentheil noch erhöht, und da der Bürgervertrag wirkliche Mängel der Verfassung beseitigte, andererseits aber dem Rathe für den Verzicht auf manche Theile früherer Machtvollkommenheit den höheren Vortheil festen Vertrauens bei den Bürgern gewann, so stand die Stadt beim Beginn des dreißigjährigen Krieges fast souverain als ein Centralpunkt Norddeutschen Lebens da. Daß sie dem Landesherrn, auch seitdem Bogislaw XIV., nach Philipp Julius Tode i. J. 1625, das Herzogthum Wolgast regierte, fortgesetzt entfremdet blieb, war an sich zwar ein großer Uebelstand, doch wurde derselbe durch das bald darauf

---

meister „magnis motibus et turbis inter cives et senatum exortis ex moerore animi ob turbatum reipublicae statum mortuus est anno 1616 d. 13. Septemb.“

1) *Foed. Rüg.-Pom. Gesch.* VI. p. 76, 81.

i. J. 1637 erfolgende Auslöcher des Pommerschen Fürstenthums aufgehoben. Um so höheren Werth erhielt jenes Selbstgefühl und jene Eintracht zwischen den Bürgern und dem Rathe, an dessen Spitze Lambert Steinwich stand, als Wallenstein den Plan entwarf, die Pommersche Küste und mit ihr Stralsund zur wesentlichen Stütze für die Spanisch-Habsburgische Macht in Norddeutschland und auf der Ostsee zu benutzen. Die Geschichte der Belagerung Stralsunds, welche Barthold mit ungenügender Quellenkenntnis theils als Nebensache <sup>1)</sup>, theils von seinem großdeutschen Standpunkte als ein unwillkommenes Ereignis betrachtet, bildet dem entgegengesetzt in Fock's VI. Theil grade den Kern und Glanzpunkt der Darstellung. Man erkennt, trotz der ganz unparteiischen Auffassung, das heimathliche Selbstgefühl des Eingebornen, welcher Stralsunds Sieg über Wallenstein am 24. Juli 1628 als Ehrenschild des Rügisch-Pommerschen Namens in gleicher Weise zu schätzen weiß, wie die Stadt dies bis zur Gegenwart in der jährlichen Wiederkehr des Wallensteinfestes am 24. Juli offenbart. Bei der 200jährigen Jubelfeier <sup>2)</sup> dieses Tages i. J. 1828 war Fock freilich noch ein Knabe, aber die Erinnerung vergangener heimathlicher Größe klingt noch in den Worten seiner geschichtlichen Schilderung wieder und auch der seine Humor, welcher noch mehr, als in den früheren Theilen, die Darstellung belebt, scheint aus der Steigerung jenes Selbstgefühls hervorzugehn <sup>3)</sup>.

Wenn es hinsichtlich dieser Darstellung sich nur um die

1) Barthold IV, 2. p. 528—69. Was Barthold in der Vorrede zu Theil IV. 2 p. X gegen Dr. Ziemssens ausführlichen Aufsatz „Bertheibigung der Stralsunder“ Sundine, 1839 No. 20 ff., welcher zu ähnlichen Resultaten wie Fock gelangt, — erwidert, zeigt, daß er entweder diese Entgegnung nicht gelesen hat, oder daß er nicht im Stande war, ihre Angriffe zu entkräften.

2) Vgl. die Aufsätze, betr. die 200jährige Jubelfeier des Wallensteinfestes i. J. 1828, Sundine 1828 No. 16—21 und die ff. Jahrgänge der Sundine z. 24. Juli.

3) Vgl. u. A. Fock. VI. 98 ff. 140 ff. 149 ff. 187, 196, 216.

Gefichtspunkte gehandelt hätte, wie sie in Stralsund und in Rügisch-Pommern unter der einheimischen Bevölkerung galten, so war Fock's Aufgabe leicht; er stellte sich jedoch ein weiteres Ziel und suchte den hohen Werth von Stralsunds Sieg für die allgemeine Deutsche Geschichte, und für das Verständnis der ganzen Nation, in seiner vollen Bedeutung nachzuweisen. Hierbei waren jedoch zwei große Schwierigkeiten zu überwinden; einmal galt es, den Glanz des Ruhmes abzuschwächen, mit welchem Schillers dramatische Dichtung Wallensteins Namen verherrlicht, andererseits dem Vorwurfe zu begegnen, daß Stralsunds Widerstand die erste Veranlassung zu der Schwedisch-Französischen Fremdherrschaft in Deutschland gab. Diese Schwierigkeit war um so größer, als die Wahrheit der gegnerischen Ansicht nicht bestritten werden konnte. Wallenstein besaß in der That jene Größe überlegenen Geistes und praktischer Befähigung, welche Schiller durch die Färbung astrologischen Glaubens und dämonischen Selbstgefühls zu einem erhabenen poetischen Bilde zu gestalten wußte; um so undankbarer wird die Aufgabe nachzuweisen, wie ein solcher Held nicht durch Unglück, sondern durch politische und militärische Fehler seinen Ruhm von Stralsund einbüßt. Dennoch ließ sich dieser Erfolg aus keinen anderen Gründen ableiten, als wie sie Schiller in seiner dramatischen Dichtung aufgestellt hat. Die Quelle des Uebels liegt nämlich in dem übermäßigen Selbstgefühl Wallensteins. Während nun dieser Charakterzug, ähnlich wie bei Coriolan, für die Dichtung als tragisches Motiv willkommen ist, hat die historische Kritik das Ziel: in diesem Stolze die Schwäche des Feldherrn erkennen zu lassen, eine Aufgabe, welche Fock durch eine wohlgelungene Parallele<sup>1)</sup> mit dem ersten Napoleon zu lösen weiß. Beide große Feldherrn zeigen in der That in den Erpressungen, Einschüchterungen und Treulosigkeiten, durch welche sie sich die Besiegten entfremden und zur Gegenwehr

---

1) Fock VI. p. 185 ff. 247 ff. 253.

treiben, eine überraschende Aehnlichkeit. Wenn es sich nun ergibt, daß Stralsund dasselbe Schicksal unter Wallenstein vermied, welches Preußen unter Napoleon I. ertragen mußte, so hat Fod seine heimatliche Sache ebenso glänzend vertheidigt, als sie von Barthold verunglimpft ist. Um jenen Beweis aber mit voller Ueberzeugung führen zu können, bedurfte es der Erfolge der neuesten Oestreichischen und Französischen Kriege, denn erst durch sie ist die Fremdherrschaft, zu welcher Stralsunds Belagerung die Veranlassung gab, überwunden.

Was nun aber diesen zweiten Einwurf betrifft, so hat Fod drei wesentliche Gründe der Vertheidigung geltend gemacht. Erstens weist er überzeugend aus den Quellen nach, daß die Stralsunder vor der Belagerung keine Bündnisse mit Dänemark und Schweden eingegangen sind, und nur Waffen von ihnen erhielten, welche sie in Lübeck und Danzig <sup>1)</sup> nicht erlangen konnten. Zur thatsächlichen Unterstützung und Verbindung kam es erst, als der Krieg ausgebrochen war; und wurde dabei stets die Verbindung mit dem Deutschen Reich festgehalten, auch die Entfernung des Dänischen Militärs nach Aufhebung der Belagerung mit Freuden begrüßt <sup>2)</sup>. Zweitens vertritt Fod die vor Barthold in Norddeutschland allgemein geltende Ansicht, daß zwischen Stralsund und Gustav Adolf als Schutzherrn des Protestantismus, sowie nach Abstammung und Cultur eine nähere Verwandtschaft bestanden habe, als mit dem Römisch-katholischen Kaiserhaus und seinen Spanischen und Slavischen Heeren. Endlich aber zeigt er uns, daß in den Gegnern Stralsunds ein noch geringeres Nationalgefühl gelebt habe, als in der Stadt selbst. Wenn Philipp Julius sich nicht bedachte, zur Deckung seines üppigen Hofhaltes die Insel Rügen an Dänemark <sup>3)</sup> zu veräußern, ein Unternehmen, welches nur an der Vaterlandsliebe Bogislaw XIV. scheiterte, wenn Pommern nach dem

---

1) Fod VI. 137, 183, 197 ff. 240 ff.

2) Fod VI. 319 ff.

3) Vgl. die Originalurkunde im Archiv zu Stettin; Fod VI. p. 111.

Aussterben des Herzogsgeschlechts bestimmt zu sein schien, an Wallenstein <sup>1)</sup> und das Bisthum Cammin an einen Polnischen Prinzen <sup>2)</sup> zu fallen, wenn schließlich der Kaiser das Land lieber in Schwedische Hände, als an Brandenburg <sup>3)</sup> übergehen sah, so ist es wahrlich kein Vergeh'n an Kaiser und Landesherren, wenn Stralsund in der höchsten Noth die Schwedische Hülfe annahm.

Allerdings der Einfluß des Deutschen Kaiserthums erhielt durch Wallensteins Misserfolg den Hauptstoß, und es mag sein, daß, wenn Stralsund seine Selbständigkeit, aber damit auch den Sieg des Protestantismus geopfert hätte, die Einheit des Reichs bewahrt und die politische Macht desselben vergrößert wäre. Deshalb bekämpft Barthold unter diesem Gesichtspunkt die Berechtigung des Widerstandes, während Fod das höhere Gewicht auf die persönliche Freiheit des Protestantismus und die sittliche Kraft legt, welche Norddeutschland im Laufe der Jahrhunderte durch das stete Ringen um die höchsten geistigen Güter erworben hätte. Der schroff entgegengesetzte Standpunkt Beider erklärt sich leicht. Denn, als Barthold i. J. 1845 schrieb, lagen die traurigen Folgen des dreißigjährigen Krieges in der Zersplitterung des Reiches und in dem Verlust Deutscher Lande als sprechenden Zeugen vor, und schien ihre Abhülfe unerreichbar; Fod dagegen sah Deutschland unter den Hohenzollern als Erben Pommerns geehrt, und die verlorenen Grenzlande als Eigenthum der Nation: bei diesem Anblicke erschienen ihm jene Drangsale vergangener Jahrhunderte im milderen Lichte, ja er geht in seiner Behauptung soweit, daß Deutschland, wenn es noch einmal vor die Wahl zwischen Reichseinheit unter katholischer Hierarchie — und dem steten Ringen aus Zersplitterung und Verfall unter protestantischer Geistesfreiheit gestellt wäre, dennoch das letztere Loos erwählen müsse <sup>4)</sup>. Es ist

1) Fod VI, 119, 295 nach Försters Briefen I, 391.

2) Mittraelius v. alten Pommernlande V, 165, Fod VI, 327.

3) Fod VI, 366.

4) Fod VI, 302; 359—61.

dies ein hoher edler Gedanke, gewissermaßen die Summe von Fock's eigener Lebenserfahrung, welche unbewußt am Abschluß dieses Theils kurz vor dem Tode des Vfrs. zum Ausdruck gelangt: — er hat auch vom Gesichtspunkte des Protestantismus seine volle Berechtigung, doch möchte es gewagt erscheinen, ihn auf alle Seiten Deutschen Lebens anzuwenden. Schon oben habe ich gezeigt, wie Wullenwevers Ziel dahin ging, die Deutschen Städte als Träger vaterländischer Macht und Blüthe zu erheben, und wie es unrichtig geurtheilt sei, dieses Ziel zu verkennen; um so mehr gewinnt diese Meinung eine Stütze, wenn wir auf die Folgen der Schwächung Norddeutschlands und der fremden Hülfe sehn, welche seit Wullenwevers Sturz begann und im dreißigjährigen Kriege nur ihren Höhepunkt erreichte. Blicken wir nämlich auf andere Länder, nicht nur auf die Römischen, welche unter der katholischen Hierarchie blieben, sondern auch auf England und Holland, die sich ebenfalls dem Protestantismus zuwendeten: überall erscheint die Cultur, die Kunst und die Wissenschaft in höchster Blüthe und organisch mit der Entwicklung der Nation verbunden: nur Deutschland zeigt die tiefste Stufe geistigen Verfalls, es muß sich von geborgten Schätzen der Französischen und Englischen Litteratur, sowie von der Italischen und Niederländischen Kunst ernähren; und als bei uns endlich eine eigene Blüthe der Sprache und Kunst entstand, war es eine gelehrte, welche dem klassischen Alterthum entlehnt, oder künstlich nach Vorbildern des Mittelalters wieder neu belebt wurde. Nur in der Tonkunst gelangte der Deutsche zu einem von keinem Anderen erreichten Ziel, in der Architektur und den bildenden Künsten, sowie in Cultur und Poesie blieb er unselbständig und suchte fortgesetzt nach einem Ideal bei fremden Völkern des Alterthums und der neueren Zeit. Läßt sich dem gegenüber auch die Vielseitigkeit Deutschen Geistes, welche sich die Schätze aller Cultur anzueignen weiß, sowie die Tiefe des Gemüths und mit ihr die höchste Stellung in der Theologie und Philosophie als Nationalvorzug aufstellen, so liegt doch in jenen Thatsachen ein geistiger Mangel,

welcher Bartholds Standpunkt und seine Trauer um die verlorene Herrlichkeit Deutscher Größe erklärt und berechtigt erscheinen läßt. Hierdurch wird auch sein einseitiges Urtheil über Gustav Adolf bedingt, welches, ohne Verständnis für dessen religiöse Richtung, in ihm nur den Gegner des Deutschen Kaiserhauses erkennt und ihn mit Ludwig XIV. auf dieselbe Stufe stellt. In dieser Hinsicht ist nun Fock, seiner eigenen theologischen Stellung nach, befähigter, die Bedeutung des Schwedenkönigs zu würdigen, und zeigt, wie seine politische Aufgabe aufs Engste mit seiner Schirmherrschaft über den Protestantismus<sup>1)</sup> verbunden war. Ihm gilt daher die Schwedische Herrschaft nur als eine Uebergangsepoche, — bis im Hause der Hohenzollern die Macht des Großen Churfürsten — dessen Kampf mit Carl XI. um Stralsund i. J. 1678 den Schluß des VI. Theiles bildet — so erstarkt war, um den Schuß<sup>2)</sup> der evangelischen Kirche von der nordischen Krone zu übernehmen. Lange Jahre war es für die Historiker eine inhaltschwere Frage, ob nicht die von Gustav Adolf beabsichtigte Vermählung seiner Tochter Christina mit dem Großen Churfürsten eine günstige Wendung für Deutschlands Geschick herbeigeführt und den Französischen Einfluß beseitigt hätte. Noch Barthold hat diese Frage gestellt und die Vereitelung dieses Planes<sup>3)</sup> beklagt, Fock bedurfte einer Erneuerung derselben nicht mehr, denn er hatte das Glück, kurz vor seinem Heimgange Deutschland aus eigener Kraft selbständig die von Barthold als verloren beklagte alte Herrlichkeit wieder erreichen zu sehn.

Für das der engeren Rügisch-Pommerschen Heimat gewidmete Geschichtswerk sollte es ihm freilich nicht vergönnt sein, die Vollendung zu erleben, er empfand es selbst und hatte die sichere Ueberzeugung, daß seine Kräfte erschöpft waren; denn grade der VII. Theil, welcher das tragische

1) Fock VI. 339 - 40.

2) Fock VI. 364 ff.

3) Barthold IV, 2. p. 603.

Geschick Carl XII. und Pommerns tiefsten Verfall im Russischen Kriege, sowie die allmähliche Umbildung unter Preussischer Herrschaft behandeln sollte, bot nicht geringere Schwierigkeiten als die vorangehenden Theile. Vermehrt wurden dieselben noch dadurch, daß Land und Städte von Rügisch-Pommern in einer Krisis begriffen sind, deren Ergebnis noch nicht klar vorliegt. Nur so viel läßt sich erkennen, daß grade die Eigenthümlichkeit unserer Heimat, wie sie in der ständischen Verfassung und dem Lübischen Rechte begründet war, dem Untergehn nahe ist. Eine solche Veränderung vollzieht sich entweder dadurch, daß die Achtung vor den alten Satzungen in den leitenden Persönlichkeiten erstorben ist, oder daß neue Gesetze gegen den Wunsch der Eingeborenen dem Lande angepaßt werden. Beide Motive, mehr aber das zweite, haben hier ihre Wirkung geübt. Von den drei wesentlichen Bestimmungen des Lübischen Rechts: den Privilegien, der Vereinigung der Justiz und Verwaltung im Rathe, und der Cooptation bei der Wahl — verloren die Privilegien durch von außen eingeführte Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ihre Bedeutung, ebenso wurde 1849 vom Ministerium die städtische Justiz, welche Kruse am Schluß des Wullenwever als das „größte Kleinod“ der Städte preist, so wie die freie Advokatur aufgehoben, während in unseren Tagen der Rath aus eigenem Willen die Selbstergänzung<sup>1)</sup> aufgegeben hat. Dessenungeachtet steht das Lübische Recht nicht allein den Namen nach in Kraft, sondern auch eine Menge von Lebensverhältnissen und Anschauungen beruhen noch thatsächlich auf der Vergangenheit. In einer solchen Zeit, wo einerseits die wichtigsten Lebensadern des heimatlichen Rechts unterbunden sind, und andererseits die noch rechtskräftigen Bestimmungen in der Regel von auswärtigen der Vergangenheit unkundigen Personen ausgeführt werden, — die Geschichte des Landes abzuschließen, wäre eine äußerst schwierige Aufgabe gewesen,

---

1) Vgl. Decret der Stadt Stralsund 1870 und Decret der Stadt Greifswald 1873.

umso mehr, als das wesentliche Interesse, welches die früheren Theile erregten, auf der Entwicklung jener in der Gegenwart untergehenden Eigenthümlichkeit beruht; lag doch die Hauptkraft des Widerstandes von Stralsund gegen Wallenstein darin, daß die Stadt im Bewußtsein ihrer Privilegien handelte. Es mag daher in der Sache kein so großer Verlust sein, daß die Vollendung des Rügisch-Pommerschen Geschichtswerkes noch bis zu einer Zeit hinausgeschoben bleibt, welche uns die Resultate des Ueberganges in einem klarern Lichte überschauen läßt; noch weniger wird die Bedeutung von Fock's Arbeit durch diese Lücke gemindert, vielmehr hat die historische Wissenschaft und Kritik in Deutschland<sup>1)</sup> dieselbe nach ihrem vollen Werthe zu schätzen gewußt und seiner gründlichen Quellenforschung, seiner geistvollen Auffassung und lichtvollen charakteristischen Schilderung ein ungetheiltes Lob gezollt. Inniger und eingehender war naturgemäß das Verständnis und die Anerkennung in Pommern selbst, wo die Bilder der Vergangenheit in den künstlerischen und schriftlichen Denkmälern ihre sprechenden Zeugen und in der Erinnerung der Eingeborenen ihren Wiederhall fanden. Hier machte Fock's lebensfrische Darstellung die heimatliche Geschichte, deren Studium bisher mehr auf die gelehrten Kreise beschränkt war, auch zum Gegenstande der allgemeinen Bildung und mit steigender Spannung wurde das Erscheinen von Theil zu Theil begrüßt. Wie hoch endlich die Fachgenossen das Werk stellten, geht nicht nur aus der kritischen Beurtheilung<sup>2)</sup>, sondern auch aus der thatsächlichen Anerkennung hervor. Während die philosophische Facultät zu Greifswald Fock's historische Arbeit schon bei ihrem ersten Erscheinen (1861) durch Verleihung der Doctorwürde die Weihe gab, ernannte ihn am 20. August 1872, da sein Werk der Vollendung nahe war, der Rügisch-Pommersche Geschichtsverein zu seinem Ehren-

---

1) Vgl. u. A. Litt. Centralblatt, Jg. 1861, 672; 1863, 4; 1867, 1293; 1869, 543.

2) Stralsf. Zeit 1872, No. 171 Beil., No. 252—55.

mitgliede. Unbewußt legte die Heimat in dieser Widmung einen Lobtenkranz auf seine Gruft, denn schon nach zwei Monaten am 24. October 1872 war sein Leben geendet.

Die Blätter der Ehrenkränze verwehn, die Worte des Lobes und Dankes verhallen, aber das Wahre und Edle, was der Verstorbene in den Blättern der Geschichte verzeichnet hat, wird ihm zum unvergänglichen Denkmal für die Gegenwart und die kommenden Geschlechter.

---

Da Jods historische Thätigkeit vor allem auf die Erforschung der Wahrheit gerichtet war, so glauben wir seinem Andenken die dankbarste Anerkennung zu widmen, wenn wir diesem Nekrolog eine Reihe von Nachträgen folgen lassen, welche manche Einzelheiten seines Geschichtswerkes ergänzen und berichtigen. Dieselben beruhen theils auf der Entdeckung, resp. Erklärung mehrerer die Bonowschen und Bogeschen Unruhen betreffenden Urkunden, theils auf dem Nachweise zweier Fälschungen, von denen die eine den Namen der bekannten Stralsunder Familie Gyldehusen von einem Vorwurfe befreien soll, die andere dagegen dem berühmten Greifswalder Dr. Heinrich Rubenow einen Ahnherrn beilegt, welcher nie gelebt hat. Die letzteren betr. Urkunde ist auch im Meßl. Urk.-Buch VII, No. 4952 abgedruckt, da aber dieses die Anmerkungen zum Texte auf das kürzeste Maas beschränkt, und deshalb a. a. O. nichts Näheres über die Fälschung mitgetheilt werden konnte, so ist dieser erste ff. Nachtrag auch als eine Ergänzung des Meßlenburgischen Urkundenbuches anzusehn.

---

## Nachträge zu Fock's Rügisch-Pommerscher Geschichte.

Der angebliche Rathsherr

Heinrich Rubenow v. J. 1326—28.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, p. 71.

Nach der glücklichen Beendigung des Rügischen Erbfolgekrieges i. J. 1327 ließ der Greifswalder Rath eine officielle Beschreibung des Krieges anfertigen, welche noch jetzt als L. M. III im Rathsarchiv erhalten ist. Dieselbe enthielt jedoch schon vor d. J. 1732 mehrere Lücken<sup>1)</sup>, welche wahrscheinlich bei dem Rathhausbrande i. J. 1713 entstanden sind. Der von Dähnert (Pommersche Bibliothek, 1756, Band V, p. 130—150) gegebene Abdruck, die von Rosgarten (Pommersche Geschichtsdenkmäler, 1834, I, p. 178—247) ausgeführte Darstellung des Krieges, sowie der vom Ref. i. J. 1871 für das Mecklenburgische Urkundenbuch, Band VII, Urk. 4942 collationirte Text ließen sich daher nicht ganz nach dem Original herstellen, vielmehr mußten ergänzungsweise mehrere alte Abschriften benutzt werden. Als solche liegen vor:

1) L. M. IV im Greifswalder Rathsarchiv, f. 86 verso — 100 recto, alte Abschrift des sechszehnten Jahrhunderts, mit sehr regelmäßigen Zügen, welche aber zwischen f. 96—97 ebenfalls eine Lücke hat. Der Copist besaß jedoch weder eine Kenntniß der Lateinischen Sprache, noch der Abbrüviaturen des Originals, und ist deshalb fortwährend in vielen

---

1) Diese Lücken weist Prof. Ad. Georg Schwarz in einem Briefe an den Syndicus Jacob Droyfen (Rathsh. u. Synb. 1720, Bürgermeister 1732—44), einen Bruder des Fiscal Christ. Bernh. Droyfen, zuerst nach. Der Brief ist von Bürgermeister Gesterding dem Originalmanuscript beigelegt. Vgl. Pom. Gesch. III, p. 10, p. XIII; u. Gesterding 1ste Fortf. z. G. v. St. Gr. p. 129, 2te Fortf. p. 290.

unmöglichen Wortbildungen zu berichtigen, gibt aber mitunter durch einen günstigen Zufall eine ursprüngliche Lesart.

2) Eine Abschrift im Diplomatar von Albert Georg Schwarz (Privilegia et Monumenta alia Gryphiswaldensia, oder Der Stadt Greiffswald und ihrer Geistlichen Stiftungen Privilegia und Urkunden, Pars I, d. a. 1249—1550, No. 45) auf der Greiffswalder Universitätsbibliothek, welche wahrscheinlich am Anfange des XVIII. Jh. durch einen Copisten angefertigt wurde. Sie ist von Schwarz corrigirt, und bildet, da sie einen im Ganzen richtigen Text gibt, unsere Hauptquelle für die im Original und in der alten Abschrift fehlenden Stellen.

3) Eine Abschrift, welche dem Stralsunder Bürgermeister Heinrich Busch († 1577) bei Abfassung seiner Congesta vorgelegen hat, und welche im Auszug in den von Mohnike und Zober hg. Stralsunder Chroniken I. p. 313—315 abgedruckt ist. Diese Abschrift ist jedoch vielleicht mit No. 1 in L. M. IV identisch.

4) Abschrift im Besitz des Tribunalspräsidenten Augustin v. Balthasar mit der Ueberschrift: *Senatus Gryphiswaldensium relatio historica de Gryphiswaldensium rebus gestis in bello, quod 1326 cum Mecklenburgicis fuit ob successionem in principatu Rugiano*; wahrscheinlich aus dem XVIII. Jahrhundert, und im Wesentlichen mit Dähnerts Abdruck übereinstimmend; welche sich unter Balthasars handschriftlichen Sammlungen auf der Tribunalsbibliothek zu Greiffswald (Catalog p. 240) befindet.

In dem Originalmanuscript, in den 4 Abschriften, so wie in den Abdrücken bei Dähnert und Kosgarten, wird nun als Vierter, resp. Fünfter<sup>1)</sup> in der Reihenfolge der Rathsmitglieder zu Greiffswald: „Hinricus Rubenow“ genannt, welcher den nächsthöchsten Beitrag zu den Kriegskosten, näm-

1) Orig. M. 1) Wolterus de Lubeke, 2) Rabodo, 3) Hinricus Westfal, 4) Gherardus de Clutsemanshaghen, 5) Hinricus Rubenow Dipl. v. Schwarz. 1) Wolterus de Lubeke 820m, 2) Rabodo 820m, 3) Hinricus Westfal 402½m, 4) Hinricus Rubenow 1200m.

lich 1200 Mark zahlte, wobei er nur von Nikolaus v. Lübek mit 1400 Mark übertroffen wurde.

Dieser Heinrich Rubenow ist einerseits sowohl von den Biographen des Universitätsstifters Dr. Heinrich Rubenow († 1462) u. A. von Augustin Balthasar, Rossegarten, Biesner<sup>1)</sup>, so wie in den Rathsherrnverzeichnissen von Albert Georg Schwarz und Gesterding<sup>2)</sup>, als Ahnherr der Familie Rubenow aufgeführt, als auch andererseits von den Pommerischen Geschichtsforschern, u. A. v. Barthold und Fock<sup>3)</sup> wegen seiner patriotischen Gabe namhaft gemacht, endlich hat auch Ref. in den Pommerischen Geschichtsdenkmälern, III. p. 8—12, ausführlich über ihn verhandelt und ihn in den Stammtafeln, II, tf. II, und III, tf. I, als Heinrich Rubenow I. bezeichnet.

Bei der Herstellung des Textes für das Mecklenburgische Urkundenbuch ergab sich aber die seltsame Thatsache, daß jener Beitrag von 1200 Mark zwar entrichtet ist, daß aber der angebliche „Hinricus Rubenow“ v. J. 1327 weder als Rathsmitglied, noch als Person jemals existirt hat.

Bei der Ausführung der Genealogie der Fam. Rubenow in den Pommerischen Geschichtsdenkmälern mußten schon ff. Thatsachen Aufmerksamkeit erregen: 1) Der Name Hinricus Rubenow zeigt an den Buchstaben des Familiennamens Rasuren, und eine schwärzere Dinte. 2) Der bei den Beiträgen der Greifswalder Bürger mit einer Summe von 100 Mark angeführte Name Ruvenowe ist mit schwärzterer Dinte in Rubenowe verändert und an den Anfangsbuchstaben radirt. 3) Das Greifswalder Stadtbuch (L. M. XIV, d. a. 1291—1332), so

---

1) Aug. Balthasar, De vita ac fatis Henrici Rubenovii; progr. I vit. juriscons. 1737; Rossegarten, Gesch. d. Univ. I p. 44; Biesner Leb. Rubenows p. 1.

2) A. G. Schwarz, B. Ursprung der Stadt Greifswald, p. 84; Gesterding 1. Fortf. 3. Gesch. d. St. Gr. p. 113.

3) Barthold Gesch. v. Pom. und Rügen III, p. 222; IV, 1 p. 209; Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, p. 71; IV, p. 188.

wie die gleichzeitigen Urkunden, enthalten keine einzige Aufzeichnung über den angeblichen, durch seinen Beitrag als hervorragend bezeichneten Hinricus Rubenow, und ebenso wenig über den ohne Vornamen aufgeführten Ruvenowe. 4) Dagegen wird i. J. 1311 ein Everhardus de Rubenow als schon verstorben und seine Wittve Elisabeth, nebst ihren Söhnen als dessen Erben genannt<sup>1)</sup>.

Dessenungeachtet verleitete die Tradition eines halben Jahrtausends, die Rasuren und Correcturen auf einem Versehen des Schreibers beruhen zu lassen und den Mangel jeder anderen Aufzeichnung in den Quellen durch einen frühzeitigen Tod der betr. Personen bald nach d. J. 1327 zu erklären. Die Wichtigkeit der oben erwähnten Thatfachen stellte sich aber durch Vergleichung eines bisher noch nicht bekannt gewordenen Rathsherrnverzeichnisses heraus, welches uns im ältesten Stadtbuche (L. M. XIV f. 70 verso d. a. 1326) vorliegt.

Bei einer Rentenobligacion, welche von dem Ritter Johannes Dotenberg und seinem Sohne Henning (ad instantiam Alheydis relictae Thomae Wostenigen et Gherardi Wostenigen filii) mit den Greifswalder Bürgern Gherardus de Racowe und Johannes Gutjar i. J. 1326 abgeschlossen wird, erscheint nämlich der Greifswalder Rath als Zeuge. Die betr. Stelle lautet:

Lib. civ. XIV f. 70 verso:

Datum et actum Gripeswold in consistorio consulum, anno domini M<sup>o</sup> CCC<sup>o</sup> XXVI<sup>o</sup>, feria quarta ipso die Gregorii papae, praesentibus:

Woltero de Lubeke, Hinrico Westfalo, Rabodone, (proconsul.)  
Hinrico Longo, Gherardo de Clutsemanshagen, Everhardo Walen, Hinrico Levenhaghen, Woldero de Memele,  
ac pluribus aliis consulibus et burgensibus fide dignis.

Wir sehen also in einer durch Correcturen und Rasuren

---

1) Lib. civ. XIV f. 38 verso, d. a. 1311; f. 48, d. a. 1314.  
Pom. Gesch. III, p. 5.

unberührten, so wie in ihrer Lesart unzweifelhaften Urkunde derselben Zeit und an derselben Stelle, wo das Manuscript des Rügischen Erbfolgekrieges bei Aufzählung der Rathsmitglieder und ihrer Beiträge den Namen Hinricus Rubenow enthält, den Namen Hinricus Longus, welcher in dem vollständigen Rathsmitgliederverzeichnis von 26 Personen jener Urkunde fehlt<sup>1)</sup>. Dieser Mangel ist um so befremdender, als Heinrich Lange (Longus) eine hervorragende Persönlichkeit war, über dessen Reichthum und Descendenz wir genau aus Urkunden und Stadtbüchern<sup>2)</sup> unterrichtet sind; er wurde vor d. J. 1338 Burgemeister und starb c. 1349.

Stellen wir dem die oben genannten Thatsachen entgegen: daß der angebliche Rathsherr Heinrich Rubenow an keiner anderen Stelle, als dort genannt wird, wo sein Name, ebenso wie Ruvenowe, durch Rasuren und Correcturen verändert ist, so glaube ich mit Sicherheit die Behauptung aufstellen zu können, daß beide Namen gefälscht sind. Dazu kommt, daß sämtliche Namen des Manuscripts, welche die Slavische Endung *ow* haben, die ältere Form *owe* zeigen, während bei Hinricus Rubenow allein die später übliche Abkürzung *ow* erscheint. Der Fälscher, welcher eben einer späteren Zeit angehörte, in der man anfang, daß *e* der Endung *owe* abzuwerfen, legte kein Gewicht auf diese veraltete Bildung und, da der Name „Rubenowe“ überdies einen größeren Raum als „Longus“ erforderte, so war ihm jene Auslassung auch aus diesem Grunde erwünscht.

Er vertilgte sehr sorgfältig jede Spur von *longus* bis auf die Trennungszeichen beider Sylben, die noch jetzt die ältere bräunliche Dinte zeigen, und schrieb dann *rube-now*

1) Vgl. Rosgarten Pom. Gesch. I, p. 233, Gesterding 1. Fortf. j. G. d. St. Gr. p. 113.

2) Lib. Civ. XIV f. 96 verso, d. a. 1332; Lib. obl. XV, f. 162 verso; Schwarz, B. II. d. St. Gr. p. 84; Gesterding, 1. Fortf. p. 114, Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, p. 768—785, Vgl. Pommerische Genealogien II, 127, 156, 395.

mit einer Dinte, die jetzt schwärzer, als die des übrigen Manuscripts erscheint.

Bei dem zweiten Namen, welcher wahrscheinlich früher „pynnowe“ lautete, gab er sich weniger Mühe, radirte die Sylbe „pyn“ nur flüchtig und veränderte diese Buchstaben in „rube“, welche ebenfalls schwärzere Dinte zeigen.

Daß keiner der Copisten und Herausgeber diese Fälschung entdeckte, läßt sich daraus erklären, daß bei einer Urkunde, welche keinen rechtlichen und praktischen, sondern nur idealen und geschichtlichen Zwecken diene, die Annahme einer solchen Handlung ganz unmotivirt erscheinen mußte.

Dem gegenüber glaube ich die Veranlassung durch einen ähnlichen Fall in dem Universitätsalbum erklären und nachweisen zu können. Bei den Namen von drei Professoren, welche i. J. 1457 zu der Verbannung des Universitätsstifters mitgewirkt hatten <sup>1)</sup>, finden sich ff. Notizen und Anmerkungen doppelter Art, von denen die älteren von Rubenows Anhängern nach dessen Rückkehr i. J. 1457, die späteren hingegen von Rubenows Feinden nach dessen Ermordung i. J. 1462 hinzugefügt sind <sup>2)</sup>:

Name	Anmerkungen von Rubenows Freunden i. J. 1457.	Anmerkungen von Rubenows Feinden i. J. 1462.
der Professoren		
Johannes Lupi,	Clam evasit. (1462 rabirt.)	Evasit laudabili opinione.
Conradus Lost,	Clam evasit. (1462 rabirt.)	Expost ad praesulatum Swerinensem evectus.
Johannes Hane,	Clam evasit. (1462 rabirt.)	Vixit vir probatae vitae.

Aus diesen Zusätzen geht hervor, daß Freunde und Feinde Rubenows bemüht waren, in jener Zeit sein und seiner Gegner Andenken durch Veränderungen älterer Manu-

1) Rosengarten Gesch. d. Univ. II p. 165, 168, 268 Pom. Gesch. III p. 72.

2) Alb. Univ. I f. 1 verso — 2 recto. Pyl, das Rubenowbild, p. 44. (Beilage zum Drama Rubenow).

scripte hervorzuhoben, resp. zu verdunkeln. Ähnliche Beispiele finden sich auch in den Universitätsannalen<sup>1)</sup> mit Bezug auf den Burgemeister Nikolaus Smiterlow (1480--85), dessen Schicksale verwandter Art sind. Bergegenwärtigen wir uns ferner, daß der radirte Name jenem Heinrich Lange angehörte, welcher der Stammvater des Burgemeisters Dietrich Lange, des Hauptfeindes von Heinrich Rubenow war; bedenken wir ferner, daß Dietrich Lange beschuldigt wurde, den gewaltsamen Tod Rubenows veranlaßt zu haben, und in Folge dessen von Henning Hennings, Rubenows Schwager i. J. 1463 getödtet wurde; sowie daß der letztere jenem in der Würde als Burgemeister folgte, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Namensfälschung in jener Zeit geschah.

Hiermit stimmen auch die Züge der gefälschten Buchstaben und das Zeitalter der alten Abschriften überein. Jene sind den benachbarten Zügen nicht ängstlich nachgeahmt, vielmehr scheint der Fälscher, der die feinen Unterschiede in der Schrift des XIV. und XVten Jahrhunderts nicht bemerken mochte, ohne Zwang die Züge angewandt zu haben, welche am Ende des XV. Jh. bei regelmäßiger großer Schrift üblich waren.

Die Schriftzüge der alten Abschrift im Lib. M. IV lassen auf deren Abfassung in der Mitte des XVI. Jh. schließen, und um dieselbe Zeit wird auch der Stralsunder Burgemeister Heinrich Busch († 1577) seinen Auszug gemacht haben<sup>2)</sup>. Da beide schon die gefälschten Namen Hinricus Rubenow und Rubenowe copirten, so fällt die Natur der Namen Longus und Pynnowe vor diese Zeit und haben wir dieselbe, mit Rücksicht auf die oben angeführten Thatsachen, wahrscheinlich bald nach dem Tode von Dietrich Lange am 13. August 1463 ausgeführt zu denken<sup>3)</sup>.

Einerseits war damals der Haß gegen Lange und seine

1) Rosgarten Gesch. b. Univ. II, 191. Pom. Gen. II, 262 ff.

2) Stralsf. Chron. I, p. XXVIII, p. 313.

3) Rosgarten a. a. D. II, p. 181, 270; Pom. Gesch. III, p. 94 ff.

Familie aufs Höchste entflammt, andererseits war das Andenken Rubenow's in solchem Grade lebendig, daß seine Anhänger sich nicht scheuen mochten, selbst auf Kosten der historischen Wahrheit, ihm u. seinen Vorfahren ihre Verehrung zu beweisen. Mit diesem Bestreben war eine sorgfältige Forschung nach der Vergangenheit seiner Familie nothwendig verbunden. Bis zu dem Urgroßvater Everhard (1349 – 1379) welcher in der Geschichte Greißwalds und der Hansa<sup>1)</sup> einen bedeutenden Namen erlangt hatte, mochte die mündliche Tradition Auskunft geben; das genügte aber nicht und nun forschte man vergeblich in Urkunden und Stadtbüchern. Wahrscheinlich wurde der wirkliche Stammvater Everhard, welcher schon vor d. J. 1311 verstarb<sup>2)</sup>, und nur durch zwei kurze, sehr unleserlich geschriebene Aufzeichnungen im ältesten Stadtbuche bezeugt war, übersehn, zudem war er kein Mitglied des Rathes, — da beschloß ein übereifriger Verehrer aus eigener Machtvollkommenheit einen Ahnherrn der Fam. Rubenow zu schaffen und zugleich das Andenken von Dietrich Lange auch in seinen Vorfahren zu zerstören. Der verhasste Name Longus wurde entfernt, ein nie geborener Heinrich Rubenow in die Urkunde und den Rath v. J. 1327 gefälscht, und, damit es nicht an Agnaten fehle, ein unbekannter „Pynnowe“ in „Rubenowo“ verändert: doch mit der Entdeckung des oben genannten gleichzeitigen Rathsherrnverzeichnisses v. J. 1326 brach das künstliche Gebäude einer vierhundertjährigen Fälschung zusammen.

Gleichzeitig mit diesem Funde gelang es Herrn Dr. Fabricius in Stralsund auch über Melchior Rubenow I, hinsichtlich seiner genealogischen Stellung und seiner ersten Ehe, eine urkundliche Berichtigung zu geben. Rosgarten Gesch. der Univ. I, 44 hatte aus dem Grunde, weil Melchior's I. Sohn Heinrich „patruelis“ des Universitätsstifters genannt

---

1) Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Hansa II, 495 ff.; Pom. Geschb. III, p. 16.

2) Pom. Geschb. III, p. 5.

wird, angenommen, daß Melchior I. ein Vaterbruder des letzteren sei. Da aber patruus und patruelis, wie im Jahresbericht XXXVI, 21 nachgewiesen wurde, nur eine allgemeine Bezeichnung ist, welcher „Vetter“ entspricht, so läßt sich aus jener Angabe nichts Näheres herleiten. Andererseits macht aber eine Angabe des Stralsunder Stadtbuches (L. R. 1432 c. Joh. Bapt.) „Nicolaus et Melchior, fratres, dicti Rubenowen, filii Everhardi Rubenowen — nom. sororum suarum Brigitte et Ricken —“ es wahrscheinlich, daß Melchior ein Sohn des bisher als Bruder desselben angesehenen Everhard IV. war, mithin derselben Generation, wie der Universitätsstifter, angehörte. Melchior I und II sind daher nur Eine Person. Aus dem Umstande, daß seine Nachkommen, u. A. die Familie Segeberg, als Patrone der Siegfriedschen Vicarie vorkommen, hatte ich geschlossen, daß Melchior's 1ste Gattin eine Tochter des Burgemeister Nikolaus Siegfried gewesen sein möchte. Wenn er aber Everhard's IV Sohn war, so erklärt sich jenes durch die Abstammung seiner Mutter Wobbeke Siegfried, einer Tochter von Nikolaus S. Dagegen läßt sich aus der Gleichzeitigkeit von Melchior's Erbtheilung beim Eingehn seiner 2ten Ehe mit Barbara Hagemeister, und eines Briefes v. J. 1462, Febr. 21, im Stralsunder Archiv, nach welchem der Stralsunder Rath die Ansprüche Melchior's „weghen her Mezetcschen, zeliger dachtnisse“ befriedigen soll — schließen, daß seine erste Gattin der Familie Mezeke angehörte. (Vgl. Pom. Gesch. III, 30; Pom. Geneal. II, 127.) Demnach sind die Pommerschen Geschichtsdenkmäler III, und die ihnen angehängten Stammtafeln:

Everhard Rubenow I † v. 1311.  
vorm. m. Elisabeth.

Heinrich Rubenow I. Rathsherr 1327.	Mag. Johannes Rubenow I. rector eccl. in Wolgast 1341.	Mag. Everhard Rubenow II. testis a. 1341.	Rubenowe civ. Gr. 1327.
Everhard Rubenow III cess. 1349 proc. 1351 † 1379 v. m. Gheseke.	Johannes Rubenow II pleban. Sund. 1353 † 1384.	Andreas Dietrich Ruben. Ruben. Rubenow civ. Gr. in Wampen Vogt in civ. Gr. 1352—75. † v. 1361.	Gerth Herding Ruben. Rubenow civ. Gr. Falsterbo. 1360—94.

in der Weise zu berichtigen, daß die ganze zweite Generation ausfällt und die dritte G. an ihre Stelle tritt, was dadurch

möglich erscheint, wenn der Stammvater Everhard I. als jung verstorben angenommen wird. Heinrich I. und Rubenowe verschwinden, dagegen vereinigt sich Mag. Johannes Rubenow I, rector eccles. in Wolgast, d. a. 1341 mit Johannes Rubenow II, pleb. Sund. 1353—84 zu Einer Person. Ebenso läßt sich Mag. Everhard Rubenow II, d. a. 1341, mit dem Rathsherrn und Burgemeister Everhard III., d. a. 1349—1379, identificiren. Auch der Universitätsstifter Heinrich Rubenow hatte ja vor seinem Eintritt in den Rath i. J. 1449 mehrere akademische Grade erworben, deshalb ist auch eine solche auf einer fremden Universität erlangte Würde bei seinem Urgroßvater nicht unwahrscheinlich; hatte ja auch sein proavus maternus Heinrich Lüßow, armiger, den Magistergrad. — Die Stammtafel wäre demnach so zu ordnen, daß die früher als Enkel von Everhard I. angesehenen 6 Familienmitglieder als dessen Söhne erscheinen:

Everhard Rubenow I † v. 1311  
verm. m. Elisabeth.

Everhard Rubenow II Magister 1341. Consul 1349, eccl. Wolg. 1341. Proconsul 1351, † 1379. verm. m. Gheseke.	Johannes Rubenow I Mag. rect. Pleb. Sund. 1353 † 1384.	Andreas Rubenow civ. Gr. 1352—1375.	Diétrich Rubenow in Wampen, † v. 1361.	Gerth Rubenow Vogt in Falsterbo.	Herding Rubenow civ. Gr. 1300—1394. v. m. Anna Kempe.
---	--	--	---	-------------------------------------	---

Heinrich Rubenow I, Johannes Rubenow II,  
Consul 1384, Procons. 1380.

1394, † 1419.  
v. m. Barbara v. Soest.

Arnold, cons. 1419—80, v. m. Marg. Lüssow.	Johannes III, cons. 1430—1438.	Nicolaus I, civ. Gr. 1427—32.	Heinrich II, cons. 1442—47.	Everhard III, m. Wobbecke civ. Sund. verm. Nikolaus Siegfried.	Siegfried T. v. Nikolaus Siegfried.
--	--------------------------------	-------------------------------	-----------------------------	---	-------------------------------------

Dr. Heinrich Rubenow III, proc. 1449—1462, Univ. Stift. 1456.	Nikolaus II, 1482.	Melchior Rubenow I, cons. Gr. 1450—76. v. 1) m. Nezeke 2) Barb. Hagemeister.	Barbara Brigitte Rieke, 1482.	1482.	1482.
---	--------------------	--	-------------------------------	-------	-------

Anna v. m. Berthold Segeberg cons. 1436—59.	Heinrich IV. patruelis Heinrich III.	Johannes v. m. Heinrich Lotze	Wobbecke cons. 1476—1509.
--	---	-------------------------------	------------------------------

Die Zulässigkeit des oben angenommenen Ursprungs der betreffenden Fälschung, resp. Aenderung der richtigen Lesart „Longus“ in „Rubenow“, wird durch eine ähnliche Entdeckung im Stralsunder Archiv unterstützt, über welche Dr. Fabricius

eine ausführliche Mittheilung in der Stralsunder Zeitung 1873, No. 147—49 gegeben hat, welche ebenfalls als Nachtrag zu Fock's Geschichtswerk hier im Auszuge ihre Stelle erhalten möge.

Nachtrag zum

### **Wulflam-Sarnowschen Verfassungstreit v. J. 1391.**

Fock, Rüg. Pom. G. IV. 88—111. 231—237,

Francke, Geschichte der Stralsunder Stadt-Verfassung.

Balt. Stud. XXI. 2, p. 39—47, 81—94.

Nach dem Vorgange der früheren Pommerschen Geschichtsschreiber bezeichnet auch Fock als den Genossen des Burgemeisters Bertram Wulflam, welcher mit ihm 1391 in die Verbannung ging, den Rathsherrn „Albert Holdthusen“, und stützt diese Annahme auf zwei Nachrichten des Stralsunder Stadtbuches v. 31. Juni 1391 und 16. Februar 1392, welche IV, 231—237 abgedruckt sind. Die erste betrifft die Flucht Albert Holdthusens wegen der gegen ihn über eigennützige Münzverwaltung erhobenen Vorwürfe; die zweite enthält die Abschrift eines Briefes, in welchem sich der Stralsunder Rath vor der Hanse wegen der Anklage gegen Bertram Wulflam und Albert Holdthusen verantwortet. Auf die Angabe Detmars in den Lübecker Chroniken (h. v. Grautoff I, 353) daß zwei Burgemeister in die Verbannung gingen, während Holdthusen als Rathsherr gilt, legte er (IV, 87 Anm.) kein Gewicht; und doch hat sich durch die Vergleichung, welche Dr. Koppmann zwischen dem Original des Briefes in Danzig und der Abschrift in Stralsund anstellte, ergeben, daß Detmars Angabe richtig und daß Bertram Wulflams Genosse der andere Burgemeister Albert Ghidehusen war. Im Original steht nämlich der Name „Ghidehusen“ und eine genaue Prüfung der Abschrift ergab, daß in dieser der ursprüngliche Name (ähnlich wie „Longus“ in der Greifswalder Handschrift) radirt und an dessen Stelle „Holdthusen“ gefälscht worden sei. Eine Stütze gewinnt diese Behauptung auch dadurch, daß in den Hamburger Stadtrechnungen v. J.

1391, welche sich auf die Verhandlung über den Wulflamschen Streit beziehen, der betreffende Name „Ghildehusen“ (pro negocio Ghildehus) <sup>1)</sup> lautet. Als Grund dieser Fälschung in den Stralsunder Stadtbüchern läßt sich das Bestreben aufstellen: den Burgemeister Albert Ghildehusen, welcher durch seine noch jetzt bestehende Stiftung eine besondere Bedeutung für Stralsund hatte, von dem Makel der Veruntreuung, wie sie ihm in den oben erwähnten Aufzeichnungen vorgeworfen wird, zu befreien. Als Zeitpunkt dieser Namensänderung läßt sich etwa die Mitte des XV. Jahrhunderts annehmen, wo die Familie Holdthusen ausgestorben war <sup>2)</sup> und kein lebendes Mitglied derselben durch die Fälschung gekränkt werden konnte.

Durch jene Namensänderung gelangten jedoch noch mehrere andere unwahre Angaben in die Stralsunder Geschichte, welche gleichfalls zu berichtigen sind. 1) Der in Dinnies Stammtafeln <sup>3)</sup> angeführte Rathsherr Albert Holdthusen, welcher niemals in Urkunden und Stadtbüchern vorkommt, hat gar nicht existirt, vielmehr hat ihn Dinnies lediglich aus jenen gefälschten Aufzeichnungen des Stadtbuches entnommen. 2) Eben deshalb können die von Dinnies aus sichereren Quellen nachgewiesenen Brüder Johann u. Heinrich Holdthusen und deren Descendenz auch nicht von Albert H. abstammen. 3) Bertram Wulflams Schwiegertochter, bei deren Hochzeit die Rathsordnung <sup>4)</sup> übertreten wurde, und welche in der Aufzeichnung v. 16. Febr. 1392 mit den Worten: — „De willfore wurden eersten ghebroken, do herrn Bertrams sone nam hern Alberts dochter“ bezeichnet wird, war nicht

---

1) Vgl. Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg 1869, p. 476. In den Greifswalder Kammerrechnungen (L. M. XXXIII) welche ich verglichen habe, kommt keine Angabe über den Wulflams-Ghildehusenschen Streit vor.

2, 3) Pyl, Pom. Geneal. II, 1, p. 78—79.

4) Fod, Abg. Pom. Gesch. IV, 236, Sastrows Leben, h. v. Mohnite I, p. 204.

Margarete, Wulf Wulflams, des berühmten Burgemeisters († 1409) Gattin, sondern Gertrud, die Tochter von Albert Ghildehusen, welche mit Wulfs Bruder, Nikolaus Wulflam († vor 1399) verheirathet war, und uns aus anderen Urkunden hinlänglich bekannt ist. Sie verheirathete sich später in zweiter Ehe mit Ludolf v. Kulpen.

4) Wulf Wulflams zweite Gattin hieß Margarete, ist uns aber nach ihrer Abstammung unbekannt. Da in einer Urkunde v. J. 1411<sup>1)</sup> unter ihren Vormündern, — den Burgemeistern Johann v. Kulpen und Arndt Polemann; den Rathsherrn Nikolaus v. d. Lippe und Johann Burow und den Bürgern Gherd Gramelow, Hinrich Holtzhusen und Drewes Kammemaker, — Johann v. Kulpen († 1415) an erster Stelle erwähnt wird, so läge die Vermuthung nahe, daß sie eine Tochter desselben gewesen sei. Dafür spricht ferner der Umstand, daß Johann v. Kulpens Ansehn und Vermögen mit dem von Wulf Wulflam im gleichen Verhältnisse stand, daß ferner sein Sohn Ludolf v. Kulpen sich mit Gertrud, Nikolaus Wulflams Witwe, verheirathete, endlich auch das häufige Vorkommen des Namens Margarete in Johann v. Kulpens Descendenz.

5) In dem Fock IV, 99 nachweist, daß Bertram Wulflam in der Verbannung vor d. J. 1393 gestorben und nur seine Leiche nach Stralsund zurückgeführt ist, nimmt er dasselbe auch von seinem Genossen Albert an, namentlich aus dem Grunde, weil der Name Albert Holtzhusen nach 1393 nicht mehr in den Stadtbüchern vorkomme. Dies erklärt sich jedoch daraus, daß die fragliche Persönlichkeit überhaupt nicht existirte. Von Albert Ghildehusen läßt sich dagegen annehmen, daß er nach Stralsund lebend heimkehrte, da von ihm zwei Testamente v. 10. Februar 1394 und 29. Juli 1397 im Stralsunder Archiv vorliegen, durch welche auch nach Angabe des Herrn Dr. Fabricius der von Dinnies aufgestellte Stamm-

1) Kruse, Bruchst. z. Gesch. d. St. Strals. p. 27. Sund. Stud. II. Dinnies, stem. Sund. v. Kulpen.

baum des Geschlechts Gihldehusen in seinen älteren Generationen wesentlich geändert wird.

Ueber Albert Gihldehusens Wohnhaus und Wappen in der Badenstraße in Stralsund vgl. unten die Mittheilungen zur Pommerischen Kunstgeschichte.

### Nachtrag zu dem Voge-Barnekowschen Streit im Jahre 1453.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 150—205, 254—60; V, 411—415.

Bohlen, der Bischofs Roggen im Besitz der Barnekow 1850, 175—247.

Francke, Gesch. d. Strals. Verf. Balt. Stud. XXI, 2, 48—51.

Der Streit, welcher zwischen Herzog Wartislaw IX und Burgemeister Otto Voge ausbrach und den Tod des herzoglichen Landvogts Raven Barnekow i. J. 1453 zur Folge hatte, so wie der zwischen Wartislaw IX. Söhnen, Erich II. und Wartislaw X., und der Stadt Stralsund, resp. zwischen dieser und der Familie Barnekow i. J. 1470 abgeschlossene Vergleich haben in der Pommerischen Geschichte eine Menge der abweichendsten Auffassungen und Darstellungen hervorgerufen, welche abwechselnd bald Otto Voges, bald des Herzogs und Barnekows Partei genommen haben. In neuerer Zeit hat diese Streitfrage durch zwei von Dr. Fabricius aufgefundene Urkunden eine unerwartete Lösung gefunden, indem nach ihnen Schuld und Unschuld im Ganzen gleichmäßig auf beide Theile zurückzuführen ist.

Die erste Urkunde, welche schon in den Pommerischen Geschichtsdenkmälern III, p. 113 abgedruckt ist, enthält das Zeugnis der Stadt Greifswald darüber: daß Voge den Herzog Wartislaw IX. des Verraths an der Stadt Stralsund beschuldigt und seine Absicht verkündet habe, ihn nicht mehr als Landesherrn anzuerkennen. Bei diesem Zeugnis ist besonders merkwürdig, daß Dr. Heinrich Rubenow, der Universitätsstifter, welcher vorzugsweise die Stadt Greifswald vertrat, seinen Stralsunder Amtsgenossen nur vor dem unüberlegten Schritt warnt: einem andern Landesherrn zu hulbigen, — die Thatsache des dem Herzoge vorgeworfenen „Ver-

ratheß“ aber auf sich beruhen läßt. Hiernach scheint eine doppelte Schlussfolge möglich zu sein. Indem Voge einerseits offen mit seinem Plane auftritt, die Stadt einem andern Herrn zu unterwerfen, gewinnt des Herzogs Wartislaw IX. Verdacht, wie ihn Raven Barnekow gegen Voge aussprach: daß er nämlich Stralsund den Herzogen von Mecklenburg unterthänig machen wolle, an Wahrscheinlichkeit. Indem aber andererseits Rubenow nicht näher auf die gegen den Herzog ausgesprochene Beschuldigung des Verraths eingeht, wird ebenso auch Voges Annahme gerechtfertigt: daß Wartislaw mit Hilfe der Ritterschaft den Stralsunder Rath und namentlich ihn selbst als den leitenden BURGEMEISTER zu verbannen und an ihre Stelle eine ihm günstige Behörde einzusetzen beabsichtigt hätte, welche ihm die von Voge verweigerte Hilfe zum Mecklenburgischen Kriege gewähren sollte. Beide Theile erreichten, wie bekannt ist, die Erfüllung ihrer Pläne nicht. Voge mußte v. 1453—58 in die Verbannung gehn, und der Herzog erlangte durch den Krieg mit Mecklenburg, obwohl er Stralsunds Hilfe gewann, weder Vortheil noch Ehre. Was aber die leitenden Persönlichkeiten gefehlt hatten, mußten die Untergebenen büßen. Während Voge den Landvogt Raven Barnekow zum Tode verurtheilen ließ, übte der Herzog seine Rache für diesen Gewaltact an den Stralsunder Gerichtsherrn Johann Vorwerk und Rotger Steinweg, welche, aus der Stadt entflohn, von ihm gefangen genommen und mit dem Tode bestraft wurden. Außerdem entspann sich eine vieljährige Fehde zwischen Stralsund und Raven Barnekows Söhnen, welche erst am 12. Juli 1470 durch Wartislaw IX. Söhne, Erich II. und Wartislaw X., auf Grund des oben erwähnten Vergleiches beendet wurde. Daß die Herzoge so thatkräftig in dieser Angelegenheit auftraten, hatte seinen Grund theils darin, daß sie in Folge des Stettiner Erbfolgestreites der Hilfe Stralsunds bedurften, theils darin, daß sie, wegen des bekannten Ueberfalles der vom Barthher Markte heimkehrenden Stralsunder Kaufleute (5. Oct. 1457), selbst ein Schuldbewußtsein der Stadt gegenüber hegten. Letzteres

geht namentlich daraus hervor, daß fast sämtliche Ansprüche, welche die Familie Barnekow gegen Stralsund aufgestellt hatte, von dem Herzoge gedeckt wurden. Dieser übernahm nach § 2 und 7 nicht nur die Sorge für das feierliche Begräbnis und ein Denkkreuz des Verstorbenen, sondern befriedigte auch nach § 8, 9 und 10 dessen Söhne hinsichtlich des von ihnen verlangten Schadenersatzes im Betrage von 3000 Gulden. Dagegen versprachen Barnekows Söhne nach § 11 jeder weiteren Fehde, zu entsagen; und die Stadt Stralsund verzichtete nach § 3—6 auf alle Genugthuung wegen des ihnen von der Familie Barnekow und deren Genossen zugefügten Schadens.

So klar und unbestritten der Inhalt dieser 10. Artikel vorlag, so abweichend <sup>1)</sup> waren bisher die Ansichten über § 1 des Vergleichs, welcher lautet:

*De vamme Stralesfunde vorbenomet scholen by sit beholden ghestlick und werlike herrn Haven Barnekowen dedes half.*

1) Freiherr v. Bohlen <sup>2)</sup> erklärte die Worte „ghestlick und werlike“ als adverbial und „by sit beholden“ als geistliche und weltliche Sühne leisten wegen Barnekows Tod. Diese geistliche Sühne bestand nach Bohlens Meinung namentlich darin, daß Barnekows Begräbnis nach § 2 „an bywesende etlicher des rades vamme Stralesfunde“ d. h. im Beisein einer Rathsdeputation in Greifswald geschehn soll.

2) Dr. Fock <sup>3)</sup> erklärte dagegen die Worte „ghestlick und werlike“ als Accusativ und „by sit beholden“ dadurch, daß Stralsund alle an Haven Barnekows Tod beteiligten geistlichen und weltlichen Personen, namentlich Otto Voge, welcher 1458 wieder in den Rath aufgenommen war, bei sich behalten, d. h. nicht ausliefern dürfe. Den Begriff der Sühne lehnte er ab und erklärte die oben angeführten Worte von § 2 „an bywesende etlicher des rades vamme Stralesfunde“,

1) XXXVI. Jahresbericht der Rüg. Pom. Abth. p. 28.

2) Frh. v. Bohlen, der Bischofsroggen, 1850, p. 189 ff. p. 231.

3) Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV. 205. 256, V. 411.

entgegengesetzt der Ansicht von Bohlen, als „ohne Beisein einer Rathsdeputation.

3) Prof. Kosgarten<sup>1)</sup> erklärte sich zuerst in ähnlichem Sinne wie Fock, und lehnte Bohlens Auffassung ab, weil ja die betr. Sühne, nach § 2–10 vom Herzoge geleistet werde, und demnach § 1, wenn er nicht tautologisch gefaßt sei, von einer andern Angelegenheit handeln müsse; später glaubte er sich, nach Analogie einiger ähnlichen Fälle<sup>2)</sup>, der Auffassung von Bohlen anschließen zu müssen.

4) Dr. Gesterding<sup>3)</sup> schloß sich Focks Ansicht, jedoch mit der Modification an, daß er das Wort „herrn“ nicht zu „Raven Barnekowen“ sondern zu „ahenslit und werlite“ zog.

Alle diese verschiedenen Auffassungen werden nun durch die von Dr. Fabricius aufgefundene zweite Urkunde berichtigt, welche einen Entwurf zu dem Vergleich v. 12. Juli 1470 enthält, der vermöge seiner ausführlichen Angaben die kürzere Fassung des § 1 zu erklären vermag.

Entwurf zum Kemnitzer Vergleich (12. Juli 1470) zwischen der Stadt Stralsund und Raven Barnekows Erben von den herzoglichen Commissarien vorgelegt.<sup>1)</sup>

1) *Unse heren* (d. h. Herzog Erich II. und Wartislaw X.) scholen dem rade tome Sunde vorwissenen vor de gudere unde schaden, dede schach by Lassentyn<sup>5)</sup> am negesten midweken ver Dionisii, 3 M. unde 2 $\frac{1}{2}$  E. rinsche gulden to betalende up

1) Kosgarten, Gesch. d. Univ. Gr. I, p. 42, 122, Anmerkung Bohlen, a. a. O. p. 189 Anm.

2) Stralsf. Chroniken h. v. Mohnite I, 217; Lisch, Urk. d. G. Malhan IV, 82.

3) Nach mündlicher Mittheilung. Sprachlich sind beide Constructionen möglich. Sachlich ist die Differenz unwesentlich.

4) Orig. Stralsf. Rathsbarchiv Schr. II, 4, Pap. mit der Aufschrift commissorium; — auf der Rückseite scheint die Instruction der Stralsfunder Commissarien zu stehn. Der Text ist von Dr. Fabricius und mir nach dem Original redigirt.

5) Lassentin ist ein Dorf zwischen Barth und Stralsund, wo der oben erwähnte Ueberfall (5. Oct. 1457) geschah. Nach Kanow, h. v. Kos. II, 84, war die Stelle zwischen Zausbur und Gordsbagen, welche zunächst bei Lassentin belegen sind.

Martini negstkommende 12 $\frac{1}{2}$  C. gulden, unde de anderen 2 M. gulden dar negeß vort overt jar.

2) De vangenene, de in deme grepen wurden unde dar na van beiden siden, schal men mit eren borgen van stund an loß laten mit hande unde mit munde. Unde Eord van Hamme mit synen borgen unde of, dede umme der schicht willen schuttet unde grepen wurden, scholen alle wesen quid vrig unde loß, dar in beiden siden nicht mer up to sakende.

3) Unde alle de nenene, dede schattet edder schaden dan hebben bynnen vredes unde in veligen dagen, de scholen dat weddergevene unde verbuten; don se des nicht mit gude, so scholen unse heren mit den anderen dren hir binnenlandeschen steden desulven nenene darto bringen mit rechte.

4) Vurder scholen unse heren vorwissenen deme rade tome Sunde to betalende up mogelike tid 2 M. rinsche gulden, unde dar entiegen nemen de van Sunde to sik ere medeborgere, alse <sup>1)</sup> Nicolaen Hennere, Hinricum Wynken, Laurentium Langen, Hinricum van Hufen unde Tammen Knecht mit dem de ene schen is van unsen heren unde den eren <sup>2)</sup>

schaden (dar se unse heren umme schuldigen) unde scholen den heren sodane maninge benemen.

5) Unse heren scholen Barnekowen by sik beholden, alset eer dedinget is, unde benemen den Sundischen der maninge van derwegen, vormogen ene of darto, dat he en den schaden vorböte, so verne syn gud keret, den he en gedan heft, sodder dat unser heren salige leve vader (Wartislav IX, † 1457) in deßer sake lest richtede. Unde wan unse heren dat döñ, so scholen de Sundeschen wedderumme to sik nemen unde stillen der twyer ersnamen unde vrund, dede to Wolgast up dat rad gerichtet wurden (d. h. Joh. Worwerk und Rotger Steinweg).

6) De Sundeschen scholen loß wesen, dede Suti grepen heft, van stund an, maken darumme eren willen.

---

1) Die genannten Personen scheinen zu den bei Barth überfallenen Kaufleuten zu gehören.

2) Die eingeklammerten Worte geben die ursprüngliche Fassung an, später wurden sie durchstrichen und der andere Satz darüber geschrieben.

7) Unde Suti<sup>1)</sup> schal wedderleggen unde betalen, wes he den Sundeschen nomen heft, edder ofte he schal nergent hir to lande noch to water edder to lande leydes brufen, sunder men mach ene denne mit rechte volgen.

8) Dortmer umme heren Otten, (d. h. Otto Boge) dat dat affeggend vuchlit sy na deme he sit bût so hoge in recht, unde wolde rechtes gerne enthoren, unde juw sulven alle dingt wol bekant sint van der wegen.

9) Unse heren scholen de vamme Sunde laten bliven by all erer rechtichend, vrigheit, wonhende unde bestittinge, de se van olders edder vormals gehad hebben unde alle handvestinge unde vorsegelde brefe, de se unde de eren van unsen heren, eren olderen, vorvaren unde all den eren hebben, de scholen en de heren holden und nicht breken, unde wat se unde de eren mit bresen unde segeln bewisen mogen, dar scholen se of by bliwen ungehindert unde unse heren mit eren manen scholent en holden unvorbroken stede unde vast.

Instruction der Stralsunder Commissarien zur  
Beantwortung der herzoglichen Vergleichsvorschläge.

Erbaren leven heren, myn, alse vorsecreven steit, mach id ic nicht syn, scholen wie alle des bekant wesen. Of enkonen wy des anders nicht volgen, wante wy triegen nicht wedder unses rechten hōvedstōles, van den, dat uns genomen unde entveliget is, nergent na den weten penning.

Wan we noch de betalinge schut — wor blift denne noch unse sor, plage, hōn, smahaid, kost, teringe, handel unde schaden, des wider vele is — biddende denstlic, dat gi uns dus hir ane besorgen unde verbetern't uns umme unser aller bestand unde ere willen.

---

1) Ursprünglich begann § 7 mit den später durchstrichenen Worten: Suti de schal betalen, wes he de S— loslaten de Sundeschen. Der Name des herzoglichen Begleiters Suti ist nicht mit Sicherheit festzustellen, Dr. Fabricius vermuthete Sotius; doch sind auch die Lesarten Sutter und Sutin möglich. Gertrud, eine Schwester von Heinrich Suthimb, war die Gattin von Heinrich Goldthusen † 1437. (Vgl. Pyl, Pom. Gen. II, 1, p. 79.)

Betrachten wir den Inhalt der Urkunde, so erhellt, daß § 1—4 und § 6—7 den Ueberfall (5. October 1457) der vom Barther Markt heimkehrenden Kaufleute, dagegen § 5 die Erben Raven Barnekows und § 8 die Rückkehr Otto Voges nach Stralsund (11. März 1458) betreffen. Der Entwurf fällt daher in die Zwischenzeit, wahrscheinlich Fasten 1458, wie die Lübecker Chroniken II, 204 berichten; ob er aber wirklich zur Ausführung kam, läßt sich nicht entscheiden, da das betreffende Document nicht vorliegt und der Remniger Vergleich vom 12. Juli 1470 bezeugt, daß § 5 des Entwurfs noch nicht erledigt war. Wenn ferner der Herzog in dem Vergleich die sehr bedeutende Zahlung von 3000 Gulden als Schadenersatz an Barnekows Söhne für die Stadt Stralsund übernimmt, so läßt sich vermuthen, daß erst hierdurch die Ansprüche der Stadt, hinsichtlich des Ueberfalles von 1457, befriedigt worden seien.

Was nun endlich Raven Barnekows Tod und die Erklärung der Worte „by sit beholden ghenste und werlite“ in § 1 des Vergleichs betrifft, so ist schon in Schillers und Lübbers Mittelniederdeutschem Wörterbuch I, p. 201 mitgetheilt, daß „by sit beholden“ in diesem und ähnlichen Fällen<sup>1)</sup> bedeute „die Schuld wegen der streitigen Angelegenheit auf sich nehmen, resp. behalten.“ Für das Wort „beholden“ wird, wie sich aus § 4 ergibt, auch die Fassung „to sit nemen“ angewendet, und dieser Begriff bisweilen auch durch „verfonen“ d. h. sühnen erweitert. So lautet, nach der Mittheilung von Dr. Fabricius, eine Urfehde v. 1511, welche einen Streit zwischen einem Stettiner und Stralsunder Schiff wegen verbotener Ausfuhr nach Dänemark und einen dabei stattgefundenen Todtschlag betrifft:

---

1) Vgl. ff. d. rechtlichen Verhältnisse Mevius comm. ad jus Lubec. IV Tit. IV, 10, Tit. VIII. Stein Lübsches Recht III p. 499 ff, p. 577 ff. Walch, glossar. germanic. ad Carolinam s. v. Wegschieben p. 543. Rittermaier, Deutsches Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch, Heibelberg 1627, 1. Abth.

Vorder myllen wy (Stettiner) den doden by uns beholden unde vershonen den ersamen rad der stad Stralsundt unde de eren darvan gankliken entfriegen unde entweren van allen denen, de sie dat ere edder de eren darumme jennigerlenewiſſ wolden, mochten, efte konden belangen, also dat se dat ere edder de eren in ihofamenden tyden nenen hinder, schaden edder jennigerleue entgeltenisse van liden unde dulden sollen.

Die Worte „ghenstlit und werlife“ sind daher als der von „beholden“ abhängige Accusativ anzusehn, als die Personen (corpora delicti), auf welche sich der Streit und die Frage nach der Schuld bezieht. Die von unserer Sprache abweichende Fassung ist wohl dadurch zu erklären, daß man ursprünglich den Leichnam des Getödteten dem muthmaßlichen Thäter vor das Haus brachte, und dieser, wenn er sich rechtfertigen konnte, ihn dem Kläger zurückschob. Später, als man diese Sitte nicht mehr beobachtete, blieb dessenungeachtet die alte sprachliche Formel, welche den Gegenstand statt der Handlung namhaft machte, bestehn. Fragen wir nun schließlich, wer die geistlichen und weltlichen Personen waren, wegen welcher die Stralsunder nach § 1 des Vergleichs v. 1470 die Schuld auf sich nehmen (by sit beholden) sollten, so sind unter denselben alle diejenigen zu verstehen, welche auf städtischer Seite in Folge von Haven Barnekows Tod ihr Leben verloren und Schaden erlitten hatten, namentlich aber, wie § 5 des Entwurfs besagt, die beiden Stralsunder Gerichtsherrn Joh. Borwerk und Rotger Steinweg, welche Wartislaw IX. hatte hinrichten lassen. Indem nun die Stralsunder deren Schuld auf sich nahmen und ihre Erben zu befriedigen (stillen) versprachen, gestanden sie mittelbar zu, daß der Landvogt Haven Barnekow ungerechter Weise den Tod erlitten habe. Indem aber andererseits die Herzoge die Schuld wegen aller in der Fehde von Barnekows Söhnen gegen Stralsund verübten Gewaltthaten auf sich nahmen und auch nach § 8 in Unterhandlung wegen Otto Voges Rückkehr traten, gestanden sie gewissermaßen das Gegentheil zu; ein Verfahren, welches jedoch keineswegs ungehörig, sondern mit

dem Wesen eines Compromißes verbunden ist. Deshalb Herzog Erich endlich selbst die Entschädigung Barnetow's in dem Vergleich von 1470 übernahm, da dieser doch nach § 5 des Entwurfs eine solche leisten sollte, ist schon oben p. 45—46 aneinandergesetzt.

Schwieriger, als die Erklärung von „*so sit beholden*“, ist die Frage, ob die Worte „*an bywesende etlicher des rades vanne Stralsunde*“ „im Beisein, oder „ohne Beisein“ einer Rathsdeputation bedeuten. Sprachlich sind beide Erklärungen möglich, sachlich ist die Entscheidung zweifelhaft; folgen wir jedoch einer Mittheilung in „*Clagzettel und Supplication hern Hyppoliti Steinwers wedder und gegen die vom Stralsund in XV C und XXV jars duodecimo die Octobris zu Stettin verreichet*“, <sup>1)</sup> welche betr. „*hern Jerslaw Barnetowen synen vater*“ meldet, daß:

„Die gemelten Burgemeister, Rathman und ganze gemeindt (von Stralsund) mit sampt frauen und jundfrauen auch mit crenken und Schanen in ayner langen procession auß der Stadt bis an das gericht geen und dar die bar annemen und so mit sich gar erlich in die Stadt foren und in die psarkirchen erlich beggen latten und den freunden eine große erliche sone thun moßen, wie das allenthalben dem ganzen lande bewußt und wol beweistlich ist“ —

so scheint sich dies auf eine frühere Sühne, welche in Stralsund stattfand, zu beziehen, und ist es deshalb auch wahrscheinlich, daß der Stralsunder Rath bei jener im Vergleich von 1470 besprochenen später vollzogenen feierlichen Bestattung in Greifswald durch eine Deputation vertreten war.

Der sogenannte Barnetowstein, welcher auf der Stral-

---

1) Nach gültiger Mittheilung des Freih. v. Böhlen, welcher den genannten „Clagzettel“ in Abschrift besitzt und nachgewiesen hat, daß Hippolyt Steinwehr die Familie Barnetow in rechtlichen Fragen vertrat, und auch nach einem Zeitraum von 55 Jahren sehr genau über ihre Bergangenheit orientirt sein konnte. Vgl. über ähnliche Sühnen Rosengarten, Pom. Geschichtsdenkmäler I, p. 310. Tisch, u. u. F. z. Gesch. Behr III, p. 183.

funder Landstraße, dort, wo der Weg nach Neuenkirchen abgeht, die Stelle bezeichnet, an welcher Raven Barnekow's Leichnam feierlich von der Greifswalder Universität und Geistlichkeit, sowie den Landständen (prelatsen, mannen n. steden) eingeholt wurde, ist zwar sehr verwittert und formlos, jedoch noch bis jetzt an seiner ursprünglichen Stelle erhalten. Die Nachrichten über denselben finden sich in Gesterding, Pom. Magazin IV, 109; Wiederstedt, Gesch. der Prediger I, 103; Gesterding, Beitr. z. Gesch. der Stadt Greifswald I. No. 308 und Nachtrag im Schlußregister p. 34. Ueber den angeblichen Barnekowstein in Reinberg vgl. Wohlen, Bischofszroggen p. 191, wo die frühere Lesart „orate pro ravno van barneko“ in „orate pro henno van der beken“ berichtigt ist.

Nachtrag zum  
**Anklamer Aufstande im Jahre 1387.**

Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 26—33, 209—11.

Hinsichtlich des Verhaltens von Herzog Bogislaw VI, welcher nach Ranzow den Aufstand in Anklam kraft seines fürstlichen Amtes als strenger Sittenrichter beendet und bestraft, ist Fock den Lübecker und Stralsunder Chroniken gefolgt, nach welchen die Hansestädte, namentlich Stralsund und Greifswald den Aufstand beilegten und bestrafte (**hedden baven richtett**), der Herzog Bogislaw VI. dagegen von den Aufrührern mit Geld beschwichtigt worden sei. — Dieses Ereignis, welches sowohl nach seinem Verlaufe als auch nach seiner Zeitfolge von den verschiedenen Chronisten abweichend dargestellt wurde, erhielt zuerst — ebenso wie die Gützkowsche Fehde gegen die Wegelagerer — eine urkundliche Beglaubigung durch die Auffindung der Greifswalder Kriegskosten-Berechnung v. J. 1388—89, welche in den Pom. Genealogien II, p. 193—5 abgedruckt ist. Durch dieselbe wird von Ranzow's Bericht nur das Datum 1387, dagegen andererseits die Nachricht der Stralsunder Chroniken bestätigt „**se hedden baven richtett; dar sind groth gelt und guth vor**“.

Was aber den Bericht der andern Chroniken <sup>1)</sup> über Herzog Bogislaw betrifft, der nach Korner „poenam pecuniariam de infectoribus expetens“, nach Kranz „impunitate permissa, accepit pecuniam aliquantam“, nach Traßiger „nam geit dafür, befestigte den neuen rat, also blieb umb seines schendlichen geizes willen solliche — tat ungestrafet“ lautet, so scheint diese Mittheilung durch die Worte der Greifswalder Kriegskosten „XX marcas concessas domino duci Bugeslao“ gerechtfertigt zu werden; jedoch ist diese Bestätigung keineswegs zweifellos. Vergleichen wir nämlich die drei Hanfischen Chroniken mit der Stralsunder, deren Nachricht urkundlich feststeht, so ergibt sich, daß Korner und Kranz die wichtigste Thatsache, d. h. das Einschreiten der Städte, übergehen und daß Traßiger sogar die unrichtige Behauptung ausspricht, der Aufstand sei unbestraft geblieben. Will man daher unbefangen urtheilen, so ergibt sich die Entscheidung, daß sie mit gleicher Vorsicht zu betrachten sind, wie Ranow, und daß nur die urkundlich beglaubigte Nachricht der Stralsunder Chronik bestehen bleibt. Fragen wir nun unter dieser Voraussetzung, was die Worte „XX marcas concessas d. duci Bugeslao“ bedeuten mögen, so ergibt sich als einfachste Lösung, daß jene 20 Mark der Antheil an den Strafgeldern (broke, excessus, poena) <sup>2)</sup> waren, welcher dem Herzoge nach

1) Ranow, h. v. Ros. 1. 409. Eccard, corp. hist. med. aevi II 1149, Kranz, Wand. IX, 16; Traßiger, h. v. Rappenberg, 104. Strals. Chron. I. 5.

2) Die Strafgelber (broke, poena) werden in den Urk. sehr verschieden und zwar in der Weise aufgeführt, daß die Bezeichnung des Vergehens auch als Ausdruck für die betr. Geldstrafe gebraucht wird. So kommen in den Lübecker Statuten von 1232 die Worte compositio und emendatio, zugleich aber auch wedde und vadimonium vor. (Westfalen, mon. ined. rer. Germ. III, 621, Frensdorf, Lüb. Ger. Verf. 1861, 170 ff.) In den Greifswalder Kämmererechnungen wird „broke“ durch excessus bezeichnet, ebenso in einer Colberger Urk. v. 1356 (Wachsens Gesch. Colbergs 356, Rosgarten, Pom. Gesch. I, 293.) In den Univ. Annalen (Ros., G. v. Univ. II, 169) heißt sie omenda. Vgl. auch Normanns Klug. Landgebrauch, h. v. Gadebusch, 1777, p. 31 ff.)

der Vollziehung des Urtheils über die Anklamer Auführer gesetzmäßig <sup>1)</sup> zustand. Ebenso liegt die Vermuthung nahe, daß, wenn Ranzow den Thatbestand zur richterlichen Verherrlichung des Herzogs modificirte, die hanfischen Chroniken, aus Befangenheit gegen die Herzoge, die gesetzmäßige Geldstrafe als eine Bestechungssumme auslegten. Der genannte Antheil an der „broke“ gilt im Mittelalter aber als eine wesentliche Quelle der landesherrlichen Einkünfte und wird in den betr. Urkunden, welche die richterliche Gewalt den Städten und Ständen übertragen, ausdrücklich den Herzogen vorbehalten, namentlich bestimmt Wartislaw IX. bei Einsetzung <sup>2)</sup> des Quatembergerichts i. J. 1421 „Wes von desseme richtende kumpt unde vult der herscop penning-brokes — dat scholen se uns unde der herscop antwerden“. Eine solche Vereinbarung wird auch nach dem Anklamer Aufstande zwischen den Herzogen und den Städten getroffen sein, wenigstens enthalten die gleichzeitigen Kammereirechnungen der Stadt Greifswald eine Reihe von Zahlungen an die Herzoge, welche auf solche Verhältnisse hinzudeuten scheinen:

L. M. XXXIII. Fol. 266—288 verso.

- (266v) 1387. Dom. Paulus ex parte ducis Bugzslai 2 m. feria tertia ante Thomae (attulit).
- (267) 1387. Michael Bere, notarius dom. ducis Bugzslai, attulit 2 m. de excessu domini praedicti sec. fer. ante Pascam.
- (270v.) 1388. Tzybske, custos cellarii dom. ducis Bugzslai, attulit pro parte excessus 11 m. dom. Circumdederunt.
- (287) 1389. Dom. duci Bugzslao de excessu suo 5 m. et 6 den. quarta feria post Dionys. Michel Bere tulit.
- (288v.) 1389. Fer. post Oculi Michel Beren 28 sol. ex parte dom. ducis Bugzslai de excessu.

Während Bogislaw demnach die Summe von 20 M. 6 D.

---

1) So sagt auch schon Jacob Balthasar, Gesch. Anklams, h. v. S. Müller, Anklam 1873, p. 6 die Geldzahlung auf.

2) Fisch, u. u. F. z. G. Bchr III, 226.

empfang und 28 S. für seinen Notarius bestimmt gewesen zu sein scheinen, erhielten die Herzoge Wartislaw senior und junior <sup>1)</sup> ff. geringere Beträge v. 2 M. 14 S. und 8 M. 2 S.

(267v.) 1387. Dom. duci Wartzlao seniori 2 m. de excessu suo fer. tertia. Miseric. domini.

(289) 1389. Dom. duci Wartzlao seniori de excessu 14 sol.

(269v.) 1388. Dom. duci Wartzlao pro excessu suo 2 m. s. fest. b. Elyzabeth.

(289v.) 1389. Dom. duci Wartzlao 4 m. et 2 sol. ipso die decoll. beati Joh. Bapt.

(292) 1390. Dom. duci Wartzlao 2 m. de parte sui excessus quarta fer. ante Jub. (7 sol. habet ultra debitum).

Ziehen wir nun in Betracht, daß die nach den Kammereirechnungen ausgegebene Summe der oben erwähnten Kriegskosten-Berechnung entspricht, so wie daß gerade die Jahre nach dem Anklamer Aufstande, neben häufigen Reisefeldern für Deputirte nach den Nachbarstädten (L. 267 ff.), besonders viele an die Herzoge gezahlte Straf gelder (excessus) auf führen, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß in ihnen die Ratenzahlungen der „penningsbroke“ vorliegen, welche den Herzogen, wie oben gesagt ist, gesetzmäßig zustand, und daß die Hanfischen, resp. Meklenburgischen Chronisten diese „pecuniaria poena“, wie Korner sie nennt, ebenso zu Un-

---

1) Es ist nicht ganz sicher, welche Herzoge mit den Zusätzen senior und junior bezeichnet worden sind. In den Jahren 1387—90 lebten vier Herzoge des Namens 1) Wartislaw V. (Wartislaw IV. Sohn) nach dessen Tode 1326 in Greifswald geboren † 1390. 2) Sein Neffe Wartislaw VII. (Bogislaws Sohn), † 1392. 3) Sein Neffe Wartislaw VI. (Barnims Sohn), † 1394, der Bruder Bogislaws VI., † 1393. 4) Sein Großneffe Wartislaw VIII. (Wartislaw VI. Sohn), † 1415. Da nun Bogislaw VI. die oben genannten 20 M. 6 D. erhält, so läge es nahe, Wartislaw VI., seinen Bruder, als den Jüngeren und Wartislaw V. († 1390), den Oheim, als den Älteren bezeichnet zu sein. Da aber die Kammereirechnungen noch i. J. 1393 „excessus“ an Wartislaw senior (f. 273v.—280) auf führen, so kann auch Wartislaw VI. als senior und sein Sohn Wartislaw VIII. als junior bezeichnet worden sein. Vgl. Barthold Pom. Gesch. III, 632.

gunsten <sup>1)</sup> der Pommerschen Herzoge modificirt haben, wie Kanow dies zu ihren Gunsten that. Diese Behauptung erhält auch dadurch eine wesentliche Stütze, daß die Stimmung gegen die Pommerschen Herzoge an den Orten, wo jene Chroniken geschrieben wurden, eine sehr erbitterte war, in Mecklenburg wegen dauernden politischen Zwistes, in den Hansastädten wegen Handelsstörungen; namentlich stand Herz. Wartislaws VI. († 1394) Sohn, Barnim wegen seiner Unternehmungen zur See und zu Lande (1398—1401) bei Lübeck in üblem Angedenken.

Nachtrag zu  
den Bonowischen Unruhen und zur Horster Fehde.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. IV, 122—146, 191—197.

In Folge der Bonowischen Unruhen entspann sich auch eine Fehde zwischen Herzog Wartislaw VIII. († 1415) und der Stadt Greifswald, welche Fock übergangen hat und über welche das Nähere in den Pommerschen Genealogien II, 202 mitgetheilt ist. Der Inhalt der Friedensverhandlungen v. J. 1412, welche in Dähner's Pom. Landesurkunden Suppl. I, 1162 abgedruckt sind, läßt vermuthen, daß auch ff. in Schwarz Diplomatar I, No. 123 abschriftlich <sup>1)</sup> enthaltener Brief ohne Jahreszahl auf jene Fehde bezogen werden könne:

Wartislaff van gods gnaden, hertoch to Stetin unde Vorste to Rugen ic. Wetet gñ Vorgermestere unde Katmanne to deme Griepeswolde, dat wy juwen breff wol vernomen hebben, dar gñ uns erst ane scriyven, dat wy juw to rechte laden hebben

1) Ein ähnliches Beispiel, wo extorsio, d. h. Tribut, als Erpressung mißverstanden sei, erwähnt Quantz, Balt. Stud. XXII p. 137.

2) Wo das Original des Briefes befindlich sei, gibt Schwarz nicht an, sondern bemerkt nur: Descripti ex orig. chartaceo, quod vestigia secreti principis rubrae cerae impressi hucdum ostendebat (1729).

etc. des wetet, dat wy juw daromme to rechte laden hebben, dat wy juw anders nicht don en wyllen, men dat recht ys. — Vorder scrive gy uns, dat gy bevriget und bevestet syn, dat me juw nicht uthladen schall etc. des hope wy nicht, dat unse vorvaren juw so bevestet unde bevriget hebben, dat gy juwe egenen erffboeren hern und de synen myt vorsate verraden unde morden scholden, alse gy willen hadden. Sebbe gy sodane breve, dat gy zo bevriget unde bevestet syn, dat gy juwen egen erffboeren hern verraden unde morden moghen unde de synen, latet de fomen vor unsen rat, wy wyht zee gerne horen. — Vortmer scrive gy, dat wy unde de uzen an juw overvaringhe unde an den juwen scholen dan hebben, dat landen nnd luden wytlík ys etc., des wyllt wy gerne by landen unde luden bliven, den dat mede wytlík ys, unde by den juven, de dar an unde over weren. — Of scrive gy uns, dat de juwen holden hebben umme beseermynghen wyllen der land unde der straten etc. des hope wy to gode, dat wy darfo beervet syn van unsen olderen, dat wy unse land unde straten bescremen scholden, unde darven juwer dar nicht to, unde hebben juw dar ne to effchet. — Vurdermer scrive gy, dat wy juw dat myt vorsate dan hebben etc. des ys nicht, unde schal uns nement tigen, wolde uns des we tigen, des wille wy vorkomen unde wyllen uns vorantworten, alse uns dat to den eren bort. — Of scrive gy, wy hebbent juw gedan myt sammelynghe etc. des weret, dat wy hadden VII. glevengen unser knechte, unde de knechte, de dar to horen, dat wytlík ys, unde dat wy wol na bringen wyllen. — Vorder scrive gy, dat gy an guaden unde vruntseop myt uns seten etc. des hedde wy uns of wol an juw vormodet unde hadden des nicht gehopet, dat gy uns unde den unsen so jamerken unse luff affvorraden wolden hebben vor uzem egenen slofe. — — Of scrive gy, dat syek de juwe wer-loos geven unde ere were van syek worpen etc. dat ys an uns unde an den unsen wol schyn, wes gy daranne seggen unde dynchten. — Vort scrive gy, dat wy de juwen jammerkes mordes dotgheschlagen hebben etc. des mordes tige gy uns to verechte, wy hebben nôtwere dān unde hebben unse luff gheweret, alse id uns doghewant was unde to bracht wart. — Vort scrive gy dat, dat ne van enem Stetinschen hern sodane daet gehoret ys etc. des wetet, dat wy ne hebben anders ge-

dän, men alse uns to den eren bert unde voget, men dat is ne ghehort, dat enem Stetinschen hern sodane grot hon unde overvarnyghe ghedan ys van synen egenen swornen Kade unde Borghern, alse uns unde den unsen myt vorsate van juw unde den juwen schen ys. Unde scholel dat weten, dat id uns leet ys unde moten den groten homot uzen hern gode, heren unde vrunden clagen, den gn unde den juwen uns ghedan hebben bynnen deme loven, den juw Borghermeister her Hinric Kubenow unde rat uns gheseght hefft uppe deme Anghenberghe vor unsen steden unde mannen, uns unde de unsen nicht vorvorholdende, dat uns doch bynnen loven nu gescheen ys. Screven to Bart des vrygdages negeft na Concepticnis Marie under unssem secret.

Dieser Brief ist von Albert Georg Schwarz<sup>1)</sup> auf eine ältere Horfter Fehde bezogen, welche zwischen Wartislaw IX. und der Stadt Greifswald in den Jahren 1452 — 54 dadurch entstanden sei, daß der Herzog, ungeachtet Horst an die Stadt für 9300 Mark verpfändet war, dort Patronatsrechte ausübte. Dagegen beziehen ihn Gesterding und Barthold<sup>2)</sup> auf die bekannte spätere Horfter Fehde, welche am 5. August 1457 zwischen Erich II. und Dr. Heinrich Rubenow wegen der herzoglichen Jagd ausbrach. Unter dieser Voraussetzung nehmen S. G. und B. an, daß der in dem Briefe

1) Schwarz, Lehnhistorie, p. 571, Pom. Gesch. II, 120. Im Diplomatar I, No. 123 bezieht Schwarz ihn dagegen auf die zweite Horfter Fehde und datirt den Brief „1457 vel circiter“. Den Brief der Stadt, welchen der Herzog beantwortet, stellt er in Zusammenhang mit dem Bündnis der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, welches dieselben nach dem Ueberfall der Stralsunder Kaufleute, welche am 5. October 1457 vom Barther Markt heimkehrten, am 9. November schloßen.

2) Gesterding, Beitr. z. G. d. St. Gr. No. 345, Barthold, Pom. Gesch. IV, 1 p. 233 und 236, wo aber Barthold durch die abweichenden Nachrichten von Schwarz und Gesterding getäuscht, statt dieses Einen wegen Mangel der Jahreszahl nicht sicher zu bestimmenden Briefes die Existenz von 2 verschiedenen Briefen — 1) von Wartislaw IX. von 1452 und 2) von Wartislaw X. von 1457 annimmt.

erwähnte „Borgherrmeister Hinrid Rubenow“ mit dem Universitätskünstler identisch sei. Bei genauerer Betrachtung des Inhaltes erheben sich jedoch wesentliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung. Gegen die Beziehung auf die spätere Horster Fehde von 1457 spricht der Umstand, daß nicht der an der Jagd betheiligte Herzog Erich II, sondern sein Bruder Wartislaw X. den Brief und zwar in solcher Fassung ausgestellt hätte, als wenn er selbst der Betheiligte und Angegriffene gewesen wäre; ebenso auch das Datum, Freitag nach Mar. Empf. (8. December); denn es ist nicht wahrscheinlich, daß die Herzoge ihre Beschwerde erst nach 4 Monaten (5. August — 12. December) erhoben hätten, vielmehr macht das Schreiben den Eindruck, als wenn der Zusammenstoß in frischer Erinnerung haste. Wenn demnach Schwarz im Diplomatar I, No. 123 den Brief auf den Ueberfall der vom Barther Markt heimkehrenden Stralsunder und das Bündnis der Städte (9. Nov. 1457) bezieht, so stimmt dazu allerdings das Datum, aber umsoweniger der Umstand, daß der Brief an Greifswald allein gerichtet ist und daß sich die Herzoge als die Angegriffenen betrachten, während gerade sie den Angriff an wehrlosen Kaufleuten ausgeübt hatten. Die Erkenntnis dieses Thatbestandes hat auch wohl Schwarz veranlaßt, seine im Diplomatar ausgesprochene Ansicht aufzugeben und in der später (1740) erschienenen Lehns historie den Brief auf Wartislaw IX. und eine frühere Horster Fehde zu beziehen. Aber wenn unter dieser Voraussetzung auch die genannten Zweifel wegen der betr. Personen und wegen des Datums wegfallen, so treten dafür mehrere sachliche Bedenken hervor. Die Existenz einer früheren Horster Fehde von 1452—54 beruht nämlich, abgesehen von diesem Briefe, lediglich auf der Mittheilung<sup>1)</sup> Rubenows:

So frege wy unse geld, unde wurden der vogedie quid  
Dorch anval, vende und mennigerlene Sake — — —  
Hierin können freilich die Worte anval und vende „Ueberfall

---

1) Pom. Geschtentm. II, 120.

und Krieg“ bedeuten, ebenso wohl ist aber auch für „*anval*“ die Erklärung „*Rückgang*“<sup>1)</sup> an den früheren Besitzer, d. h. den Herzog“ und für „*vende*“ die allgemeinere Auffassung „*Streitigkeit, resp. Proceß*“ möglich<sup>2)</sup>. Letzteres ist um so annehmbarer, als zu dieser Zeit, in welcher Wartislaw IX. mit Dr. Heinr. Rubenow die Stiftung der Universität Greifswald vorbereitete<sup>3)</sup>, ein so erbitterter Krieg, wie ihn der betr. Brief schildert, zwischen dem Herzog und der Stadt wenig Wahrscheinlichkeit hat.

Dagegen werden alle Bedenken gehoben, wenn wir den fraglichen Brief auf die Fehde zwischen Wartislaw VIII. und Greifswald vom Jahre 1410—15 beziehen. Nach den in der Gr. Rathsmatrikel<sup>4)</sup> mitgetheilten Versen:

Anno milleno C quater decemque mones hec:  
Dux Wartizlaus nostros necando subegit,  
Obrupto pleno sub silva „Stratze“ fecit hec,  
Dum Nycolaus celum transire peregit —

begann der Kampf mit einem Ueberfall des Herzogs am Tage St. Nikolaus, d. h. 6. December 1410, scheint aber dann, wie der Inhalt<sup>5)</sup> des Vergleichs vom 5. Februar 1412 und der in Folge dessen von der Stadt durch ihre Burgemeister Arndt Lehenitz und Lorenz Bockholt gegen den Herzog bei einem Schiedsgericht von Räten, Mannen und Städten eingereichten Klagschrift<sup>6)</sup> von 33 Artikeln schließen läßt, mit wechselndem Erfolge geführt worden zu sein. Demgemäß

1) Rosengarten Niebb. Wörth. p. 417, Schiller und Lübben Niebb. Wörth. p. 112.

2) Vgl. auch „*Fehde*“ in Adlungs Wörterb.

3) Gesterding B. z. G. St. Greifsw. No. 310—325. Schwarz Diplomat. I No. 118. Pom. Gesch. III, 69.

4) Pom. Genealogien II, 202.

5) Dähnert, Landesurf. Suppl. I, p. 1162.

6) Rosengarten, Balt. Studien XII, 1, p. 205—7, wo Ros. ebenso, wie Schwarz b. d. Brief, über den Ort, wo sich die Handschrift der Klageartikel befindet, keine Mittheilung macht. Die a. a. O. von Ros. verheißene Herausgabe dieser Klageartikel ist unterblieben.

kann der Brief in das Jahr 1410 oder 1411 verlegt werden. Setzen wir den ersten Fall, so hätte sich der Herzog nach dem Treffen vom 6. December, etwa v. 7—9ten nach Barth zurückgezogen, dort konnte ihn der Brief des Greifswalder Rathes am 10ten ohne Schwierigkeit erreichen und am 12ten (auf diesen Tag fällt nämlich der Freitag nach Mar. Empf. i. J. 1410) beantwortet werden. Verlegen wir dagegen den Brief in d. J. 1411, so würde er dem Vergleiche vom 5. Februar 1412 um 2 Monate vorangehn und möchte diesem als erstes Zeichen der Versöhnung den Weg gebahnt haben. Letzteres gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß mehrere Beschuldigungen, welche der Brief erwähnt, u. A. „overvaringe, vorsate“, auch in dem Vergleiche zur Sprache kommen. Namentlich veranlaßt auch die Behauptung der Greifswalder, daß sie gegen die Wegelagerer ausgezogen seien, „umme bescermynghe wyllen der land unde der straten“ zu der Schlußfolge, daß der Brief nicht auf die Horfter, sondern auf die Bonowschen Unruhen zu beziehen sei, durch welche ein Bündnis zu jenem Zweck i. J. 1410 hervorgerufen wurde. An der verschiedenartigen Auffassung dieses Streitpunktes läßt es sich auch erkennen, daß der Herzog sich im Lauf der Zeit zum Nachgeben entschloß. Denn während er in dem Brief der Stadt antwortet, die Beschränkung der Straßen sei seine Sache, „wy darwen juwer dar nicht to, unde hebben juw dar ne to effchet“ unterscheidet er in dem Vergleich von 1412 den Angriff gegen sich „uy uses herrn erzheste und uppe de synen“ ausdrücklich von dem gegen die Wegelagerer „sunder de uses herrn strate beschedighen“<sup>2)</sup>.

1) Diese Worte sind von Barthold, Pom. Geschichte IV, 1 p. 13 unrichtig erklärt worden „ohne sich über Ungebühr auf den Heerstraßen zu beklagen“. Sie bedeuten aber: Die Greifswalder sollen sich verantworten, daß sie zum Schaden des Herzogs und gegen die Seinen ausgezogen sind, ausgenommen gegen die, welche die herrschaftliche Landesstraße (durch Wegelagerung) schädigen; — d. h. insofern sie gegen letztere Wegelagerer ausgezogen sind, sei ihnen dies zugestanden und darüber brauchen sie sich nicht zu verantworten. In Schillers und Lübbens Nd. Wtb. fehlt das Wort „beschedigen“.

Der am Schluß des Briefes genannte Burgemeister Heinrich Rubenow, welchen Schwarz, Gesterding und Barthold für den Universitätsstifter hielten, ist, wenn wir das Schreiben in das Jahr 1410—11 verlegen, dessen Großvater gleichen Vornamens, welcher von 1395—1419 die Burgemeisterwürde bekleidete. Dieser leistete, wie aus den Worten „bynnen deme loven, den juw borghermester, her Hinric Rubenow unde rat uns gheseght hefft“ hervorgeht, in Begleitung einer Rathsdeputation, wahrscheinlich nach Wartislaw VI. Tode i. J. 1394, dessen Söhnen Barnim und Wartislaw VIII. zu Barth die Huldigung. Da uns die Urkunde fehlt, durch welche letztere Herzoge die städtischen Privilegien bestätigten, ein Act, welcher gleichzeitig mit der Huldigung zu geschehen pflegt, so ist dieser Brief auch als Ergänzung für die Kenntniß der ersten Regierungsjahre Barnims und Wartislaw VIII., über welche sehr wenige Urkunden vorliegen, von Bedeutung.

Daß man trotz dieser kriegerischen Bedrängnisse sich doch einem behaglichen Lebensgenusse hingab, zeigt uns eine Aufzeichnung im Kämmererbuch, welche zugleich als der älteste Greifswalder Privatbrief von Interesse ist:

L. M. XXXIII f. 321v.

Minnen grüt tü voren, leve hermen Bylowe, it bidde juw, dat gy my senden iij gude tunne beres, de jo güt syn, vor suntte Jacopes daghe. Gebbe gy — es sulven nicht, so koped — et my jo er jo beter, unde sended — et my jo. Varet wol by my, Hinricus Kemerer.

Heinrich Kemerer war Rathsherr 1386—1402, und Kämmerer v. J. 1397—1402. Privatbriefe v. J. 1523 an den Lübecker Patricier Matthias Mulich, von denen die Mehrzahl in Niederdeutscher, einige aber auch in Hochdeutscher Sprache geschrieben sind, finden sich in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte II, p. 296—347.

## Zur Greifswalder Stadtgeschichte.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, p. 92 ff.

Von den historischen Sammlungen des i. J. 1843 verstorbenen Burgemeisters Dr. Gesterding gingen uns aus dem Nachlasse seines Brudersohnes, des Dr. med. Gesterding († 1872) durch gütiges Geschenk seiner Erben für unsere Bibliothek ff. Manuscripte zu, welche eine Ergänzung zu den uns schon früher übergebenen Gesterdingschen Sammlungen (Vgl. Jahresbericht XXXIV, p. 59, Balt. Stud. XXII) bilden. Es sind im Zusammenhang ff.:

I) Urkunden-Sammlung des Kloster Eldena No. 1—61 v. J. 1203—1532 (B. I).

II) Sammlungen zur Geschichte Dr. Heinrich Rubenow's No. 1—9 (Band II, 1).

III) Urf.-S. zur Schonenfahrer-Compagnie No. 1—10 v. 1330—1783; dazu Verzeichnis der Mitglieder v. 1515—1815 u. Nachträge betr. die Bergenfahrer und Schonenfahrer-Compagnie von der Hand des Commercierrath Pogge (1831) und Burgemeister Gesterding (B. II, 2).

IV) Sammlung der Rathswillküren v. 1321 ff. v. d. H. des Burgemeister Gesterding (B. III, 1).

(Vgl. Kosegarten, Pom. Geschichtsdenkm. I, p. 192 ff.)

V) Rubenow'sche Stadtverfassung v. 1451 (B. III, 2).

VI) Renovirte Verfassung v. 1651 (B. III, 3).

(Vgl. Pom. Geschichtsdenkm. II, p. 10—77.)

VII) Greifswalder Bursprache v. d. H. des Burgemeister Gesterding (B. III, 4).

(Vgl. Pom. Geschichtsdenkm. II, p. 87—109.)

VIII) Urkunden betr. die Greifswalder Saline, No. 1—4 v. 1431—1745 (B. III, 5).

IX) Sammlungen zur Gr. Gerichtsverfassung v. 1249—1624 und ausführliche Darstellung eines Rechtsfalls v. 1632 v. d. H. des Burgem. Gesterding; dabei Greifswalder Gerichtsordnung v. 1669 (B. III, 6).

No. I, II, III, V, VI und VIII sind von der Hand des Chirurgen Oerenberg mit grosser Sorgfalt copirt und von Burgemeister Gesterding berichtet.

X) Neuere Verordnungen, unter Vorsitz des Bürgermeisters Gesterding erlassen (B. IV).

1) Zur Organisation des Rathes. 2—3) Vertheilung der Aemter und Accid. 4) Ausführliches Gutachten über 1—3. 5) Instruction für coll. revisorum. 6) Instr. f. d. Stadtkammer. 7) Instr. f. d. Stadtgericht. 8) f. d. Stadtgüter. 9) Quartier und Armenpflege. 10) Bartowsche Stiftung; (1—10 i. J. 1819.) 11) Gerichts-Ordnung. 12) Instr. f. Administ. piorum corporum, 1836. No. 1589\*) Rathsapothek, 1832. No. 1590) Reinberger Pfarracker, 1832. No. 1591 und 1584) Handwerkerfrankencasse 1832 und No. 1637, 1834. No. 1592) Gr. Sparcasse, 1832. No. 1593) Kirchenbuden, 1832. No. 1609) Schmiedeamt, 1832. No. 1610) Oberlandesgerichtsgebäude, 1832. No. 1617) Tuchhändler Compagnie und Kühlenweide, 1833. No. 1620) Elementarschulen, 1833. No. 1624) Beitr. der Kaufmannschaft für Einengung und Feinsab des Rycks, 1833. No. 1626—27. Parochialverhältnisse, 1833. No. 1643) Warteschule (1833 bei der Sekularfeier begründet) 1834. No. 1661) Schluß der Stadtthore, 1836. No. 1667) Trägersamt, 1836. No. 1675a) Gerichts-Sporteltaxe, 1837. Desgl. No. 1709, 1840. No. 1721) Bereinigung des Pantoffelmacher- und Schusteramts, 1840. No. 1727) Aufbewahrung von Theer und Pulver, 1840. No. 1730) Sinnigsche Stiftung, 1840. No. 1739—42) Auszüge aus dem Testament und Codicill des 30. Nov. 1840 verstorbenen Commercienrath Carl Friedrich Pogge v. J. 1823, 1831, 1837 (Vgl. Sundine 1840 No. 53, Beibl. p. 210). No. 1744) Seetonne und Landtief bei Thießow und Mönchgut, 1841.

XI) Raßowsches Kirchenregister v. J. 1590—1628, geführt von dem Wolgaster Präpositus Samuel Marci (1592—1626), beginnt mit der Bemerkung:

Anno Christi 1590 hat Dns. Simon Stevelin, Pastor zu Raßow, das Kirchenregister daselbst angefangen. Weil aber bey dessen Lebezeit keine Rechnung vsgenommen, vnd er von 3 seiner Pfarfinder jammerlich vmb's Leben bracht, Hab ich Doctor Samuel Marcus Präpositus, was er an

---

\*) Diese von Dr. Gesterding selbst hinzugefügten No. 1589—1744 scheinen anzudeuten, daß diese Sammlung bestimmt war, als 3te Fortsetzung zu den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Greifswald (1827) herausgegeben zu werden. Dieses Buch schließt nämlich p. 409 mit No. 1461 d. a. 1799. Die erste Fortsetzung (1829) enthält p. 1—36 Nachträge, welche mit No. 1430 d. vom Jahr 1789 schließen.

Einname und Ausgabe vorgezeichnet, in nachfolgende Ordnung gebracht und seinem Sohne Dn. Philippo Stevelin, der in Officio ihm succedirt, zu continuirende tradirt.

Diese Bemerkung bildet eine Ergänzung zu Bieberstedts Geschichte der Kirchen und Prediger III, p. 25, 41, Nachlese I, p. 60.

Das Kirchenregister hat einen Pergamentumschlag mit Hymnen und Bibelstellen aus dem XIV. Jahrh.

## XII) Genealogische Sammlungen:

B. 1—3. Sammlungen und zum Druck bestimmte Genealogien zur Geschichte der Ritterschaftlichen Familien Behr-Regendant, Lepel, Bosh, Walentiz, Kessenbrind, Ferber, Stumpfschdt-Lilienanker.

B. 4. Sammlungen zur Geschichte der Ritterschaftlichen Familien Behr (Güglower Linie) Blixen, Rappern, Rißlow, Dvstien, Klot-Trautvetter, Winterfeld.

B. 5. Sammlungen zur Geschichte der Patricierfamilien Daier, Schwarz, Dreißpacher, Bluth, Dahlmann, v. Essen, Ferold, Kintow, Liebeherr, Michaelis, Müller, v. Schöven, Warnetros —

theils v. der Hand des Burgemeister Gesterding, theils Abschriften nach dessen Manuscripten. Dieselben waren zum Theil zur Fortsetzung des von ihm i. J. 1842 hg. I. B. Pom. Genealogien bestimmt, welcher die F. Behr (Güglower Linie) Dvstin, Thun, Blixen, Horn, Braun, Schmalensee, Hartmannsdorf, Buggenhagen, Wolffradt, Glöden, Rißlow behandelt, die Herausgabe dieser Fortsetzung wurde jedoch durch seinen Tod am 31. Oct. 1843 verhindert. Dagegen erschien, gestützt auf die oben genannten Sammlungen und Aug. Balthasars Vitae Pom. sowie Dinnies stem. Sund. und Greißw. Original-Urk., ein II. B. Pom. Gen. als Vereinskchrift (H. 1, 1868, H. 2, 1873) welcher u. A. die Fam. v. Walentiz, v. Lübeck und Smiterlow behandelt. Betr. die F. v. Lübeck (II, p. 98) ist hier nachzutragen, daß dieselbe eine von Gottschalk v. L. gestiftete Capelle<sup>1)</sup>, wahrscheinlich in der Nik.-K. besaß, die zu ihrem Begräbnis dienen mochte.

---

1) Rosgarten, Gesch. d. Univ. II, p. 82. Als Parallele zur Gen. de Lubeko ging uns durch Hrn. H. G. v. Rosen eine Stammtafel der Fam. Lübecke in Herlohn zu. (Vgl. Pom. Gen. II, p. 85). Die

Aus dem Nachlasse des Prof. Dr. Kossegarten gingen uns durch gütiges Geschenk seiner Erben zu:

1) Briefe und Acten, betr. Kossegartens Leitung des Rüg. Pom. Geschichtsvereins v. 1857—60 (2 Hefte) u. A. Br. v. Frh. v. Bohlen, Klempin, Hasselbach, Lisch, Brandenburg, Latendorf, Nizze, G. Alt. Kruse, Hering, Burgem. Fabricius, Homeyer, Boll, Wiechmann und Otto Fock. (Vgl. oben p. 8).

2) Coll. zur Pom. Geschichte, u. A. Abschr. bischöflicher Urk. v. Rechtsanwalt Kirchhoff (Vgl. Balt. Stud. XVII, 2, p. 52—58). Festschr. zur Univ. Jubelfeier 1756 u. A.

3) Coll. zum Niederdeutschen Wörterbuch u. A. Briefe von Jacob Grimm; Samml. v. Crull in Wismar und Boeste in Herlohn. Letztere sind auch an Schiller († 4. August 1873) und Lübben zur Benutzung für das Niederdeutsche Wb. mitgetheilt, von dem bis jetzt 4 Hefte — deverie vorliegen. Für dasselbe sind auch die Pom. Geschichtsdenkmäler und Gen. als Quellen benutzt. Eine Neuhochdeutsche Uebersetzung der Lieder des Fürsten Wizlaw III. v. Rügen, mit dem Nachweise des Mag. Unghelarde (Fabricius Stralsf. Stadtbuch p. 107, IV, 581 d. a. 1300) als Lehrers desselben in der Dichtkunst, erschien als Vereinschrift 1872.

4) Stammtafel der Meklenb. Herzoge u. d. Meklenb. Wappen (60" l. 32" br.) v. J. c. 1730, auf welcher die männlichen Mitgl. mit rother, die weiblichen mit grüner Farbe verzeichnet sind. Die Gen. ist in den älteren Generationen, welche mit Anthyrius beginnen, mythisch und folgt hierin jenen älteren Quellen, die bei dem Stammbaum von Jaf. Lucius i. J. 1578 benutzt sind; (Vgl. Meklenb. Jahrb. VIII, 34, XXIII A. p. 122) d. jüngste männliche M. ist Prinz Ludwig (g. 1725 † 1778) Vater v. Großherz. Fried. Franz (1756 † 1837).

am Schluß des II. B. Pom. Gen. verheißene Herausgabe eines III. B., der die F. v. Lepel u. Hagemeister behandeln sollte, ist durch des Hrs. Gesundheitsverhältnisse verhindert. Die Gen. v. Lepel soll von Hrn. Pastor Diekmann in Nezellow als Monogr. hg. werden, die Gen. Hagemeister soll in Seylers Vierteljahrschrift für Her. Sphrag. u. Gen. h. v. B. Herold in Berlin, erscheinen.

## zur Pommerschen und Stralsunder Geschichte.

Die Handschriften-Sammlung der Rathsbibliothek in Stralsund erhielt i. J. 1873—74 eine Vermehrung durch ff. Geschenke, resp. Ankäufe:

I) Sammlung des Syndicus Adam Fabricius (1757 † 1777) (Geschenk von dessen Urentel Dr. Ferd. Fabricius 1) von der Hand des Syndicus Adam Fabricius u. A. a) Verzeichniß der im Stralsf. Archiv befindlichen Hansarecessive v. 1363—1601, welche v. D. Fod benutzt sind. b) Relation der Pom. Deputirten M. v. Gießstedt und Fr. Runge über die betr. Pommern beim Friedenscongrès zu Osnabrück geführten Verhandlungen v. 1645—47 (Vgl. Balt. Stud. IV 2 p. 16; V, 1 p. 1; 2 p. 50; VI, 1 p. 1; 2 p. 17; VII, 1 p. 115). 2) Abschriften verschiedener Hände des XVII. Jahrhunderts u. A. Miscellanen, Schriften zur Verfassung und Rechtsgeschichte Pommerns. 3) Valentin v. Gießstedt, Annales Pomeraniae, in alter Abschrift des XVI. Jahrh. a. d. Nachl. des Prof. Fabricius († 1842).

II. Sammlungen des Burgemeister Dr. Dav. Luc. Kühl † 1837. 1) Selbstbiographie desselben v. J. 1752—1827, darin u. A. viele interessante Mittheilungen über den Französischen Krieg und die Gesandtschaft an Napoleon I. i. J. 1808 nach Erfurt, an welcher Burgemeister Kühl theilnahm. 2) Tagebuch Stralsf. Begebenheiten v. 1687—1720, aufgezeichnet von dem Str. Klosterschreiber Jürg. Drews, darin u. A. Mittheilung über die Ankunft des Königs Carl XII. am 22. Nov. 1714. Dies Manuscript bietet eine willkommene Ergänzung der Tagebücher von Lindemann v. 1560—1611 und Hannemann v. 1553—87. (Stralsf. Chron. II.) 3) Sammlungen zur Geschichte und Rechtspflege Pommerns u. A. Urtheilsprüche des Tribunals v. 1794—1830. 4) Fünf Stammbücher v. 1721 bis zum Anfange des XIX. Jahrh. mit interessanten Autographen von Professoren der Universitäten Halle u. Göttingen. S. Ber. i. d. Stralsf. Zeit. 1874, No. 78.

## Zur Pommerschen Kunstgeschichte und Wappenkunde.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. I, 91 ff. II, 92 ff.

Für die älteste Rügisch-Pommersche Kunstgeschichte ist eine Abhandlung des Herrn von Rosen bemerkenswerth, welche ausgehend von einer Urgeschichte des Landes und den Kämpfen der Rügianer mit den nordischen Reichen vor d. J. 1168, die Einführung des Christenthums in diesem Jahre und die Entwicklung der ältesten kirchlichen Baukunst unter dem Einflusse Dänemarks bespricht und als den hervorragendsten Träger heimatlicher Cultur und Kunst den Rügischen Fürsten Jaromar I. († 1218) bezeichnet, welcher c. 1193 die Kirche zu Bergen begründete.

Indem der Vfr. jenem ältesten Denkmale des Landes, welches ähnlich, wie die fast gleichzeitigen Gotteshäuser zu Altankirchen und Schaprode auf Rügen, sowie der Chor des Klosters Eldena bei Greifswald, im Ziegelbau nach Dänischen Vorbildern errichtet ist, — die Kirchen in Semlow bei Tribsee und in dem an der Mecklenburgischen Grenze belegenen Dorfe Lübbin, als Beispiele des Granitbaues gegenüberstellt, gibt uns derselbe durch diese mit ebenso warmer Heimatsliebe als feinem Kunstsinne ausgeführten Bilder einen willkommenen Beitrag <sup>1)</sup> zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte.

---

1) Vgl. die Recension der Beiträge zur Rüg. Pom. Kunstgeschichte Heft 1. „Karl v. Rosen Dänemarks Einfluß a. d. frühesten kirchl. Architektur des Fürstenthums Rügen“ 1872, Stralsf. Zeit. 1872, No. 137. Weil. Greifsw. Wochenbl. 1872, No. 70. Ueber die Kirche zu Bergen ist auch kürzlich eine verdienstvolle Schrift von Löffler, Copenhagen 1874, veröffentlicht, welche zahlreiche treffliche Abbildungen derselben gibt und auch mehrfach auf Rosens Schrift Bezug nimmt.

## Die Ruinen des Kloster Eldena bei Greifswald

wurden im Grund- und Aufriß, sowie einzelnen Baugliedern auf Veranlassung des G.M. Dr. Tisch und Pfr. Dr. Rosengarten, unter Leitung des akad. Baumeisters Müller von Hrn. Archit. C. G. Balthasar i. J. 1857 (in Groß Querfolio) gezeichnet (Vgl. Balt. Stud. XVIII. p. 65), und sind uns dieselben von Rosengartens Erben für unseren Verein übergeben. Nach diesen, mehreren Photographien und eigenen Beobachtungen wurden von Hrn. Gymn. Zeichenlehrer Hube mehrere Zeichnungen in Octav angefertigt, welche sich zur lithographischen Vervielfältigung eignen. Eine Tafel enthält auch Abbr. der in der Univ.-S. befindlichen (Vgl. Greifsw. Samml. 1869 p. 35) Eldenaer Kalkstein-Capitäle und Basen.

## Das Alter der Greifswalder Stadtkirchen.

Eine fortgesetzte Beobachtung der Greifswalder<sup>1)</sup> Stadtkirchen, namentlich der Umstand, daß vor den Portalen, an der Südseite bei St. Marien, an der Nordseite bei St. Nikolai und an der Westseite bei St. Jakobi, die Umgebung des Erdbodens sich durch Schutt und Dämmung als erhöht herausstellte, sowie ferner mehrere Mittheilungen des am 15. August 1873 verstorbenen Kirchenaufsehers Braun, welcher durch seine vieljährige Anstellung bei der Nikolaikirche eine sehr genaue Kenntniß der technischen Anlage dieses Gebäudes erlangt hatte, führte, betr. die Zeit der Erbauung genannter Kirchen, zu einer abweichenden Ansicht von den früheren Pommerischen

---

1) Ueber die Kirchen zu Rostock erschien ein ebenso ausführlicher als gründlicher kunsthistorischer Aufsatz mit Abbildungen von Gust. Förste, sowie eine Gesch. des Klosters Doberan von Fr. Compert, in den von Schirmacher hg. Beitr. zur Gesch. Meßl. Rost. 1872.

Geschichtsschreibern. Von diesen bestimmen Paltzen<sup>1)</sup> in der Geschichte der Nikolaikirche (1704), Schwarz, v. Ursprung der St. Greifswald (1733)<sup>2)</sup>, Biederstedt<sup>3)</sup>, Gesch. der Nikolaikirche, 1808. p. 7 u. A. das Alter der Greifswalder Kirchen in der Reihenfolge, daß die Marienkirche, welche im Mittelpunkte der Altstadt angelegt und nach der Patronin des Eldenaer Klosters benannt wurde, die älteste sei; ihr folge die dem Patron der Schifffahrt geweihte Nikolaik. am Ausgange der Altstadt, während die Jakobikirche im Mittelpunkt der Neustadt, (welche sich von der Weißgerberstr. bis zum Bettenthor erstreckte) die jüngste sei. Dem entgegen und in Anschluß an die schon früher aufgestellten abweichenden Meinungen von Gesterding und Breithaupt<sup>4)</sup> u. A. behauptete Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII. 1, 1840, Kleine Schriften I, 1853), daß die Jakobikirche mit Ausnahme der Gewölbe die älteste sei, ihr folge die Marienkirche, und die Nikolaikirche sei die jüngste, eine Annahme, welcher auch spätere Kunstforscher, u. A. der R. Baumeister Joh. Dzen zugestimmt haben.

Eine Entscheidung zwischen den abweichenden Meinungen möchte sich vielleicht, unter Vergleichung der vorliegenden urkundlichen Berichte, annähernd herbeiführen lassen.

Zuvörderst ist die irrthümliche Meinung zu berichtigen, als wenn die Neustadt sehr viel später angelegt wäre, als die Altstadt, im Gegentheil jene bestand schon i. J. 1275, denn in einer Urkunde dieses Jahres wird die Jakobikirche

1) J. G. Balthasar, Samml. zur Pom. Kirchenhistorie II, 837 ff.

2) Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte 1755 p. 199 ff. 275 ff. Aug. Balthasar B. d. Landesgesetze 1740, p. 161.

3) Vgl. auch Biederstedt, Gesch. d. Kirch. und Prediger IV, p. 3.

4) Gesterding, Beitr. z. G. d. St. Gr. 1827, p. 2, 40, No. 78a. 1. Forts. p. 4, 151—155. Breithaupt, Schulgeschichte, 1827 p. 4. Vgl. Kosegarten's Berichtigung dazu in f. Nachr. v. d. Entsch. Gr. 1846, p. 13.

schon erwähnt<sup>1)</sup>. Schon früher im Juni 1249, als das Kloster Eldena die Stadt unter den Schutz des Herzogs Wartislaw III. stellte, werden die Patronate sämtlicher Stadtkirchen (jus omne patronatus ecclesiarum) dem Abt vorbehalten. Eine Urkunde vom Juli desselben Jahres spricht zwar vom Patronat der in Greifswald gegründeten Kirchen und solcher, welche noch in Greifswald gegründet werden sollen<sup>2)</sup> —, woraus die Möglichkeit folgt, daß die Jakobikirche erst nach 1249 gestiftet sei, allein ebenso wahrscheinlich ist die Annahme, daß sie schon 1249 bestand; für die Nikolai- kirche aber ist jedenfalls das Bestehn i. J. 1249 durch den Wortlaut der Urkunde (ecclesiarum) gesichert. Das höhere Alter der Marienkirche würde sich also nur auf die Jahre 1241 - 49 erstrecken, in welchen Greifswald<sup>3)</sup> zuerst 1241 als Marktflecken (Forum mercationis — forum rerum venalium), dann 1248 zuerst mit dem Namen „oppidum Gripheswald“ bezeichnet wird. Was jetzt an Ziegelbau bei der Marienkirche stilistisch durchgebildet erscheint, ist gewiß nicht älter als d. J. 1241; sollte jedoch schon vor dem jetzt erhaltenen Kirchengebäude ein älterer Bau an gleicher Stelle bestanden haben, so möchte derselbe ein Holzbau gewesen oder im vorgothischen Stil, wie Chor und Kreuzschiff der Eldenaer Klosterkirche, errichtet gewesen sein.

Vergleichen wir nun mit diesen Angaben die Behauptung von Kugler, welcher die Jakobikirche in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts setzt, so entspricht dem die urkundlich bezeugte Zeit 1249—75; die von ihm wesentlich später gesetzten Gewölbe mögen nach 1461 erbaut sein, da in diesem Jahre eine verheerende Feuerbrunst die ganze Neustadt vom

---

1) Gesterbing B. z. G. d. St. Gr. No. 26a. 1te Fortf. p. 38. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 274.

2) Cod. Pom. dipl. No. 414, 423. p. 862—76. Gesterbing a. a. D. No. 4—5. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 245.

3) Cod. Pom. dipl. No. 299, 302, 400, p. 639—825. Gesterbing a. a. D. No. 1—2.

Bettenthor bis zur Weißgerberstraße, also auch wohl Thurm-  
spitze und Gewölbe der Jakobikirche zerstörte. (Vgl. Pom.  
Geschichts-Denkmäler, III, p. 160). In dieser Zeit mag auch  
der schmälere und niedrigere Chor angebaut worden sein,  
welcher, wie der Chor der zerstörten Greifswalder Kloster-  
kirchen (fr. *predicatorum* und fr. *minorum*)<sup>1)</sup>, eine achteckige  
Form zeigt.

Die Marienkirche, wie sie uns jetzt vorliegt, zeigt in  
ihren einzelnen Theilen einen abweichenden Stil, auch ihre  
Gewölbe sind nach Kugler jünger als die Pfeiler, ebenso  
die Capelle an der Südseite (wahrscheinlich die oft in Ur-  
kunden erwähnte Amnencapelle) und die den Thurm umge-  
bende Vorhalle; die älteren Theile fallen aber ebenfalls in  
die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Genauere Zeit-  
bestimmungen möchten aus den Ornamenten der erhaltenen  
Portale der Kirchen zu entnehmen sein. Ebenso wie die  
Jakobikirche am Westportal, zeigt nämlich auch die Marienk.  
am inneren Portal, welches aus der jüngeren Vorhalle in  
den Thurm führt, reiche Verzierungen von Weinblättern und  
phantastischen Thierfiguren, welche in Cement geformt, leider  
aber so mit Kalk übertüncht sind, daß sie einer sorgfältigen  
Herstellung bedürfen.

Noch schwieriger als bei St. Marien und Jacobi ist  
die Bestimmung des Zeitalters und der ursprünglichen Form  
bei der Nikolaikirche, weil durch den wiederholten Ein-  
sturz ihres Thurmes i. J. 1515 und 1650 nicht allein der  
Stil ihrer architektonischen Glieder, sondern auch ihre ganze  
bauliche Anlage wesentlich verändert ist. Von jenen, welche  
in ihrer Mehrzahl theils zerstört, theils restaurirt sind, hat  
das einzige in seiner alten Gestalt erhaltene nordwestliche

---

1) Die achteckige Form des Chors der Schwarzen Klosterkirche (fr.  
*predicatorum*) wurde von mir, als die Klinkt erbaut werden sollte, beim  
Ausgraben der Fundamente entdeckt. Der Chor der Grauen Kloster-  
kirche (fr. *minorum*) der i. J. 1348 von der F. Hilgemann erbaut  
wurde, ist in seiner achteckigen Form nachgewiesen von Kirchner, Balt.  
Stud. XV, 2, p. 161—164.

Portal für den Stil der Kirche insofern Bedeutung, als seine Gliederung nicht in schräger Linie, sondern in rechten Winkeln ausgeführt ist. Betr. die bauliche Form im Ganzen, zeigt das älteste Gebäude, dessen Entstehung in d. J. 1249–98 fällt, wie mich eine mit dem Kirchenaufseher Braun unternommene Besichtigung des alten Gemäuers auf dem Boden der Seitenschiffe belehrte, wahrscheinlich, ebenso wie bei der Marien- und Jakobikirche, eine Anlage von drei gleich hohen Schiffen. Das Hauptschiff war um so viel niedriger, als es jetzt die Dächer der Seitenschiffe überragt, und diese entsprechend höher. Ihre gemeinsame gleiche Höhe wird im Innern des Mittelschiffes auf beiden Seiten<sup>1)</sup> durch die gothischen Fensterblenden bezeichnet, welche zwischen die Kirchenpfeiler später hineingemauert sind. Auch auf den Dachböden der Seitenschiffe sind die neueren Constructionen dieser Ausfüllung, sowie die Ansätze der alten Gewölbe noch deutlich zu erkennen. Diese Erfahrung veranlaßt noch zur Annahme einer zweiten Veränderung. Der Chor ist, nach dem Stil der Pfeiler, in der Größe der  $4\frac{1}{2}$  Fenster, in der Art der Ziegel und Anlage der Fundamente vollständig vom Schiffe abweichend; wahrscheinlich gehört er einer späteren Zeit an und die ältere Kirche war in einem mehr quadratischen Grundriß von 5 Fenster-Länge mit einem Giebel abgeschlossen, eine Form, wie sie die Marienkirche noch jetzt unverändert zeigt und welche die Jakobikirche vor dem Anbau des oben erwähnten Chors ebenfalls besaß. Auch die beiden Greifswalder Klosterkirchen der Dominikaner (fr. predicatorum) und Franciskaner (fr. minorum), von denen jene 1556, diese 1790 zerstört wurde, hatten einen mehr quadratischen Grundriß<sup>2)</sup>. Die Erbauung

1) Vgl. die Abb. nach einer Zeichnung von Insp. Wörishoffer, gest. von Meno Haas in Biederstedts Denkwürdigkeiten der Nikolaiskirche 1812.

2) Gesterding, B. 3. Gesch. d. St. Gr. No. 10, 14, 122, 599, 602, 1430 c, 1461; Kirchner, Balt. Stud. XV. 2, 161–4. Merian topogr. Brand. et Pom. p. 62. Wenn jedoch bei Merian auf der einen Ansicht die Nikolaiskirche 3 Schiffe von gleicher Höhe zeigt, so beruht das

des Nikolai-Thurms setzt Rugler, nach Ornamenten und abweichender castellartiger Anlage in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts, womit eine Nachricht des ältesten Kämmererbuches vom Jahre 1368 (L. M. XXXIII. f. 68, Pom. Geschiedn. III., 148) übereinstimmt „fecimus construere turrin super ecclesia beati Nicolai.“ Diese Thurmspitze stürzte 1515 durch einen heftigen Sturm<sup>1)</sup> nach der Ostseite und zerstörte einen Theil der Kirche. Ob damals die Erhöhung des Mittelschiffes und der Anbau des Chores erfolgte, oder schon früher, wage ich nicht zu entscheiden. Auffallend ist auch die Richtung des Ostgiebels, welcher mit den Seitenmauern nicht im rechten, sondern in einem stumpfen und spitzen Winkel liegt, eine Unregelmäßigkeit, welche sich schwer erklärt, da die Ostwand mit der Steinbeckerstraße nicht parallel läuft, sondern ebenfalls in schiefen Winkeln angelegt ist. Die völlige Ausbaute dauerte längere Zeit, denn erst 1608 wurde die zweite Thurmspitze, die eine pyramidale Form hatte, beendet. Als diese i. J. 1650 ebenfalls durch einen Sturm umgeworfen wurde, zerschlug sie das südliche Seitenschiff, und das Mittelschiff bis auf eine Gewölbekappe zunächst der Orgel; das nördliche Seitenschiff mit der Bibliothek und jenem merkwürdigen Portal blieben erhalten. Die Kirche, u. A. auch der östliche Giebel, wurden möglichst im Stile v. 1515 wiederhergestellt und 1653 der erste Gottesdienst gehalten. Statt der früheren höheren Pyramide wurde jedoch ein durchbrochener Thurm im Holländischen Geschmack errichtet, der noch jetzt besteht. Im Jahr 1830 wurde bei der Restau-

---

nicht auf einem tatsächlichen Vorbilde, sondern auf Ungenauigkeit. Die Abb. von Greifswald, welche wahrscheinlich gar nicht von Merian selbst herrühren, gehören nämlich zu den schlechtesten Stichen der top. Pom., überdies zeigt die zweite Abb. Greifswalds aus der Vogelperspective, sowie andere gleichzeitige Abb. die Nikolaitirche mit einem höheren Mittelschiff und niedrigeren Seitenschiffen.

1) Taccol. or. Dähnert, Pom. Bibl. II, 219. Walthasar, Gr. Wochenblatt 1743, p. 49 ff. Wiederstedt, G. v. Mitt. p. 17 ff.

ration durch Baumeister Giese und Tischlermeister Friedrich der achteckige Chorschluß hineingebaut, sowie Altar, Orgel und Kanzel erneuert, ein Werk, welches, mit geringen Mitteln, nach dem damaligen Verständnis der Gotik ausgeführt, den Beifall Schinkels und Kuglers gewann, und ganz dem Sinne der vermittelnden Union entsprach.

Zu der Nikolaikirche gehörten, außer mehreren Kirchenbuden, als Amtshäuser ihrer Geistlichen 1) der Probsteienhof, in welchem i. J. 1326—27 die Herzogin Elisabeth, Witwe Wartislaw IV., mit ihren Söhnen Bogislaw und Barnim während des Rügischen Erbfolgekrieges beim Präpositus Conrad ihre Wohnung hatte und wo ihr dritter Sohn Wartislaw nach dem Tode des Vaters geboren worden ist. Dieses Gebäude wurde seit 1649 Sitz des Hofgerichts<sup>1)</sup> und seit 1849 Kreisgericht. 2) das Dekaneigebäude<sup>2)</sup>, seit 1564 Amtswohnung des Generalsuperintendenten, und seit 1824 Entbindungshaus. 3) Das Schulhaus, welches in der Nähe des Probsteienhofs<sup>3)</sup> lag, 4) die Cantorei. Diese Gebäude, deren Bestimmung wir urkundlich nachweisen können, lagen abge sondert von der Kirche nach der Südseite und sind zum Theil noch jetzt erhalten, nach einer Mittheilung des verstorbenen R. U. Braun läßt sich jedoch auch eine Reihe zur Nikolaikirche gehöriger Gebäude nachweisen, welche an der Nordseite belegen, mit ihr durch Kreuzgänge in unmittelbarer Verbindung standen, über deren Bestimmung uns jedoch die urkundlichen Nachweise fehlen. Im Innern der Thurmhalle, sowie an deren Außenseite, welche durch die An-

---

1) Vgl. Kofegarten, Pom. Gesch. I, p. 186, 191, 202. Gesterding, Beitr. z. Gesch. d. St. Gr. No. 856, Balthasar, B. d. Landesgerichten p. 205.

2) Gesterding a. a. O. No. 598, 599, 1404. Palthen hist. eccl. Nic. Balthasar, Samml. z. Pom. Kirchenhistorie II, p. 859.

3) Gesterding, Pom. Magazin I, 101, wo auch über die Schulhäuser bei St. Marien und Jakobi Mittheilung gegeben ist, die nach der Reformation im Granenkloster zu Einer Schule vereinigt wurden.

haute der Materialienhäuser verdeckt ist, bemerkt man nämlich eine vermauerte Spitzbogenthür, von welcher der Kreuzgang zu den parallel mit der Langenstraße belegenen Gebäuden führte, deren Fundamente beim Abbruch der Kirchhofsmauer und Anpflanzung der Bäume sichtbar geworden sind. An der nordwestlichen Ecke des nördlichen Seitenschiffes, in der Nähe des oben erwähnten, in seiner ursprünglichen Form erhaltenen Portals, lassen sich demgemäß noch deutlich an Fundament und Mauer die Stellen erkennen, wo sich die Mauern des Kreuzganges mit dem Seitenschiff im rechten Winkel vereinigten. Möglicherweise kann das mit der Fronte nach dem Kirchhofe belegene Privathaus, welches früher von den Erben des Gen.-Sup. J. Fr. Mayer<sup>1)</sup> und des Pfr. Brodmann bewohnt wurde, zu diesen Kirchengebäuden gehört haben, und mögen sie zur Wohnung für die Mitglieder des Domstiftes, welches bald nach der Gründung der Universität i. J. 1457 errichtet wurde, bestimmt gewesen sein. — Das Wohnhaus des Vormittagspredigers (Archidiaconus) und das des Diaconus sind erst später erbaut; früher war das an der Ecke der Dom- und Rothgerberstraße belegene alte Haus (No. 58) die Amtswohnung des Diacons, zuletzt von M. J. D. Mende († 1809).

Nach dem Abbruche des ehemaligen Administrationsgebäudes der Universität auf dem Schwarzen Kloster, an dessen Stelle neben der Klinik ein Maschinenhaus errichtet ist, wurde eine Reihe alter Kellergewölbe gefunden, bei welchen die Form des Spitzbogens mit der des Rundbogens abwechselte und wie sie ähnlich auch beim Bau des Anatomiegebäudes und der Klinik zu Tage kamen.

1) Schibener, Abad. Zeitschr. II, 2, p. 48, wo jedoch die Entel des Gen.-Sup. Joh. Fr. Mayer irrtümlich als dessen Söhne bezeichnet sind.

## Privathäuser.

Sinsichtlich der älteren Privatgebäude haben wir zu berichten, daß das alte merkwürdige Querhaus oben in der Fischstraße, von 1720—1818 Wohnung der Patricierfamilie Gesterding (u. A. des Burgemeister Joh. Mathias G. † 1763 und Dr. Gottfr. Rif. G. † 1802) und dann Speicher der F. Pogge, welches sich äußerlich durch einen Rundbogenfries und Wappenschilde über der Thüre, sowie im Innern durch Erhaltung ältester Bauformen, u. A. eines Hausbaumes, auszeichnete, abgebrochen worden ist. Dagegen blieb das alte Siebelhaus<sup>1)</sup> am Großen Markt, früher im Besitz der F. Nehring, Weißenborn und Debrecht, äußerlich und innerlich, in seiner alten bis auf die Gründung der Stadt zurückgehenden Einrichtung, erhalten und werden die Böden zu einem Mobilienlager benutzt.

---

In Stralsund entdeckte Herr Justizrath Hagemeister im Hause des Herrn Weinändler Friedrich in der Badenstraße, ebenso wie in der benachbarten Bärenapotheke, im Remladen (konnade, caminata) noch uralte gewölbte Zimmer aus dem XIII.—XIV. Jahrhundert und zugleich das Wappen der durch die bekannte Stiftung um Stralsund hoch verdienten Familie Gyldehusen. Dasselbe zeigt in Uebereinstimmung mit den Abdrücken des Familiensiegels an den betr. Urkunden v. J. 1432 ff. (Vgl. Dinnies st. Sund.) einen getheilten Schild, dessen eine Seite einen halben Adler enthält, während das andre Feld treppenartig geschachtet

---

1) In diesem Hause wurde am 8. Mai 1874 eine eiserne Ofenplatte, mit 2 Darstellungen des Sündenfalles und der Vertreibung aus dem Paradiese, mit den betr. Bibelsprüchen und einer Namensunterschrift (aus dem XVI. Jahrhundert) aufgefunden.

ist. Da der oben, im Zusammenhange mit Wulflam und dem gefälschten Ab. Goldthusen, erwähnte Burgemeister Albert Spldenhusen, der Stifter der genannten Vicarie, c. 1379 — 98 nachweislich in der Badenstraße wohnte, so ist es wahrscheinlich, daß uns in dem Friedrichschen Hause der alte Familiensitz dieses hervorragenden Geschlechtes und vielleicht auch das Wappen des Stifters von c. 1379 erhalten ist.

### **Zur Renaissance und neueren Pommerschen Kunst.**

Aus dem Nachlasse des Dr. Joh. Gottfried Quistorp, Akademischen Baumeisters und Zeichenlehrers (geb. 1755, † 1835) gingen uns durch gütiges Geschenk des Herrn v. Wafenitz-Voltenhagen zu:

#### **Zeichnungen des Professor Dr. Andreas Mayer**

a. Augsburg, geb. 1716, prof. math. Gr. 1741—82,

welche durch die Unterschrift del. Andr. Mayer P. M. P. als Dessen Arbeiten bezeichnet sind:

Aufriß des v. Herzog Ernst Ludwig i. J. 1592 erbauten zweiten Universitätsgebäudes, welches i. J. 1747 abgebrochen wurde, und Grundriße von dessen 1. und 2. Etage (Contignatio I und II).

Aufriß des von Andr. Mayer i. J. 1750 vollendeten, noch jetzt bestehenden dritten Universitätsgebäudes, Vorderansicht gegen Norden und Grundriß des Erdgeschosses (Contignatio I).

Aufriß desselben, Rückseite gegen Süden und Grundriß des 3. Geschosses (Contignatio III).

Aufriß desselben und Grundriße des 1. und 2. G. ohne Mayers Unterschrift, vielleicht Copie von Quistorp.

#### **Zeichnungen des Dr. Joh. Gottfr. Quistorp († 1835).**

Grundriß der Stadt Stralsund; desgl. von S. F. Sering.

Grundriß der Marienkirche in Stralsund.

Grundriße der Marienkirche in Barth.

Grundriße des Schlosses und der Stadt Wolgast.

Gr. und Aufriß der Capelle zu Rüstow.

Zur Greifswalder Architektur.

Baupläne zur Restauration der Marienkirche nach dem Franz. Kriege v. 1806 ff.

Grundriß und Baupläne zur Restauration der Jakobikirche, desgl. Grundriß des Hofgerichts.

Grundriß und Aufriß der Akademischen Administration (fr. Präf. v. Müllers Haus).

Gr. und Aufr. des Deutschen Hauses (fr. Meißnerischer Gasthof).

Mehrere andere Zeichnungen für kirchliche und Privatbauten, Vermessungen und Befestigungsanlagen von Luisenp. und G. A. Schubert, 1762–68.

Von Herrn Dr. Gottfr. v. Bülow in Stettin

erhielten wir eine Zeichnung des Wolgaster Schlosses nach einem Kupferstich im Veisig der Ges. f. Pom. Gesch. in Stettin (Bildnisse zur v. Löperischen S. No. 14) auf welchem Gustav Adolfs Begräbniß dargestellt ist. (Vgl. Frh. v. Dohlen, Personalien und Leichenproc. der Pom. Herzoge 1869, p. 637.) Derselbe stimmt im Wesentlichen mit der Abb. in Merian top. Brand et Pom. p. 125 überein.

Aus dem Nachlaß des Prof. Dr. Rosgarten ging uns durch gütiges Geschenk seiner Erben zu:

**Bildertafel der Schwedischen Könige**

v. J. 1720, (28½" h. 19" br.) mit 152 Portraits, 1" breit und 1¼" hoch, mit kurzer Beschreibung. Die Ueberschrift lautet: „Verzeichnis und Conterseyen aller Könige in Schweden, wie solche ordentlich nach einander gefolget, von den Ersten bis auf den jetzt Regierenden. Zu finden bei David Funden, Kunst- und Buchhändler in Nürnberg.“ Dasselbe folgt für die ältere Zeit namentlich der traditionellen Genealogie des Bischofs Johannes Magnus, Store v. J. 1554, welcher die Schwedischen Könige mit Magog, Japhets Sohn, beginnen läßt, und dieser ganz auf Phantasie beruhenden Reihenfolge auch die in den Sagen und Heimchroniken enthaltenen mythischen Dynastien v. Fornjother, Odin, Jwar und Lodbrock willkürlich hinzugefügt. Demgemäß enthält die Tafel zuerst 16 Brustbilder von Magog bis „Björn III“ c. 800, welche

lediglich auf Erfindung beruhen, dann folgen No. 97—109 „Bjorn III“ bis „Erik Sogersäll“ c. 1000, deren Regierung mit den ersten Versuchen, das Christenthum in Schweden einzuführen, zusammenfällt, und von welchen wenigstens angebliche Portraits an andern Orten gefunden werden. (Vgl. Joh. Chr. Beer, Leben der Könige v. Schweden, Nürnberg, 1702). Endlich folgen No. 109—153 „Olof Skotkonung“ der erste christliche König (1008) bis zu Friedrich I. von Hessen (1720), deren Brustbilder auf historischen Monumenten beruhen.

## **Zur Wappen und Siegelkunde.**

### **Zum Sieg am Hainholze im Jahre 1316.**

Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, 40 ff.

Zu den ruhmvollsten Kämpfen, welche die Stadt Stralsund im Mittelalter bestanden hat, gehört der Dänische Krieg v. 1314—17, in welchem die Stadt durch Flotten und Landheere belagert wurde, aber durch den glänzenden Sieg am Hainholz (21. Juni 1316) den ehrenvollen Frieden v. 2. Juni 1317 erlangte.

Zu den Gegnern der Stadt gehörten, außer König Erich Menved von Dänemark und seinem Lehnsträger Wizlaw III. von Rügen, sowie Herzog Wladislaw von Polen, namentlich: Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, der im Kampfe am Hainholz gefangen wurde, der Herzog Heinrich v. Mecklenburg, die Fürsten Nikolaus und Johann von der Meckl. Seitenlinie v. Werle, die Grafen Nikolaus und Heinrich v. Schwerin, Graf Gerhard v. Holstein, Fürst Otto von Anhalt, Graf Friedrich v. Meißen, die Grafen v. Hoya, Diepholz, v. Beichlingen, v. Lindow und Ruppin u. A. Zu den Verbündeten der Stadt gehörten außer der Rügischen Ritterschaft der Markgraf Waldemar v. Brandenburg, die Herzoge Wartislaw und Otto v. Pommern, mit ihren Vasallen den Grafen v. Gützkow. Auch erlangte der Markgraf den Beistand der Grafen v. Wernigerode und Mansfeld und des Fürsten

Albert von Bernburg u. A., während der Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg die Vermittelung des Friedens übernahm <sup>1)</sup>).

Es ist wahrscheinlich, daß ein so glänzender Erfolg in Stralsund auch eine künstlerische Verherrlichung empfing, und hat demgemäß die von mehreren Seiten <sup>2)</sup> ausgesprochene Vermuthung, daß eine Reihe von Wappen, welche im Hintergebäude eines früher vom Burgemeister D. L. Kühl bewohnten Hauses (Heiligengeiststraße No. 86) entdeckt wurde, auf den Sieg am Hainholz Bezug habe, ihre Berechtigung. Der Stil der heraldischen Embleme, welche in Leimfarben auf einem dünnen Temperagrunde ausgeführt sind, ist derselbe, wie ihn die berühmte auf Veranlassung des Fürsten F. R. v. Hohenlohe-Waldenburg herausgegebene Züricher Wappenrolle <sup>3)</sup> zeigt. Da diese in die Zeit Kaiser Ludwig des Baiern c. 1336 gesetzt wird, so würde die erwähnte Annahme nach Stil und Chronologie zutreffend sein. Auch die Embleme der einzelnen Wappen bestätigen diese Vermuthung, wenn auch, da nur ein Theil derselben von Tünche <sup>4)</sup> befreit wurde, ein ganz sicherer Schluß nicht zulässig ist.

Das 1ste deutlich erkennbare Wappen, dem aber ein anderes mit einer Thierfigur voranging, zeigt den Sächsischen Kautenkranz (roth; schräg-rechts) auf dem 8 mal mit Gold und Schwarz getheilten Schilde. Auf dem silbernen Topfhelm, dessen Oeffnungen dem Beschauer zugekehrt sind, erhebt sich ein spitzzugehender Fürstenhut mit Pfauenwedel. Dieses Wappen kann dem am Hainholz gefangenen Herzog

---

1) Vgl. Fabricius Urk. z. Fürst. Rügen IV. 3, p. 79 ff. Fock, Rüg. Pom. Gesch. III, p. 40 ff.

2) Vgl. den Bericht von Karl v. Rosen in der Strals. Zeit. 1873, No. 88.

3) Die Wappenrolle von Zürich, a. d. XIV. Jahrh. h. v. d. Antiq. Ges. in Zürich, 1860.

4) Leider sind die Wappen aufs Neue durch Ueberblüthung dem Auge entzogen. Bei diesem Aufsatz ist eine Zeichnung der Malermeister A. Siemon und E. Martens in Stralsund benutzt.

Erich von Sachsen-Lauenburg gehören, ebenso aber auch dem Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg <sup>1)</sup>, welcher als Schiedsrichter zwischen den Gegnern auftrat (Mekl. Urk.-B. VI, No. 3900 ff. Fabricius Urk. z. F. Rügen No. 730, DIII). An die Anhaltinischen Fürsten ist deshalb weniger zu denken, weil Heinrich der Bette, der Stammvater dieser Sächsischen Linie († 1252) schon in der Manessischen Handschrift und in der Züricher Wappenrolle No. 19 einen gespaltenen Schild mit dem halben Adler und der schwarz-goldenen Theilung <sup>2)</sup> führt.

Das 2te Wappen zeigt einen rothen Adler im silbernen Schilde und auf dem seitwärts gestellten, rothen Helm mit goldenem Visir einen schwarzgoldenen Adlerflügel. Dieses in der Züricher Wappenrolle No. 42 ebenso abgebildete und mit „Brandenburg“ erläuterte Wappen ist zweifellos auf den Markgrafen Waldemar von Brandenburg <sup>3)</sup> zurückzuführen.

Wappen 3 und 5, welche im Schilde ein schwarzes Stierhaupt mit goldener Krone und silbernen Hörnern zeigen, weichen jedoch in der Weise von einander ab, daß dieses bei No. 3 kürzer, gedrungenener und mit offenem Maule, dagegen bei No. 5 mehr langgestreckt und ruhiger, mit geschlossenem Maule erscheint, ein Unterschied, wie Lisch <sup>4)</sup> ihn für die Wappen der Linien von Mecklenburg und Werle nachgewiesen hat. Wenn aber auch die Beschädigung der Wappenschilder keinen ganz sicheren Schluß gestattet, so wird

---

1) Vgl. die Abbildung des Siegels einer Schwester des Herz. von Sachsen-Wittenberg bei Fürst Hohenlohe, Helmzierden d. Mittelalters 1868, p. 10; Mekl. Urk.-B. VI No. 3771.

2) Der Adler in der Man. H. S. ist weiß auf Roth, in der Zür. Bl. roth auf Weiß, die andere Hälfte des Schildes ist, abweichend von der gewöhnlichen 8fachen Theilung, 6mal schwarzgold getheilt. Weiß, Dem. zur Züricher Wappenrolle p. 4.

3) Der Helm des Markgr. v. Brandenburg erscheint auch auf d. Sieg. der Stadt Neu-Brandenburg, Abb. Sieg. d. Mitt. IX. tf. XXI. 60, 61.

4) Mekl. Jahrb. XXV. 101 ff.

doch die Annahme, diese Wappen den genannten Meßl. Fürstenthäusern zuzuschreiben, durch die silbernen Helme mit goldenem Visir bestätigt, welche bei No. 3 den gewöhnlichen Pfauenwedel der H. v. Mecklenburg, bei No. 5 dagegen die abweichende Form der H. v. Werle mit den 2 Pfauenrosen zeigen, wie er auf den Stadtsiegeln von Teterow und Waren vorkommt, die im Gebiete der H. v. Werle lagen<sup>1)</sup>.

Das 6te Wappen zeigt im silbernen Schilde vier rothe Rosen in den vier Winkeln eines rothen Andreaskreuzes und auf dem rothen Helm mit goldenem Visir einen Pfauenwedel, grade in derselben Form, wie solche auf den Siegeln des Grafen Johannes d. A. von Güzkow und auf dem Güzkowschen Schilde im Pommerschen Wappen<sup>2)</sup> erscheint, und ist dasselbe demnach zweifellos auf diesen Grafen und Lehnsträger der Pommerschen Herzoge, welcher 1357 starb, zurückzuführen.

Schwieriger ist die Bestimmung des 4ten Wappens, welches einen weißen Adler im Schilde und auf dem Helme einen Schwanenhals zeigt. Da nämlich unter den Begnern des Markgrafen nicht nur der Polnische Herzog, sondern auch die Grafen von Diepholz, Reichlingen und von Lindow-Ruppin<sup>3)</sup> einen Adler im Wappen führen, so ist eine sichere

---

1) Meßl. Jahrb. XXV. 104. Tab. Sieg. d. M. II, tf. IX, 14, 15; X, 20.

2) Vgl. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte 1755 p. 841—51. Rosengarten, Pom. Gesch. I, p. 338 mit Abb. Gesterding, B. 3. G. d. St. Gr. No. 80.

3) Fabricius, Urk. z. F. Rügen No. 693, CCCCLXX; No. 682, CCCCLXI; No. 706, CCCCLXXXII; No. 692 b. CCCCLXIX b. No. 730, DIII. Meßl. Urkundenbuch. VI, No. 3770, 3753, 3806, 3767, 3900 ff. Auch der Wechsel der im Mittelalter nicht immer streng festgehaltenen Farbe der Wappenembleme, wie oben p. 83 Anm 2 erwähnt ist, sowie das Fehlen der oben genannten Wp. in der Züricher Wappenrolle erschweren die sichere Bestimmung des 4ten Wappens. Vgl. auch d. Siegel d. Grafen Friedr. von Reichlingen in dem Urk.-Buch der Stadt Mühlhausen 1874. Taf. IX, 40.

Entscheidung nicht möglich. Am wahrscheinlichsten bleibt die Beziehung auf die Grafen Ulrich und Günther von Lindow, zu welchen Wizlaw III. von Rügen auch durch seine zweite Gemahlin Agnes von Lindow in verwandtschaftlicher Beziehung stand. Außerdem ist bekannt, daß die Grafen von Lindow und Ruppin einen silbernen Adler<sup>1)</sup> im Schilde führen.

Diese Annahme führt jedoch zu einer weiteren Vermuthung, daß die fürstlichen Wappen und die unter denselben befindliche durch einen schwarzweißen Zadenfries getrennte Darstellung eines Mahles (von dem jedoch nur einige Köpfe und Gefäße erkennbar waren) nicht auf den Dänischen Krieg, sondern auf die zweite Heirat des Fürsten Wizlaw mit Agnes von Lindow, welche ungefähr in dieselbe Zeit, sei es vor oder nach dem Kriege fällt, Bezug hätten. Die fürstlichen Wappen würden dann den Hochzeitsgästen gewidmet sein, zu welchen die Sächsischen und Mecklenburgischen Herzoge, sowie die Grafen von Lindow und Güzkow ohne Zweifel gehörten. Das nicht ganz erkennbare Wappen mit dem Thierfuß könnte unter dieser Voraussetzung den Rügischen Löwen oder den Pommerischen Greif enthalten. Das Wappen des Markgrafen von Brandenburg würde allerdings zu dem Schlusse führen, daß diese Heirat erst nach dem Frieden zu Stande kam; dann aber steht seiner Anwesenheit nichts entgegen, war er doch im Juni 1319 ein Gast des Königs Eric von Dänemark und des Meckl. Herzogs<sup>2)</sup> auf dem glänzenden Feste zu Wismar. Diese Vermuthung näher zu beweisen, würde alsdann möglich sein, wenn sich die frühere Bestimmung des oben genannten Hauses in der Heiligengeiststraße ermitteln ließe und empfehlen wir diese Frage dem Studium der Stralsunder Geschichtsforscher. •

---

1) Fabricius, Urk. z. F. Rüg. IV: 4, p. 123 ff. Vgl. das Siegel des Gr. Ulrich v. Lindow im Meckl. Urk.-B. VI No. 3767.

2) Detmar, Lüb. Chron. h. v. Grautoff. I, 210 d. a. 1319. Fabricius, U. z. F. R. IV, 3, p. 122.

## Das älteste Greifswalder Stadtiegel.

Pock, Rüg. Pom. Gesch. II. 98.

Die Stadt Greifswald besitzt 2 ältere Siegelstempel, deren Alter nicht genau bekannt ist. Der große, wohlerhaltene, in vergoldeter Bronze ausgeführte Stempel (4" Lsb. 10<sup>m</sup> i. D.), ebenso der kleinere (2" Lsb., 5<sup>m</sup> i. D.) zeigen beide im leeren Siegelfelde den aufgerichteten Greif der Pommerschen Herzoge, welcher mit einem Fuße zwischen zwei Zweigen eines Baumstammes steht. Während der Greif auf beiden dieselbe Gestalt hat und nur in einem verschiedenen Stil ausgeführt ist, zeigt der Baumstamm wesentliche Abweichungen. Auf dem großen S. ragen nämlich die Zweige des Baumes nur bis zu dem Vorderfuß und Schweif empor und enthalten je 2 Eichenblätter, auf d. kl. S. dagegen reichen sie bis zum Haupte und zeigen je 4 Blätter, welche einem Feigenbaume entnommen zu sein scheinen, aber wohl nur auf unbestimmter Formgebung eines minder geschickten Künstlers beruhen. Die zwischen 2 Perlenreihen stehende Umschrift des großen Siegels lautet:

+ Sigillvm : Bvrgensivm : De : Gripeswold

Die Form der Majuskeln ist eine Mischung aus Antiqua und Gothisch. S, I, L, V, M, B, R, N, P, W, O, D zeigen antiken, dagegen G, E gothischen Stil, auch sind sie alle mit Punkten und Dreiblättern verziert, sowie die Worte durch 2 Vierblätter getrennt. Die Umschrift des kleinen Siegels lautet:

+ S'cretv̄ . Civitatis . Gripeswold

Die Form der Majuskeln ist viel roher, als auf dem großen S. und entbehrt jeder Verzierung, gothischen Stil zeigen E, C, A, G. Zu bemerken ist ein Versehen des Künstlers, welcher gewohnheitsmäßig den Anfangsbuchstaben von Secretum mit dem Abkürzungszeichen S' begleitet hat, als wenn

die Umschrift „S' Civitatis“ d. h. „Sigillum Civitatis“ lauten sollte.

Das Alter des großen Siegels, welches in Nettelblads Abh. v. d. St. Rostock Gerechtfame 1757. Beil. X, p. 22 ff. und Rossegartens Abh. De Gryph. hansae Teut. socia 1833, abgebildet ist, wird von Ros. a. a. O. als „saeculo tertio decimo, paulo post civitatem conditam confectum“ bezeichnet, zugleich (Rom. Geschd. I, 31, 327) aber bemerkt, daß ein Abdruck dieses Stempels zuerst an einer Urkunde v. J. 1308, Dec. 20, betr. ein Bündnis Greifswalds mit Rostock, Wismar und Stralsund, vorkomme. (Vgl. Meßl. Urk.-B. V, No. 3263, Hansf. Rec. I, p. 50, No. 92). Diese letztere Angabe ist auch durch alle neueren urkundlichen Forschungen bestätigt; zwar sind uns ältere von Greifswald besiegelte Urkunden v. J. 1255–60 und 1296 (Vgl. Lüb. Urk.-B. p. 204, 586; Meßl. Urk.-B. II, No. 874, III No. 2414; Hansf. Rec. I, No. 73, p. 37) bekannt geworden, jedoch sind die ihnen angehängten Siegel fast ganz zerstört. Was aber das höhere Alter des Stempels und seine angebliche Verfertigung in der Mitte des XIII. Jahrhunderts betrifft, so widerspricht dieser Annahme der zierliche Stil in Bild und Schrift. Betrachten wir nämlich die Siegel des XIII. Jahrhunderts u. A. die von Stralsund v. J. 1267–78 (Fabricius Urk. z. F. Rügen III, 2 tf. 4, p. 85) von Mecklenburg (Meßl. Urk.-B. IV, p. 544 ff.) von Lübeck, 1249–56 (Lüb. Siegel des Mittelalters II, Tf. III, 12–14), so finden wir auf allen einen viel einfacheren Stil, schmucklosere Gestalten und unverzierte Schrift. Dagegen zeigen spätere Siegel von Lübeck, 1281, von Güstrow, 1293, Waren und Malchin (Lüb. Siegel I Tf. IV, 15; II Tf. IX, 12, 14, X, 17) von Ribnitz, 1313, Grevesmühlen, 1336 (Meßl. Urk.-B. VI No. 3654, VIII No. 5652) ähnlichen Stil, wie das Greifswalder S. und ähnliches Bestreben, Bild und Schrift durch Verzierung prächtiger zu gestalten, eine Richtung, welche ihren Höhepunkt in dem großen sog. Roggen-siegel von Stralsund c. 1329 (Zober, Sundine 1836 p. 330 ff.

m. Abb.) und dem S. v. Wismar, 1356 (Küb. Sieg. d. Mittelalters II, Tf. VII, 2) erreicht.

Im Gegensatz zu den großen Siegeln zeigen die *Secrete* dieser Städte, ebenso wie das Greißwalder *Secret*, roheren Stil in Bild und Schrift. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung des Alters ihrer Entstehung, wenn keine urkundlichen Nachrichten vorliegen, sehr schwierig, und schließt der Umstand, daß das Greißwalder *Secret* erst an einer Urk. v. J. 1395 (Gest. No. 217) vorkommt, keineswegs die Annahme aus, daß es nicht schon früher, etwa um die Mitte des XIV. Jahrhunderts angefertigt sei.

Betreffend das Alter des großen Siegels, verdanken wir der Mittheilung S. D. d. Fürsten F. R. z. Hohenlohe-Waldenburg den Nachweis eines ältesten Greißm. Stadtsiegels v. J. 1262. An einer Urkunde v. J. 1262, welche eine Schenkung des Herz. Wartislaw III. († 1264) an das Heil. Geistkloster zu Gr. betrifft<sup>1)</sup>, befinden sich nämlich zwei rothgelbe seidene Schnüre und an 1ster Stelle ein sehr beschädigtes Siegel, während das 2te abgefallen ist. Jenes S., auf welchem ein Greiß sichtbar ist, galt bisher als das des Herzogs, dagegen vermuthete man, daß an 2ter Stelle ein Abdruck des bekannten, oben gen. großen Gr. Stadtsiegels angehängt gewesen sei. Bei genauerer Prüfung des 1sten S. zeigte sich jedoch neben dem Greiß ein Baumstamm, welcher an beiden Seiten je 5 Eichen- oder Lindenblätter enthält, und entstand auf diese Art ein Dilemma, daß entweder an 1ster Stelle ein erhaltenes herzogliches S. mit abweichendem Emblem, oder ein verlorenes herz. S. an 2ter Stelle und ein bisher unbekanntes Stadtsiegel an 1ster Stelle angehängt worden sei. Diese Frage erledigte Fürst Hohenlohe dahin, daß häufig an unrichtiger Stelle angehängte Siegel im Mittel-

---

1) Vgl. den Abdruck Gesterding, Pom. Mag. I, 210, Tisch, Urk. z. S. Behr I, p. 74. No. 46, Pom. Gen. II, 101. Bei Gest. und Tisch ist am Schluß die Lesart „Florarii“ in „Notarii“ zu berichtigen. Vgl. auch Fabricius u. z. F. Hilgen III. 2. Regeste 110.

alter vorkämen und daß er das an 1ster Stelle erhaltene S. zweifellos für das der Stadt Greifswald ansehe.

Diese Behauptung fand auch noch durch mehrere andere Beobachtungen ihre Bestätigung.

Gegen die Annahme, als wäre das fragliche S. das des Herzogs Wartislaw, spricht namentlich die Erfahrung, daß in allen Siegeln Pommerischer Herzoge älterer Zeit nur der Greif ohne jedes andere Beizeichen erscheint und daß uns überdies mehrere S. desselben Herz. Wartislaw an Urkunden v. J. 1250, 1254 und 1264 (Gesterding, B. z. G. d. St. Gr. No. 6, 7, 12) vorliegen, in welchen ebenfalls der Greif allein im Schilde dargestellt ist, mit der Maj. Umschrift:

Sigillum Wartizlai Dei Gracia Ducis Diminensis.

Diese sind sämtlich in der Mitte der Urkunde an der Stelle angehängt, wo dieselbe zusammengefaltet ist. An derselben Stelle befindet sich auch bei der Urk. v. 1262 (Gest. No. 11) die erwähnte rothgelbe seidene Schnur und haben wir demnach anzunehmen, daß die Worte der Urkunde „presentem paginam nostro sigillo precepimus communiri“ sich darauf beziehen, daß das aus den Urk. No. 6, 7, 12 bekannte herz. S. an dieser Schnur in der Mitte der Urk. angehängt worden sei.

Für die Behauptung des Fürsten Hohenlohe, daß das fragliche S. ein bisher unbekanntes S. der Stadt Greifswald sei, spricht der Umstand, daß, wie p. 87 gezeigt ist, die älteren Stadtsf. v. 1255—96 zerstört sind, und daß ein Abdruck des noch erhaltenen Stempels erst im J. 1308 vorkommt, ein Zeitalter, welches auch mit dem Stile desselben in Einklang steht. Dazu stimmen auch die folgenden Worte der Urkunde: *Insuper appensione dilecte Civitatis nostre sigilli hoc factum confirmamus.* Vielleicht wurde die bei den städtischen Privilegien No. 6, 7, 12 nicht beliebte Anhängung des Stadtsiegels bei der das Kloster z. Heil. Geist angehenden Urk. No. 11 erst nachträglich beschlossen und erst dann ausgeführt, als dieselbe schon gefaltet war. An der gefalteten Urk. erscheint nämlich das erhaltene städtische S. an zweiter und

das verlorene herzogliche S. an erster Stelle, während bei Oeffnung der Urk. der umgekehrte Fall eintritt.

Unter diesen Voraussetzungen erlangt das genannte Siegel für die Stadt Greifswald eine hohe Bedeutung. Es läßt sich als das älteste Stadtsiegel bezeichnen, welches i. J. 1250, als Herzog Wartislaw an Greifswald das Lübbische Recht verlieh, angefertigt und bis zum Ausgang des XIII. Jahrhunderts gebraucht worden ist, bis der neue noch jetzt erhaltene Stempel an seine Stelle trat. Dieser, welcher, im Stil und der verzierten Schrift zwischen zwei Perlenkreisen, fast vollständig mit dem Lübecker großen Siegel v. J. 1281 übereinstimmt, mag ebenfalls damals angefertigt sein, als die bewegte Zeit vor dem Rostocker Landfrieden (1283) eine größere Zahl besiegelter Urkunden verlangte.

Von besonderem Interesse ist der Umstand, daß Greif und Baumstamm nicht, wie bei dem erhaltenen Stempel, im leeren Siegelfelde<sup>1)</sup>, sondern in einem gleichen Schilde, wie ihn das herzogliche Siegel an No. 6, 7, 12 zeigt, erscheinen. Diese Form ist bei den städtischen Siegeln zwar nicht die gewöhnliche, aber dessenungeachtet gerade in ältester Zeit durch mehrere Beispiele<sup>2)</sup> Holsteinischer und Mecklenburgischer Städte belegt. Diese Uebereinstimmung des herzoglichen und städtischen Siegels in der Form führt noch zur Vermuthung eines anderen inneren Zusammenhanges. Es war im Mittelalter eine oft vorkommende Sitte, daß die Landesherren einer Stadt bei deren Gründung oder Neubildung ihr eigenes Wappen zum Siegelbilde verliehen und ist als merkwürdiges Beispiel dieser Art das Siegel der Stadt Schwerin<sup>3)</sup> zu er-

---

1) Vgl. das Sphragistische System des Fürsten Hohenlohe IV A. 1 und 2.

2) Meck. Urk.-B. IV, p. 544 ff. Lübb. Sieg. d. Mittelalters I, ff. II, 9, 10; II, ff. VII, 3, 4; IX, 16; X, 19, 21; IV, ff. XX, 57, 59. Bei II, ff. VIII, 6, 11 erscheint der Schild nicht im Siegelfelde, sondern das Siegel hat die bei Stadtsiegeln seltene schildförmige Gestalt.

3) Meck. Urk.-B. I. Urk. 71 d. a. 1255. Lübb. Sieg. IV, ff. XIX, 48, 49.

wähnen, auf welchem, wie die Umschrift „Dvx Henricvs Et Sigillvm Civitatis Zverin“ besagt, Heinrich der Löwe zu Rosse mit seinem Wappenschild dargestellt ist. In der Regel aber erscheint in den auf solche Art entstandenen Stadt-Wappen, resp. Siegeln nur der fürstliche Schild im Siegel-felde, dem jedoch zur Unterscheidung, resp. Minderung des Wappens ein anderes bildliches oder heraldisches Emblem<sup>1)</sup> beigegeben wird. In diesem Sinne ist auch, bei unserm ältesten Greifswalder Siegel v. 1262, der Greif als das der Stadt von Wartislaw III. verliehene herzogliche Wappenbild, der neben ihm befindliche Baumstamm dagegen als unterscheidende Beigabe und als eine symbolische Bezeichnung des Waldes anzusehn, in dessen Richtung am Ufer des Rydlufes die Stadt vom Kloster Eldena<sup>2)</sup> in Gemeinschaft mit dem Herzoge i. J. 1241 begründet, resp. erweitert und i. J. 1250 rechtlich bestätigt wurde.

Eine solche Uebertragung des herzoglichen Wappens geschah in Pommern außerdem noch bei den Städten Greifenberg und Greifenhagen<sup>3)</sup>, von denen jenes ebenfalls von Wartislaw III. i. J. 1262, dieses von Barnim I. i. J. 1254 begründet wurde. Auch im Wappen dieser Städte erscheint der herz. Greif, welchem bei Greifenberg ein Fluß, bei Greifen-

---

1) Vgl. Sphragistische Aphorismen v. Fürsten Hohenlohe XXV, betr. die Stadt Geislingen im Anzeiger des Germ. Mus. 1869. No. 11. Pfl, Ueber Formen und Maße der Siegel im Herold 1871, p. 93.

2) Daß das Kloster Eldena einen Greif im Wappen geführt habe, wie Aug. Balthasar (Dähnert, Pom. Bibl. V, 245, 9) behauptet, beruht auf einem Irrthum, da die wohlerhaltenen Siegel des Klosters die Madonna m. d. Kinde zeigen (Kof. Gesch. d. Univ. II, Taf. I, 5).

3) Kratz, Gesch. d. Pom. Städte p. 165, 180. Weniger sicher ist diese Annahme bei Rügenwalde, welches von Wizlaw II. gegründet sein soll, und den Greif mit dem Störschwanz aus dem Wappen der Herren v. Rügenwalde i. S. führt (Kratz, a. a. O. 327, Fabricius, U. z. G. d. F. Rügen III, 1, p. 21). Vgl. über Siegel und Namen von Greifenhagen, Balt. Stud. V, 2, p. 161 ff. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte p. 255 über Greifenberg.

hagen ebenso wie bei Greifswald ein Baumstamm als unterscheidende Beigabe hinzugefügt wurde. Jener scheint sich auf den Fluß Rega, an dem Greifenberg liegt, dieser auf die Anlage des „Hagens“ (Indago) im Walde zu beziehen. Diese drei Wappen geben uns zugleich eine Andeutung darüber, wie der erste Theil der drei Städtenamen<sup>1)</sup> zu erklären sei. Da sie nämlich alle drei ihre Gründung und ihr Wappenbild den Pommerischen Herzogen verdanken und diese nicht allein den Greif im Wappen und Siegel, sondern auch den Namen des Greifengehlechtes<sup>2)</sup> führen, so liegt die Vermuthung nahe, daß auch die Städte von ihren herzoglichen Gründern den Namen empfangen und nach der jedesmaligen Beschaffenheit ihre Umgebung durch die Zusätze Greifswald, Greifenberg und Greifenhagen unterschieden worden seien. Von den abweichenden Erklärungen des Namens Greifswald, welche Schwarz bei der Gründungsfeier i. J. 1433 zusammenstellte, ist nur eine beachtenswerth, welche den zweiten Theil des Namens mit der Insel Svoldr in Verbindung bringt, die auch Swante-Wusterhusen und jetzt die Greifswaldische Die genannt wird. Der Umstand, daß Stralsund (Strelasund) seinen Namen von der benachbarten Insel Strela, jetzt Dänholm, erhielt, resp. denselben Namen mit der Insel theilt, läßt auch einen Zusammenhang des Namens Greifswald mit der Insel Svoldr und dem nach ihr benannten Meeresarm Svoldr (Fabricius, U. z. F. Rügen I, p. 81) als möglich erscheinen. Beide Namen hätten auf diese Art eine ähnliche Bedeutung: Die Stadt an der Strelameerenge und die Stadt an der Greifenmeerenge.

Hinsichtlich der künstlerischen Ausführung des Greifswald-

---

1) Vgl. verschiedene Vermuthungen bei Schwarz, Gesch. Pom. Städte, p. 98 ff. Fock, Rüg. Pom. Gesch. II, 98.

2) Vgl. Bugenhagen, Pomerania, ed J. H. Balthasar p. 42. „Gryphici domini“, Micrälius II, § 57. Rango, Orig. Pom. p. 239. Balt. Stud. V, 2, p. 161. Dähnert, Pom. Bibl. II, 218. Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, p. 99, 102.

walder Siegels v. 1262 ist noch zu bemerken, daß der Baumstamm ohne jeden Zusammenhang mit dem Greif und somit auch äußerlich als eine heraldische Beigabe zu dem herzoglichen Wappenbilde dargestellt ist. Auf dem erhaltenen Stempel späterer Zeit, wo die Aufmerksamkeit weniger dem heraldischen Ursprung als der künstlerischen Schönheit des Bildes zugewendet war, sind dagegen beide Embleme organisch so verbunden, daß der Greif auf dem Baumstamme steht. Einen gleichen Wechsel der Anordnung finden wir beim Stralsunder Siegel, dessen ältere Stempel den Stral ohne Verbindung oberhalb des Schiffes zeigen, während er bei dem Roggeniegel v. 1329 auf Wimpel und Flagge erscheint. Ueber die Umschrift des Greifswalder S. v. 1262 können wir leider keine Vergleichung anstellen, da dieselbe bis auf zwei einigermassen erkennbare Buchstaben CI zerstört ist; ebenso haben sich v. d. Umschrift des Siegels der Stadt (Greifenhagen<sup>1)</sup> v. J. 1284 nur die Schlußsilben „hagen“ erhalten. Es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob uns ein „Sigillum burgensium“ oder ein „Secretum civitatis“ vorliegt, um so weniger, als Fürst Hohenlohe eine Menge von Fällen nachweist, wo sigillum und secretum als synonym gebraucht vorkommen. Ein wichtiges Beispiel dieser Art sind die beiden ältesten schon erwähnten Siegel von Stralsund v. J. 1267 und 1278, welche neben einander geführt zu sein scheinen.

Das größere  $3\frac{1}{2}$ “ Lüb., 9<sup>CM</sup> i. D. hat die Maj. Umschrift:

+ Sigillvm . Civitatis . Stralessvnt

Das kleinere 2 $\frac{1}{2}$ “ Lüb. 6<sup>CM</sup> i. D. hat die Maj. Umschrift:

\* Sigillvm . Civitatis . In . Stralessvnt

wobei zu bemerken, daß die Majuskeln M und T, welche auf dem größeren gotische Formen zeigen, auf dem kleineren in Antiqua gebildet sind.

In der Regel führte jedoch das kleinere Stadtsiegel

1) Balt. Stud. II. 1, p. 128; V, 2, p. 162.

den Namen „Secretum“ deshalb, weil es zum Versiegeln geschlossener (litterae secretae) Briefe diente, während das größere zum Anhängen an die offenen (apertae) Urkunden gebraucht wurde. Außerdem benutzte man das Secretum, weil es wegen seiner kleineren Form leichter zu handhaben war, zur Vollziehung minder wichtiger Urkunden. So hängt das oben erwähnte Greifswalder Secretum an einem 1395 mit den Städten Stralsund und Anklam geschlossenen Münzvertrage und an ähnlichen Urkunden, welche als litterae apertae anzusehn sind. (Vgl. Gesterding, No. 217, 1395; 474b. 1504; 482, 1508; 512, 1522; 524, 1527 ff.) Der Durchmesser des Siegels v. J. 1262 scheint  $2\frac{1}{2}$ “ Lsb. 6<sup>CM</sup> gewesen zu sein, es würde demnach mit dem Stralsunder kleineren Siegel von 1267 in der Größe übereinstimmen, größer als das Secretum von 1395 (2“ Lsb. 5<sup>CM</sup>) und kleiner als das Sigillum von 1308 (4“ Lsb. 10<sup>CM</sup>) und als das S. des Herzogs Wartislaw von 1254 (3“ Lsb. 7 $\frac{1}{4}$ “<sup>CM</sup>) sein. Nehmen wir an, daß die ziemlich deutlichen Buchstaben der Umschrift CI als civitatis zu ergänzen sind, so möchte dieselbe  
+ Sigillum Civitatis de Gripeswold.

zu ergänzen sein. Es könnte aber auch „Sigillum BvrGENsivm de Gripeswold“ gelesen werden.

Nach der Reformation wurde das große Siegel nur noch selten gebraucht und das Sekret auch den wichtigeren Urkunden<sup>1)</sup> angehängt. Für den gewöhnlichen Gebrauch diente ein später angefertigtes kleineres Sekret (1 $\frac{1}{4}$ “ Lsb. 3<sup>CM</sup> i. D.) auf welchem der Greif des älteren Sekrets in roher Nachbildung, jedoch mit ausgestreckter Zunge dargestellt ist. Der Baumstamm erscheint blockartig und die 8 Blätter wie Ephenblätter. Die Antiqua-Maj. Umschr. lautet:

Secret. Civitatis Gripeswold.

Neben diesem Stempel wurde jedoch noch ein anderer geführt,

---

1) Vgl. Jahrbesher. XXXV, p. 45, Balt. Stud. XXIII. Gesterding a. a. O. No. 1101 d. a. 1727.

auf welchem der Greif eine Tragbahre in den Klauen trägt. Dieses von Schwarz<sup>1)</sup> erwähnte, aber nicht erklärte Emblem ist, ebenso wie das auf den alten Greifswalder Münzen<sup>2)</sup> vorkommende Flaggenwappen, von Merian<sup>3)</sup> auf der Ansicht von Greifswald neben dem Hauptwappen abgebildet, jedoch sind alle drei unrichtig ausgeführt. Der im Schilde ohne Baumstamm dargestellte Greif ist wahrscheinlich von den alten Münzen entnommen, wo er stets ohne diese Beigabe erscheint; auf ähnlicher Willkür beruht seine Wiederholung über einem gekrönten Helm, wie ihn Greifswald nie geführt hat. Auch das Flaggenwappen, welches auf den Münzen einen weißen Querbalken im rothen Schilde zeigt, ist bei Merian mit rothem Schrägbalken im weißen Schilde dargestellt.

Wie die Tragbahre gestaltet war, erkennen wir am sichersten aus einer alten Steintafel über dem südlichen Haupteingange des Rathhauses, welche, nach der geschweiften Form der beiden Wappenschilde zu urtheilen, dem XV. Jahrhundert angehören, und auf welcher auch die oben angeführte Erwähnung von Schwarz beruhen mag. Auf jener erscheint in dem ersten weißen Schilde ein rother Greif, dagegen erblicken wir in dem zweiten ebenfalls weißen Schilde eine goldene Tragbahre mit 2 Querbälzern auf einem rothen Querbalken.

Während Schwarz und Rosgarten die Bedeutung dieses Emblems unerwähnt lassen, führt Kraß<sup>4)</sup> in seiner Geschichte der Pommerischen Städte dasselbe auf das Greifswalder Salzwerk zurück und nennt es eine Salztrage; eine Annahme, welche in den Pfannenhafen im Colberger

1) Schwarz, Gesch. d. Pom. Städte, p. 97.

2) Rosgarten, Pom. Geschichtsb. I, p. 31 ff. Dannenberg, Pommerus Münzen p. 61, taf. IV, 83, 84.

3) Merian topogr. Brand. et Pom. p. 62 m. Abb. Dannenberg a. a. D.

4) Kraß, Gesch. d. Pom. Städte p. 187.

Wappen und auf den Colberger Münzen<sup>1)</sup> eine Parallele findet. Zu erwähnen ist auch, daß zu Lüneburg<sup>2)</sup>, welches ebenfalls ein Salzwerk besitzt, in einem Siegel des XV. Jahrhunderts der Löwe ein ähnliches halbmondförmiges Emblem in der Klaue trägt, und daß letzteres auch im Wappen der Salinenstadt Halle vorkommt. Im Wappen von Hall in Tyrol<sup>3)</sup> tragen 2 Löwen ein Salzfaß.

Mit diesen bisher genannten Wappen und Siegeln ist die Reihe der uns bekannten älteren städtischen S. erschöpft. Die erhaltenen S. der Berger- und Schonenfahrer-Compagnie, welche, nach ihrer vermittelnden Stellung zwischen Rath und Bürgerchaft, in Greifswald etwa dem Gewandhause in Stralsund entsprachen und gleich diesem die Urkunden der Stadt mit<sup>4)</sup> besiegeln mußten, stammen nämlich aus den Jahren 1618 und 1665. Jene führt einen gekrönten Stodfisch, diese drei Heringe im Wappen<sup>5)</sup>. Die Compagniehäuser lagen beide an der westlichen Seite der Büchstraße und werden im Steuerregister<sup>6)</sup> von 1499 „in platea lagi,

---

1) Riemann, Gesch. d. Stadt Colberg I, p. 573, Kraß a. a. O. p. 81, Dannenberg a. a. O. p. 54.

2) Deutscher Herold, Monatschrift für Heraldik 1871, p. 13, 23, 59 m. Abb. Ich erinnere hierbei an die Möglichkeit, daß die Embleme der Tragbahre, des Halbmondes und der Pfannenhaken auf Mißverständnissen, resp. Mißbildungen älterer Formen beruhen können. Vgl. Dannenberg a. a. O. p. 54. Auch die Frage, ob eine Markte in den Emblemen vorliege, ist zu beachten. Vgl. Homeier, Haus- und Hofmarken p. 99, taf. XXXII.

3) Merian, top. Austr. p. 81.

4) Vgl. die Beschreibung einer solchen vom Rath, den beiden Compagnien und 4 Gewerten bef. Urk. Jahressber. XXXV. Balt. Stud. XXIII, p. 45.

5) Vgl. Pogge in Gesterdings handschr. Diplomatar über die Schonenfahrer-Compagnie i. Bes. der Vereinsbibl. Rosengarten, Pom. Gesch. D. I, p. 28–30. Vgl. die Wappen der Bergfahrer in anderen Hansestädten, Zeitschr. für Lübb. Gesch. II, 3 p. 542, 550 m. Abb. des gekrönten Stodfisches.

6) L. M. XXXIV. f. 3 v. d. a. 1499.

sinistr. descendendo — cumpania Bergevarer 1 Fl. (jezt das Bäckerhaus No. 17) cumpania Kopenhavens (jezt Universitätskanzlei) erwähnt; von diesen wurde jenes i. J. 1746 für 120 Thlr., dieses i. J. 1831 an den Consul v. Lundblad für 2000 Thlr. verkauft<sup>1)</sup>, und 1754 beide C. vereinigt.

Die beiden städtischen Klöster, von denen das Graue<sup>2)</sup> oder Franziskanerkl. (fr. minorum) c. 1242, das Schwarze<sup>3)</sup> oder Dominikanerkl. (fr. predicatorum) i. J. 1254 begründet wurde, hatten Siegel mit Darstellungen eines Geistlichen<sup>4)</sup>, von denen Abdrücke an einer Urk. v. J. 1278 hängen. Das Graue war den Aposteln Petrus und Paulus, deren Statuen in der Nähe des Altars standen<sup>5)</sup>, das Schwarze der St. Katharina<sup>6)</sup> geweiht. Die Siegel dieser Klöster sind wahrscheinlich bei Aufhebung derselben i. J. 1556 vom Prior<sup>7)</sup> mit sich genommen. Die Siegel der beiden Hospitäler, von denen das zum St. Georg den Ritter mit dem Drachen und die Ant. Maj. Umschr. Sigillum Hospitalis St. Georgii Gryphiswaldensis, das zum Heiligen Geist eine von Strahlen beschienene Taube über den Wassern und die Ant. Maj. Umschr. Sigillum St. Spiritus Griphias zeigt, scheinen, nach dem Stile dem XVII. resp. XVIII. Jahrh. anzugehören. Ihre Stiftung ist aber mit den genannten Klöstern gleichzeitig geschehen, wahrscheinlich durch Rath und Gemeinde<sup>8)</sup> unter der Leitung des

1) Pogge bei Gesterding a. a. D.; Nachrichten v. d. Schonenfahrer-C. 1783.

2) Klemptin Regest. zu Kos. Cod. Pom. dipl. No. 403, p. 319 ff. Vgl. J. G. Balthasar, Greifsw. Wochenblatt, p. 99.

3) Mehl. Urk.-B. II. No. 761, wo die Gründungsjahre der verschiedenen Dominikanerklöster in Nord-Deutschland nach einer in Holz geschnittenen Inschrift zu Röbel i. Mehl. v. J. 1519 angegeben sind (Vgl. Mehl. Jahrb. VIII, 112; XIII, 428) Das Gründungsjahr des Strals. Dom. Kl. ist 1251.

4) Pom. Gesch. II, p. 199, Gest. No. 14.

5) Balth. Greifsw. Wochenbl. p. 115.

6) Pom. Gesch. II, p. 210—14, Gest. No. 502.

7) Pom. Gesch. II, p. 203.

8) Gesterding, Beitr. z. G. d. St. Gr. p. 37.

Klosters Eldena und des Herzogs Wartislaw III. Dieser bestimmt nämlich ausdrücklich in der oben erwähnten Urkunde von 1262, in welcher eine Schenkung desselben an das Heiligengeisthospital von drei herzoglichen Räten und dem Greifswalder Rath<sup>1)</sup> bezeugt wird: Praecipimus dilectis nostris consulibus Gripeswaldensibus, ut summi et veri procuratores sint ipsius domus, ex parte nostra nostroque adjutorio — und eine ähnliche Verfügung wird auch für das H. St. Georg erlassen sein, wenn letzteres auch erst i. J. 1312 zuerst<sup>2)</sup> erwähnt ist, wenigstens hat der Rath i. J. 1321 ein Statut<sup>3)</sup> erlassen, in welchem er die Beerdigung der in letzterem Verstorbenen auf dessen Kirchhof vorschreibt.

Das Heiligengeist H. lag an der Stelle, wo es in seinen Neubauten noch jetzt sichtbar ist, der ältere Theil an der Ecke der Nikolaistraße ist noch durch seine alterthümlichen Bauglieder<sup>4)</sup> erkennbar. Das i. J. 1329 errichtete zweite Heilig. H. vor dem Steinbederthor wurde nebst seiner Capelle im 30j. Kriege zerstört<sup>5)</sup>. Dagegen lag das gleichfalls in diesem Kriege zerstörte Georghospital ursprünglich nebst seiner Capelle vor dem Mülhenthor<sup>6)</sup> und erhielt die jetzt bestehenden Gebäude am Marienkirchhofe nebst bedeutenden Capitalen von 1000 M. erst i. J. 1312 und 1323 von der Familie von Lübeck<sup>7)</sup>. Nach der Reformation wurde der Grundbesitz beider Hospitäler, den sie zum Theil mit der Stadt gemeinsam hatten, so geordnet, daß die Stadt  $\frac{2}{3}$  und die Hospitäler  $\frac{1}{3}$  der Einkünfte erhielten<sup>8)</sup>.

1) Pyl, Pom. Genealogien p. 102.

2) Pom. Gen. II, p. 119.

3) Koszeg., Pom. Gesch. I, p. 133.

4) Gesterding B. z. G. G. p. 35, Anm. zu No. 74a, Anhang p. 36. Ueber ein Metallrelief an diesem alten Theil des Hospitals vgl. Jahressb. IV, p. 110. Neue Pom. Prov. Blätter IV.

5) Gesterding, No. 84. No. 772 – 779.

6) Pyl, Pom. Gesch. III, p. XXXII m. Abbildung.

7) Pom. Gen. II, 111, 119.

8) Gesterding a. a. O. p. 37.

Betr. das Stralsunder Stadtsiegel wurden von Herrn Dr. Fabricius<sup>1)</sup> ausführliche Forschungen unternommen, und eine Sammlung von Zeichnungen in chronologischer Reihenfolge angelegt. Besondere Beachtung verdienen auch die nach ähnlichen Grundsätzen geordneten Zeichnungen (c. 100 St.), welcher Frh. v. Bohlen über Siegel Pommerscher und Rügischer Städte angelegt hat.

### Das Rubenowsche Familienwappen.

Fock, Rüg, Pom. Gesch. IV, 187 ff.

Eine interessante Parallele zu dem ältesten Greifswalder Stadtsiegel bildet das 1872 aufgefundene Wappen des Rubenowschen Geschlechtes auf einem Wangelstein des XIV. Jahrhunderts, welches Augustin Balthasars Angaben, in seinem Leben Rubenows, 1737, über das W. des Universitätsstifters in mehrfacher Hinsicht ergänzt.

Nach diesen befand sich Dr. Heinrich Rubenows Wappen 1) im Chor<sup>2)</sup> der Nikolaikirche, 2) im Grauenkloster<sup>3)</sup> über der Hausthür seines an der Ecke der Brüggestraße und des Schuhhagens belegenen Wohnhauses, an letzterem „in cornice aeneo ostio aedium affixo“ wahrscheinlich in einem ehernen verzierten Rahmen oder Kranz, auf Glas gemalt. Nach dem Holzschnitt in Balthasars Schrift zeigt dasselbe auf damascirtem Hintergrunde eines geschweiften Schildes einen silbernen Schrägbalken mit 3 springenden Windspielen, die ein goldenes Halsband<sup>4)</sup> tragen. Ueber dem großen Spangenhelm mit emporsteigenden Helmdecken befindet sich ein viertes Windspiel hinter einem Pfauenwedel. Dieser Helm mit seinen Emblemen fehlt dem 4ten uns erhaltenen

1) Vgl. Fabricius Mittheilung über das Strals. Stadtwappen in der Illustrierten Zeitung 1873, p. 218.

2) Balthasar, vita Rub. „in aedibus St. Nicolai in extremo Chori“.

3) Vgl. Kirchner Balt. Studien XV. 2, p. 159, Anm. 13.

4) Balthasar, vita Rub. „tres canes armillatos venatorios flavidi coloris“.

Wappen auf Rubenows Denkstein <sup>1)</sup> v. J. 1463, welches im Uebrigen und auch in seiner der späteren Zeit des gothischen Stils angehörenden Form des geschweiften Schildes, sowie in der Damascirung, resp. Gitterung der Felder über und unter dem Schrägebalken, mit dem gemalten Wappen übereinstimmt.

Der Siegelstempel Dr. Heinrich Rubenows, welcher uns aus mehreren Abdrücken <sup>2)</sup> desselben an Urk. d. J. 1456 bekannt ist, enthält dagegen, außer einem Stechhelm mit den oben genannten Emblemen, noch 2 Löwen als Schildhalter. Außerdem zeigt der Schild eine einfachere ungeschweifte Form und eine Damascirung beider Felder in der Form von 4 Weinblättern über und von 3 Weinblättern unter dem Schrägbalken.

Daß die Embleme dieses von dem Universitätsstifter 1456 geführten Wappens auf ihn von seinen Vorfahren vererbt worden sind, erkennen wir aus dem oben erwähnten Funde vom Jahr 1872.

Herr Rechtsanwalt Kirchhoff entdeckte nämlich in einem der an Stelle des Rubenowhauses errichteten Gebäude <sup>3)</sup> den oberen Theil eines sog. Wangelsteins, jener in Greifswald, bis auf ein einziges Beispiel <sup>4)</sup> vor dem Hause in der Knopf-

---

1) Pyl, Hist. Beil. z. Drama Rubenow, 1863—64 p. 10—14. Pom. Gesch. D. III. p. 6, 101, wo auch die Abbildung dieses aus dem Grauen Kloster in die Marienkirche übertragenen Steines zu vergleichen ist. Vgl. auch Otte, Kunstarchäologie, 4. Aufl., p. 733, m. Abb.

2) Hofgarten, Gesch. der Univ. II. tf. III, 14, Urk. 19, p. 39.

3) Als das Haus i. J. 1800 von einem Maurermeister zum Abbruche angekauft wurde, und derselbe an seiner Stelle die noch jetzt bestehenden 5 Wohnhäuser erbaute, hat dieser den genannten Wangelstein zerfägen lassen, den runden Kopf als Tritt vor einem Stalle, die übrigen Stücke, an denen noch Reste einer Blumenranke zu erkennen sind, als Thürschwelle verwendet.

4) Auf dem Hofe des alten Siebelhauses, Langestraße No. 51, befinden sich noch 2 alte Wangelsteine, von denen der eine das Engelbrechtsche Wappen: eine Lilie zwischen 2 Burgtürmen, der andere eine

Straße No. 21, zerstörten hohen Steinform mit rundem Kopf, welche die steinernen Bänke vor den Hausthüren nach der Straße zu decken pflegte, und die gewöhnlich oben an der Außenseite mit dem Wappen des Hauseigenthümers verziert war. In dieser Weise ist auch der neuaufgefundene Stein (22" breit, 20" hoch) mit dem Rubenowschen Familientwappen versehen. In einer kreisrunden Vertiefung, deren drei Abschnitte mit Fünfblättern (2½" i. D.) verziert sind, erkennt man den wohlerhaltenen, dreiseitigen, schräge liegenden Schild (13" br., 16" hoch) mit zwei gebogenen Seiten, jene Form, welche in der früheren Zeit der Gothik üblich war. Auf dem Schrägbalken (6" hoch) erblickt man die 3 springenden Windspiele (5" lang), welche hier jedoch ohne Halsband dargestellt sind, während die beiden Felder über und unter demselben eine gleiche Damascirung wie das Wappen des Denksteines von 1463 zeigen.

Das Zeitalter dieses W. ist freilich durch keine Inschrift bestimmt, jedoch gibt uns eine im Stralsunder Archiv zu gleicher Zeit von Dr. Fabricius gemachte Entdeckung einer Urkunde v. J. 1409, sowie mehrere Aufzeichnungen des Greifswalder Stadterbebuches Nachweis über dasselbe.

Der genannten Urkunde v. J. 1409, in welchem „*Sinric Rubenowe, borghermester to deme Gripeswolde*“ dem Stralsunder Rathsherrn Johann Langened (1402 — 32) über 3000 M. quittirt, ist nämlich dessen „*Ingheseghele ghedrucket under*“. Letzteres (1" Lüb. i. D. in grünem Wachs) zeigt dasselbe Wappen ohne Helm, wie der Wangelstein: die 3 Windspiele auf dem Schrägbalken, in einem Schilde von gleicher Form mit ähnlich damascirten Feldern, und die Min.-Umschrift:

(s. hin) ri (ci rub) enow(e)

Da wir nun aus dem Greifswalder Stadtbuch L. XVI f. 127

---

Figur mit einem Spruchbande und darunter die Inschrift E. E. 1574 enthält, woraus wir entnehmen können, daß dies Haus früher der Patricierf. Engelbrecht gehörte (Gefterding 1 Fortf. p. 211).

erfahren, daß der in der Urk. genannte Burgemeister Heinrich Rubenow, der Großvater des Universitätsstifters, i. J. 1394 das p. 100 erw. große Gäßhaus von Margarete Lezenig<sup>1)</sup>, einer Witwe des verst. Greißwalder Rathsherrn Dietrich Derjekow (1359—90) kaufte, so ist die Annahme gesichert, daß er um diese Zeit den Wangelstein vor seiner Hausthüre mit dem oben beschriebenen Wappen verzieren ließ.

Die Embleme desselben waren jedoch gewiß um vieles älter, und wurden vielleicht schon von seinem Vater, dem Burgemeister Everhard Rubenow (1349—79) und dem Großvater<sup>2)</sup> Everhard († 1311) geführt.

Der Name und das Wappen bezeichnen die Familie wahrscheinlich als Nachkommen eines in dem Dorfe Rubenow bei Greißwald im XIII. Jahrhundert begüterten eingeborenen<sup>3)</sup> Rittergeschlechtes.

Wir haben nun schließlich den Hädermannschen Erben, auf deren Grundstück der Fund gemacht wurde, unsern verbindlichsten Dank auszusprechen, daß dieselben mit großer Bereitwilligkeit den Wangelstein mit dem Rubenowschen Wappen unserer Gesellschaft als Eigenthum überlassen haben und ist derselbe in der Sammlung im Universitätsgebäude neben den Capitälern und Vasen aus dem Kloster Eldena aufgestellt. Er gewährt dort nicht nur ein willkommenes Beispiel für die Entwicklung der mittelalterlichen Plastik im Material des Gothländischen Kalksteines, sondern auch als ältestes Familiendenkmal eine dankbare Erinnerung an den Stifter der Universität.

---

1) Pom. Geneal. II, p. 393. Pom. Geschichtsdenkmäler B. III, p. 20.

2) Pom. Geschichtsb. III, p. 5 ff. Vgl. oben p. 38—40.

3) Pom. Geschichtsb. III, p. 7. Anm. 1 und 2 mit den betr. Bemerkungen von Quandt und Pott.

## Siegel des Mittelalters.

### Siegel-Zeichnungen

des Hrn. Gymn.-Lehrer Hube, aus dem Nachlaß des Pfr. Rosengarten von den Erben unseren Sammlungen geschenkt:

1) Reiteriegel des Herz. Otto I. von Stettin (1295—1345), an Urkunden des Archivs zu Demmin v. J. 1302—3 (dipl. Dim. 8—9), mit dem Pfauenwedel auf dem Helm; und d. Greif im Schilde am Arm und auf dem Banner, so wie auf 4 Schilden an der Pferdebede; mit Maj. Umschrift:

† S. Ottonis Dei Gra. Illvstris Dvcis Slavovv .  
Et Cassvbio Ac Dni. J. Steti.

2) Reiteriegel des Herz. Wartislaw IV. († 1326), an Urk. d. Arch. z Demmin v. J. 1309, m. d. Pfauenwedel a. d. Helm; m. d. Greif im Schilde am Arm; und einem Banner, vielleicht der Blutfahne; m. Maj. Umschrift:

S. Wartizlai Dei Gra. Illvstris Dvc. Slavovv. & Kass.

3) Rückiegel dazu vom Fingerringe Herzog Bogislaw IV. († 1309), Wartislaw IV. Vater, (Vgl. Balt. Stud. XI, 1, p. 142), mit 2 Flügelgestalten, die sich die Hände reichen und der Maj. Umschrift:

S. Bvgvzlai Dei Gra. D. ober Grac.

4) Reiteriegel d. Herz. Bogislaw V. († 1374), m. d. Greifen i. Schilde am Arm und auf dem Banner; und einem Rückiegel mit d. Greifen i. Schilde in einem Sechspasse a. e. Urk. v. J. 1339; m. d. Maj. Umschr.:

† S. Bvgezlai (Dei Gra.) Dvcis Slavovvm.

† Pomeranie . C . Dvcis Et Principis Bvgianorvm .

5) Siegel der Herzogin Agnes, Tochter Ottos von Braunschweig, Gemahlin Barnim III. († 1368); stehend, zwischen dem Pom. und Braunschweigischen Schild, in der Hand die betr. Helme m. d. Pom. Pfauenwedel und den Braunschw. Sichel mit Pfauenrosen besteckt a. e. Urk. zu Demmin v. J. 1343; m. Maj. Umschr.:

† Agnes Dei Gracia Dvcissa Stetinensis Pomeranie Slavie Et Cassvbio.

6) Siegel der Stadt Demmin a. Urk. v. J. 1387; abgeb. Dannenberg, Pom. Münzen Tf. II, B., zwischen den beiden Burgtürmen das herz. Beizeichen: Greif im Schilde, darüber Helm m. Pfauenwedel.

7) Siegel der Georgscapelle in Demmin a. Urk. von 1387, m. St. Georg zu Rosse, der eine Figur m. d. Nimbus trägt, welche die Hände ausbreitet; vielleicht Johannes d. T. mit dem Fell bekleidet, mit Maj. Umschrift:

S. — VGIS . ET . GEORJJ . PRO — DEMJN .

8) Siegel (Epischoval) des Caminischen Präpositus Philippus v. Helpte, als bisch. Vicar, mit Joh. d. L. m. d. Lamm, darunter der Schild m. dem Cam. Kreuz, a. Urk. von 1392, in Demmin No. 88, m. Maj. Umschrift:

S. Vicariatus Dni . Camines.

9) Siegel (Epischoval) des Johannes. dux Opaliensis, Bischof von Cammin, a. Urk. von 1395, in Demmin No. 92, m. Maria m. d. Kinde, darunter Joh. d. L. m. d. Lamm, darunter betendes Brustbild mit 2 Schilben, m. dem Cam. Kreuz und dem Adler von Oppeln, in goth. Architektur, und Min. Umschrift:

S. Johannis (episcopi) Caminen . et drcis Opoliensis.

10) Sieg. des Herz. Casimir V. von Stettin († 1435) a. Urk. von 1420, in Demmin, m. Greif i. Schilde, darüber Helm mit Pfauenwedel im Schilde, und Min. Umschrift:

S. doini Casemeri drcis Stetia.

11) Siegel (Epischoval) des Demminer Archidiaconats, a. Urk. von 1429, in Demmin, m. Joh. d. L. m. d. Lamm, m. Maj. Umschrift:

S. Archidiaconatus Dymynensis.

12) Schriftprobe v. Urk. Bizlaw III. v. J. 1307 in Demmin.

### Original-Siegel und Urkunden

aus dem Nachlasse des Burgemeister Dr. Gesterbing von den Erben unserer Sammlungen geschenkt.

### Fürstliche Siegel und Urkunden.

Großes Siegel des Herzogs Bogislaw XIV. a. Perg. Urk. von 1634, Nov. 27, Stettin. Der Herzog bestätigt dem Claus Horn zu Walendow den von Bogislaw X., i. J. 1514 zu Voig, dem Claus Horn auf Schlatkow erteilten Lehnbrief über Anthelle an Walendow (Wahlendow, Walendorf) Buggow (Ruggow verschrieben) Steinfurt (Steinorde, Steinwerder) Brüssow (Brissow) Schlatkow, Ryfow, Dargezin<sup>1)</sup> und Gribow. Zeugen Bogislaw X., welcher von Bog. XIV. „der Große“ genannt wird, sind: Peter Bodewils, Hptm.

1) Gesterbing, Pom. Mag. I, p. 187. Pom. Gen. I, p. 94, Bagmühl, Pom. Wappenbuch II, 182.

zu Loitz, Ritter; Casp. von Güntersberg, Doctor; Johann Otto, Principal<sup>1)</sup>; Ewald Massow, Hofmarschall; Peter Teßen, Canzler; G. Kameke, Kirchherr zu Barth, Wolfgang Bord zu Labes, Peter Hevesche, Herz. Sekretarius.

Zeugen Bogislaw XIV. sind: Volkmar Wulf Freiherr zu Putbus, und Commendator zu Wildenbruch, General-Statthalter in Stettin und Wolgast; Philipp Horn, Präsident zu Wolgast, Canonicus zu Cammin auf Divitz und Frauendorf; Dr. Sylvester Braunschweig, Wolgastischer Canzler und Thesaurarius zu Colberg; Mark. von Eichstedt, Geh. Rath, Optm. zu Udermünde, Canonicus zu Cammin, auf Rothen-Clempenow; Dr. Friedr. Runge, Geh. Rath; Joh. Papke Oekonomierath zu Wolg.; Friedr. Böhle, Archivar und Geh. Sekretarius.

Die Unterschrift lautet: Bogislaus mpr. Das Siegel, in rothem Wachs, in einer Blechcapsel, an rothseidener Schnur (4" Lübisches i. D.) ist von hohem Kunstwerth; nicht heraldisch, sondern naturalistisch, im Renaissancestil ausgeführt. Es ist dies nicht nur an den Emblemen des H. Wappenschildes, sondern besonders auch an den Schildträgern, sog. Wilden Männern (Vgl. Dähnert, Pom. Bibl. II, 97, d. a. 1588) und an den sitzenden weiblichen Gestalten mit Kreuz und Schwert, welche die geistliche und weltliche Macht darstellen, sowie auch an den Genien zu erkennen, welche einen Schild mit der Inschrift „Christo et Reipublicae“ tragen.

Die Umschrift lautete in Antiqua Majuskeln:

Dei Gratia Bogislavs XIII Dvx Stetin . Pom . Cass .  
et Vand. Princ. . Rvgiae Com. Gvtzk. Terr. Lavenb. et  
Bvtov. Dominvs.

Der Titel eines Bischofs von Cammin ist hinzugefügt in 3 Abschriften von Commissorien, betr. den 30jähr. Krieg, Franzburg, 16. Dec. 1684, Wolgast 5. Nov. 1686 und 20. Jan. 1687.

---

1) Vgl. Klemplin, Dipl. Beitr. 3. Pom. G., p. 553, Dähnert, Urf. II, p. 25. Principal ist gleichbed. m. Präpositus; Joh. Otto war Cantor und Principal zu Stettin und Cammin.

Lehnbriefe der Königl. Schwedischen Regierung, Berg. in gepreßten Lederbänden, mit Siegeln in Holzcapseln an blaugelber seidener Schnur, betr. das Gut Schlectmühl, jetzt Hefsenburg.

a) Lehnbrief von Carl XII. unterzeichnet: J. Mellin, M. Klinckowström, B. C. Jaeger, B. Schwallenberg, M. Lagerström, an Major Steffen Heinrich Barnekow, Stettin, vom 13. März 1703.

b) Bestätigung dieses Lehnbriefs von Friedrich I. für Major Stef. Heinr. Barnekows Söhne, Christian, Jürgen, Steffen und Erich, Strals. vom 17. Nov. 1722, unterzeichnet: Carl G. Wolfradt, J. Greiffenheim, B. M. Cochenhausen, J. F. v. Engelbrechten.

c) Lehnbrief von Friedrich I. an Balth. Conr. v. Bengkow, welcher Schlectmühl von gen. Barnekows Söhnen gekauft, Strals. vom 20. Sept. 1724, unterzeichnet: J. Greiffenheim, B. M. Cochenhausen, A. C. v. Bohlen, J. F. v. Engelbrechten, G. T. Klinkowström.

Vgl. dazu die Zeichnung des Schwed. Königswappens seit 1751, mit dem Pfläzisch-Bairischen Mittelschild und dem Holsteinschen Herzschild a. d. Nachlass des Pfr. Kosegarten.

#### Bitterschaftliche Siegel und Urkunden.

Wide Buffow auf Baliz (Glödenhof) verkauft 3 M. j. Pacht aus seinem Hofe in Baliz an Herm. Zwichtenberg und Jak. Becker, Verwesern des Domcapitels zu St. Nikolai in Greifswald. Berg. Dr.-Urk. Niederdeutsch, Greifswald, 1521, Donnerstag v. Gertrudis (17. März); daran 5 wohlerhaltene Wachsiegel Wide Buffows und der Zeugen:

1) Wide Buffow, m. d. gestiefelten und gespornten Bein im Schilde, dabei ein Stern, Min. Umschr. s. *vicconis buffow* —

2) Henning Swawe, m. d. Rose und d. 3 Kleeblättern im Schilde und d. Min. Umschr. s. *henning suaven*.

3) Claves Vere in Bargaz, mit d. schräge gestellten Bären im Schilde und der Ueberschrift C. B.

4) Henning Vere in Slawetow, m. d. aufrecht gestellten Bären und der Min. Umschr. *Henina vere*.

Zu bemerken ist die abweichende Stellung des Bären und der Umstand, daß, obwohl Claves im Text der Urkunde dem Henning vorangeht, aus Versehen sein Siegel dem S. Hennings nachfolgt.

5) Claves Horn in Slatkow, m. d. Horn im Schilde und Min. Umschr. s. *claves horne*.

Siegel des Adam Levin v. Knuht, m. d. Kesselhafen und 3 Kleeblättern im Schilde und 3 Fahnen a. d. Helm, an dessen Testament, Segebadenhau, 16. Sept. 1763, a. d. Nachl. d. Pfr. Kosgarten. Vgl. die Abb. eines W. dieser uralten Mehl. Fam. a. e. Grabstein v. 1370, Mehl. Jahrb. XXV, 311; Dasfelbe hat statt 3 Fahnen, 3 Kleeblätter auf dem Helm. Vgl. andere Abweichungen b. Bagmihl. Pom. Wappenbuch II, p. 26 ff.

#### Stadt- und Kirchensiegel.

Siegel der Stadt Bergen, m. d. Löwen auf dem Thurm und der Ant. Maj. Umschrift: Sig. civitatis Berg — in Rvgia, Anno 1613, an einem Briefe von Burgemeister und Rath daselbst an das Greifsw. Consistorium v. 10. März 1615.

Vgl. dazu (a. d. Nachlaß d. Pfr. Kosgarten) die Siegelzeichnungen des älteren Berger Siegels, m. Maj. u. Sigillum Civitatis Berghe in Rvgia; und des Siegels von Garz, mit der Burg mit offenem Thor und Fallgatter, 3 Thürmen und der Fahne m. d. Greif und Maj. Umschr. Sigillum Civitatis Gharz in Rvgia; und des Siegels von Wolgast, mit dem Thurm zwischen 2 Schlüßeln und der Maj. Umschr. Sigillum Bvrg(ensivm de Wol)gast c. 1259 (Lüb. Urk.-B. No. 169).

Siegel der Kirche zu Grimmen in Gipsabguß (Gesch. d. Recht-M. Kirchhoff) Brustbild der Madonna im Strahlenkranze m. Min. Umschr.:

\* sigillv . ecce . bte . maie . vg \* i . grimis .

Siegel, d. Stemp. i. B. des F. v. Ledebur (G. d. Hr. GS. Warnecke) m. e. Hahn i. Schilde und a. Helm, welches die seltene Darstellung von Adam und Eva als Schildhalter (sehr realistisch behandelt) zeigt.

### Patricier-Siegel und Urkunden.

Siegel des Dr. Friedlieb v. Friedensberg, Hofrath und Prof. jur. in Greifswald, mit 5 Bergen im Schilde und 2 Hörnern a. d. Helm, an einem Ackerbriefe, Greifswald 14. April 1712, unterschrieben von ihm; Conrad Franz v. Friedensberg, seinem Sohn 1ste Ehe m. Rath. Bünsow; seiner Gattin 2ter Ehe, A. v. Treskaven, die auch im Namen ihres unmündigen Sohnes Conrad Rudolph unterzeichnet hat. (Vgl. Gesterding, 2te Forts. z. B. z. G. d. St. Gr. p. 24.)

Siegel des Stenz Trendelenburg (merc. Gr. † 1764) mit der Burg und halben Lilie im Schilde und dem Burgturm a. d. Helm, an einem Ackerbriefe v. 19. Juni 1741 m. f. Unterschrift. Vgl. Siegeltafel der Pom. Gen. II, No. 18, wobei zu bemerken, daß dies einem Grabstein in der Nik.-K. entnommene Wappen ganz mit dem auf dem Siegel obiger Urkunde übereinstimmt.

Ferner sind zu erwähnen d. S. v. Zacharias Hahn m. d. Löwen im Schilde und dem Hahn a. d. Helm; von W. J. L. Schubert m. d. Schwan, v. J. C. Kirchhoff m. d. Traube A. H. Breitsprecher m. d. Blume, D. C. Harder mit zwei Vögeln u. A.

Außerdem enthalten diese aus dem Gesterdingschen Nachlaß stammenden Ackerbriefe eine große Anzahl bürgerlicher Siegel, mit redenden Wappen, Hausmarken, Namenszügen und Emblemen von den betreffenden Gewerken, sowie von mythologischen Thieren, Bäumen u. A.

Endlich sind auch mehrere Notariats-Siegel bemerkenswerth. Dieselben zeigen theils symbolische Embleme von Bäumen mit einer Sonne oder Schlange, theils das Familienwappen des Notarius. Von dieser Art sind zu erwähnen Paul Wedego von Magdeburg (1744—53) m. d. Thurm i. Schilde und d. Jungfrau a. d. Helm; Joh. Abrah. Battus, m. d. Mann mit Buch und Schwert im Schilde, darüber eine Krone (1764—71); Mövius Bölschow m. d. Jungfrau im Schilde, die einen Schild mit einem Zweige mit 5 Blumen

hält; und 3 Blumen a. d. Helm, mit dem Wahlspruch Homo E. S. Nosc. an 2 Akerbriefen von 1724 und 1741. Das- selbe stimmt mit den Wappen auf den Grabsteinen der F. überein, dagegen zeigen ältere Siegel der Familie im Rath- sarchiv, u. A. das des Martin Bölschow a. Urk. von 1582 (Gest. No. 625a) den Zweig, resp. mehrere Zweige im Schilde ohne die Schildhaltende Jungfrau. Auch die Fam. Sastrom führte, ehe sie von Kaiser Carl V. das W. mit dem Schwan im Schilde und a. d. Helm erhielt, einen Baumzweig im Schilde. Vgl. Gest. B. z. G. d. St. Gr. Urk. No. 559, m. d. Siegel des Tönnies Sastrom v. J. 1546, vgl. auch No. 492b und Mohnike Sastroms Leben I, p. 244, so wie Dinnies stem. Sund.

## Der Pommerischen Münzkunde.

Fock, Rüg. Pom. Gesch. VI, 316.

### Die Greifswalder Nothmünze

v. J. 1631.

Im Greifswalder Rathsarchiv befinden sich 4 Münz- stempel v. J. 1631, welche das Greifswalder Stadtwap- pen, den Greif auf dem Baumstamme, so wie die Inschrift *Necessitas Grypswaldensis 1631* führen, und sich durch die verschiedene Größe, resp. die Zahlen I, II, III, die beiden letzten auch durch die Variante *Grypeswaldiae* unter- scheiden<sup>1)</sup>. Dieselben wurden im Dreißigjährigen Kriege auf Befehl des kaiserl. Commandanten Perusius am 18. Mai 1631 angefertigt, um, in Ermangelung des Silbers, zinnerne Nothmünzen schlagen zu können. Nach den betr. Acten

---

1) Pfl, Greifsw. Sammlungen p. 48. Gesterding No. 801. Es läßt sich annehmen, daß bei den Stempeln der Münze, der Avers einem damals in Greifswald courstrenden kaiserlichen Reichsthaler, der Revers dagegen dem p. 94 erwähnten kleineren Greifswalder Sekret nachgeahmt ist. Beide unterscheiden sich dadurch, daß das Sekret 8 Blätter und der Münzstempel 6 Blätter enthält.

sollte die Münze auf der anderen Seite „Seiner Röm. Kais. Maj. Wappen als den gedoppelten Adler nebst deroſelben Namen“ führen und das Pfund Zinn zu 6 Lüb. d. h. 16 Sündiſche Schillingen gerechnet werden (Geſterding, B. z. G. d. St. Gr. No. 801—804, d. a. 1631, Mai 18.). Demnach galt, nach Straſfunder Münzfuß, die Münze I = 1 Schilling und demgemäß die übrigen = 2, 3 und 4 Schillinge.

Abbildungen der Nothmünze, ſowohl des Averses mit dem Doppeladler und der Umſchrift Ferd. II. Rom. Imper. Auguſt., als des Reverses mit dem Stadtwappen finden ſich in einer kleinen Schrift des Greiſſwalder Burge-meisters Dr. Nikolaus Michaelis (1686—1708) Stamena Gryphicum, quo Neceſſitas Greiſſeswaldenſis vel Greiſſeswaldiae anno liberationis ſuae, poſt Chriſtum natum MDCXXXI exprimitur, Gr. typ. G. H. Adolphi, Acad. reg. typ. 4to, 2 $\frac{1}{2}$  B. (1704); ſo wie in Schöttgen, Altes und Neues Pommernland, 1721 p. 164 ff.; beide ſind aber, betr. die Darſtellung des Stadtwappens, höchſt ungenau.

Besonders wichtig aber iſt die von Michaelis p. 7 gemachte Mittheilung über das alte Münzhaus in der Knopfftraße und darüber, daß die Münzſtempel mit dem Kaiſerlichen Adler nicht mehr vorhanden ſeien. Er ſpricht dabei die Vermuthung aus, daß dieſelben wahrſcheinlich von den Kaiſerlichen bei ihrem Abzuge (16. Juni) mitgenommen ſein möchten, und bemerkt zugleich, daß Exemplare der Nothmünze ſelbſt zu ſeiner Zeit ſo ſelten wären, daß man ſie kaum erhalten könne.

Als ſolche Exemplare galten biſher eins im Rathſarchiv, und zwei im Beſiße des verſtorbenen Hrn. Dr. v. Hagenow, von denen das eine als Geſchenk an Hrn. Rathſarchivar Berlin übergegangen war. Lezterer hatte die Güte, daſſelbe unſerem Hüg.-Rom. Geſchichtsvereine zu überlaſſen und ſind wir demſelben dafür zu verbindlichſtem Dank verpflichtet.

Zu gleicher Zeit übergab Hr. Syndicus Odebrecht außer 3 anderen Greifswalder Münzen<sup>1)</sup> des XV. Jahrh. und v. J. 1698, ein viertes Exemplar aus dem Nachlaße seines verstorbenen Bruders dem Rathe für die von unserem Vereine im Archive begründete Münzsammlung. Dasselbe ist im Anfange dieses Jahrhunderts in einer Grube auf dem Hofe eines der alten Häuser am Markte gefunden und schon von Commerzienrath Pogge, einem erfahrenen Kenner und Sammler von Münzen, als acht bezeichnet worden. Ein fünftes zugleich an demselben Orte gefundenes Exemplar befindet sich in der Poggeschen Münzsammlung.

Bei der Vergleichung von No. 4 und 5 mit No. 1—3 und den Abbildungen bei Michaelis und Schöttgen, ergab sich nun das überraschende Resultat, daß der Revers mit dem Greifswalder Stadtwappen, dessen Stempel noch vorhanden sind, an allen Exemplaren übereinstimmt, daß dagegen der Avers mit dem Doppeladler sehr bedeutende Abweichungen zeigt. Die wichtigste besteht darin, daß bei No. 4 und 5 der Adler auf der Brust einen Schild trägt, in welchem das Oestreichische Landeswappen<sup>2)</sup> mit der richtigen Anordnung eines silbernen Querbalkens im rothen Felde dargestellt ist. Ebenso hat die Krone und der Adler die auf den gleichzeitigen kaiserlichen Münzen und Wappen übliche heraldische Form.

Bei No. 1—3 erscheint diese moderner, die Krone entspricht nicht der Kaiserlichen, sondern ist nach Art der drei Kronen im Schwedischen Wappen gestaltet, auch zeigt das

---

1) Die anderen von Synd. Odebrecht der Münzsl. übergebenen W. waren 2 Greifsw. solidi m. d. Greif und Umschr. Moneta. Gripesw. Rev. Flaggewappen m. U. Da. Laudem. Deo; sowie (1 $\frac{3}{4}$ " 4 $\frac{1}{2}$ CM breit; 1" 2 $\frac{1}{2}$ CM hoch) eine längliche viereckige Münze (Klippe) von Carl XII. m. J. 1698 und dem Namenszüge: 16 OC 98. Außer diesen und den im Jahresber. XXXVI p. 70—79 angeführten Münzen enthält die Münzsammlung im Rathssarchiv noch eine Reihe von Medaillen (Greifsw. Samml. p. 97) und ein Brustbild des Lanbrath Gerdes in Miniatur.

2) Zillicher Wappenrolle No. 17.

Wappen auf der Brust des Doppeladlers nicht den silbernen Querbalken im rothen Felde, sondern einen silbernen und roth quergetheilten Schild. Ferner sind die Antiquamajuskeln der Umschrift, welche bei No. 1—3 im Perlenkreise, dagegen bei No. 4 und 5 im Strahlenkreise stehen, bei 4—5 halb so groß, als bei 1—3, auf welchen auch das Wort „Semper“ fehlt, das einen wesentlichen Bestandtheil des kaiserlichen Namens bildet. Endlich zeigen 4—5 ein sehr flaches heraldisches Bild, wie es auf Münzen üblich ist, während auf 1—3 ein hohes Relief hervortritt. Hiervon ist die Folge, daß der Brustschild des Adlers auf 4—5 wohl erhalten, auf der Mehrzahl der Exemplare von 1—3 aber abgeschliffen worden ist.

Aus diesen Abweichungen geht einerseits hervor, daß die Averse der Odebrechtschen und Boggeschen Münze, deren Ursprung und Aechtheit zweifellos ist, von jenen Stempeln herrühren, welche Perusius anfertigen ließ, und die nach Dr. Michaelis Angabe von den Kaiserlichen am 16. Juni 1631 mitgenommen sein sollen.

Andererseits können wir aus der Form der Krone entnehmen, daß die Anfertigung des zweiten Stempels, von welchem No. 1—3 herrühren, in die Zeit fällt, als Greifswald schon eine geraume Zeit unter Schwedischer Herrschaft gestanden und sich an die Form der Krone im Schwedischen Wappen gewöhnt hatte.

Es fragt sich jedoch, wie die Entstehung eines solchen zweiten Stempels, resp. der Ursprung der Abdrücke No. 1—3 zu erklären ist. Eine Fälschung, wie bei dem Pseudo-Rubenow und Goldthusen ist aus dem Grunde nicht gut denkbar, weil ein Fälschikat nicht so wesentliche Abweichungen enthalten würde, wie sie zwischen 4—5 und 1—3 vorliegen, und weil in diesem Falle auch wohl mehr als 3 Exemplare in Umlauf gesetzt worden wären.

Vielleicht hängt jedoch die Entstehung des zweiten Stempels mit den oben genannten Schriften von Dr. Michaelis und Schöttgen v. J. 1704 und 1721 zusammen. Beide be-

merkten, wie p. 110 gesagt ist, daß Exemplare der ächten Nothmünze zu ihrer Zeit äußerst selten wären, ein Umstand, der sich daraus erklärt, daß die Münze nur wenige Wochen v. 18. Mai bis 16. Juni 1631 im Cours und wegen des weichen Metalles leicht zerförbar war; wenn nun Michaelis ferner p. 2 sagt: „Necessarium putavi, memoriam horum numismatum necessariorum per typos stanneos renovare et posteritati consideranda relinquere“, so läßt sich vermuthen, daß, als die Platten zu den Abbildungen seiner Schrift, und zu Schöttgens betr. Recension angefertigt wurden, derselbe Künstler, um der Nachfrage von Münzfreunden zu genügen, auch einen Stempel zur Ergänzung des von den Kaiserlichen mitgenommenen Averses ausführte, dessen Abdrücke uns in No. 1—3 vorliegen. Das demselben zur Nachahmung gegebene Exemplar der ächten Nothmünze mochte jedoch schon abgegriffen sein und die Wappenembleme nur unvollkommen erkennen lassen. So erklärt es sich, daß das Stadtwappen auf den erhaltenen Stempeln einen mageren Greif auf einem blockartigen Stamm mit 6 epheuartigen Blättern, dagegen in den Abbildungen einen kräftigen Greif auf naturalistisch gebildetem Stamm mit lindenartigen Blättern zeigt. Auf demselben Grunde beruht, im Averse der Abdrücke No. 1—3 und den Abbildungen, die naturalistische Form des Adlers, die nach Schwedischen Vorbildern, wie sie im Bewußtsein des Künstlers am nächsten lagen, ausgeführte Krone, so wie das Mißverständnis bei der Anordnung des Oestreichischen Wappens; denn es ist klar, daß er nicht einen silbern und roth quergetheilten Schild darstellen wollte, sondern nur die obere Hälfte des rothen Feldes über dem silbernen Balken wegließ.

---

Münssammler haben sich daher beim Ankauf der Greifswalder Nothmünzen in Acht zu nehmen, da sich wahrscheinlich die beiden einzigen ächten M. auf die oben p. 111 erwähnten Exemplare beschränken.

#### M ü n z f u n d e.

In Sangersfelde i. B. d. Hr. Landrath v. Sagenow fanden sich im Herbst 1871 in der Nähe eines Rathens beim Aus-

ziehen von Unkraut 14 Reichsthaler, regelmäßig über einander liegend, anscheinend also begraben:

- 1) Kaiser Rudolf II. 1608.
- 2) Stadt Lübeck, Joh. m. d. Lamm, darunter das rothweiße Flaggenwappen; Moneta Nova Lubecensis. Rev. Reichsadler; Kais. Mathias, 1615.
- 3) Stadt Rostock, Greif; Moneta Nova Rostockiensis. Rev. Kais. Ferdinand II. 1632.
- 4) Wladislaw IV. von Polen (1632—48). Rev. Pol. Wappen, 1634.
- 5) Heinrich Julius v. Braunschweig; Wilhe Mann. Rev. Wappen, 1606.
- 6) Friedrich Ulrich v. Braunschweig; Wilhe Mann. Rev. Wappen, 1630.
- 7—14) Brabanter Thaler, 1617, 1619, 1620 vier Gr., 1621, 1623.

#### Stralsunder Fund.

- (14b.) Stralsunder  $\frac{1}{2}$  Schilling a. XVI. Jahrh. sehr zerstört.
- (14c.) Stralsunder Kupf. einseitige Hohl Münze m. Stral im Strahlenkranz, 1607.
- (1 b.) Rostocker Sch. Greif; Moneta Nova Rost. Rev. r a. Kreuz. Sit. Non. Def. Bnd.
- (1 b.) Joh. Albert v. Meß. (1547—55.) Geßr. Stierkopf; Johan Albertus Dux Megapol. 1552.
- (2) Wilhelm v. Braunschweig-Harburg. Sechschilb. Wap. Wilhel. D. G. Dux B. E. L. Rev. Reichsadler. Ferdinan. D. G. R. Im. S. A. (16) 20.
- (12b.) Friedrich IV. v. Dänemark (1699—1730) 1/2 m. Krone. Rev. 1 Sk. Danske, 1719.
- (4b.) Christina v. Schweden (1632—54.) Sch. m. Wasagarbe, 16— Rev. 3 Kronen C. R. S.
- (8c.) Carl XI. v. Schweden (1660—97.) Schilb m. Wasagarbe (12) Moneta Nova Stockholm. Rev. Schilb mit 3 Kronen (16) 73; Deus Protector Noster.  
Geschenk des Herrn Maler Weiland in Greifsw.
- (9c.) Carl XII. v. Schweden (1697—1718.) OC 1705; Dominus Protector Meus. Rev. 3 Kronen 5 Ö. S. M.  
Silb. Münze m. Kleeblatt. Rev. 2 Ringe ober Krone vielleicht Stadt Treptow a. d. Rega. S. Dannenberg, Pom. Münzen p. 72. Greifsw. Samml. p. 53.
- Wleimarte m. Wappen m. Schwan; Verriers. Rev. 3012; 31 $\frac{1}{2}$ . Geschenk des Hrn. Geßr. Coppius in Grimmen.

### Greifswalder Funde.

- (7 b.) Schwedische Münze des Herz. Bremen, Gekreuzte Schlüssel. Rev. Wafagarbe.  
10) Wolgaster Heller v. 159— Gesch. d. Hrn. Borgmeier.  
9) Wolgaster Heller v. 1592. Gesch. d. Hrn. Berlin.  
9 b) Rostocker Dreipfenn. 1747. Gesch. d. Hrn. Gymn. Lehr. Hube.

Münze von Hanau. Wappen der Stadt Hanau (Merian top. Hassiae p. 49). Mon. Tut. Hanau — - VNT. Rev. Reichsadler Mathi. D. G. Im. Ro. Semp. Aug. (I) 1612 oder 17.

Silbermünze des Deutschen Ordensmeisters Michael Rüdemeister v. Sternberg (1413 - 22) in Posen gefunden. Adler i. Schilde auf einem mit 4 Halbmonden belegten Kreuz. Goth. Maj. Umschr.:

\* Magist. Mich. Pri.

Rev. Kreuz im Schilde: Moneta. Dnorum. Pru. (Vgl. Reichels Münzsammlung, 1842, IV, 2, p. 237).

Geschenk des Hrn. Sekr. Elbusch.

### Funde auf Hiddensee und Zingst.

Nach der Sturmfluth v. Febr. 1874 wurde auf Hiddensee ein Krug des Mittelalters mit Stralsunder Münzen des XIII. Jahrhunderts, sowie mit einem Halsbande, aus gefärbten Wolfszähnen, gefunden. Über d. Fund einer gr. Zahl fl. Silber-M. m. Halbmond u. Sternen a. Zingst, vgl. Strals. Zeit. 1874, No. 124.

### Medaillen

gingen uns zu in photographischer Abb. (Gesch. d. S. R.-M. Kirchhoff): Brustbilder von Herz. Ernst Ludwig († 1592) und Sophia Hedwig von Braunschweig (verm. 1577) im Bes. der Stett. Abth. (Balt. Stud. III, 2, p. 192) ferner a. d. Nachl. des Burgem. Gesterding:

- 1) M. a. d. Tod des Oberpräsidenten v. Pom. Dr. J. A. Sack, g. 1764 † 1831.
- 2) M. a. d. Jub. des Ministers Gr. Wplich u. Lottum 1834.

## Bur historischen Litteratur.

Der Hanfische Gefchichtsverein, welcher beim Stralsunder Friedensfefte am 24ften Mai 1870 gestiftet wurde, und dann in der Folge seine Jahresverfammlungen 1871 und 1872 in Lübeck, sowie 1873 mit dem Harzverein in Braunschweig, und 1874 in Bremen hielt, besitzt seit 1872 eine musterhafte Zeitschrift „Hanfische Gefchichtsblätter“, welche über die Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet und die auf den Verfammlungen gehaltenen Vorträge, sowie andere Forschungen auf dem Gebiete der Hanfischen Gefchichte zum Abdruck bringt. Wir verweisen demnach die Mitglieder unseres Vereins, hinsichtlich der Fortsetzung der in unserem 36. Jahresbericht, p. 16—30, gegebenen Mittheilungen über den Hanfischen Verein, auf die Hanfischen Gefchichtsblätter, von denen der 1ste Jahrgang 1872, der 2te 1873 erschienen ist.

Von besonderem Interesse ist die, Jahrg. 1872, p. 155—195, von Dr. Koppmann gegebene Uebersicht über die Litteratur der Hanfischen Gefchichte, zu welcher wir ff. Ergänzungen liefern. Während die Fortsetzung des von Hasselbach und Rosgarten begonnenen Codex Pomeraniae diplomaticus durch den am 30. April 1874 erfolgten Tod von Dr. Klempin unterbrochen ist, haben andere uns besonders nahe liegende Urkundenbücher eine gleichmäßig fortschreitende Erweiterung erfahren. Vom Mecklenburgischen U. B. ist B. VIII (1329—36, Urk. 5009—5727) vom Lübecker U. B. B. IV (1370—1400) vom Bremischen U. B. B. I (—1300) von den Hanfischen Necessen B. II (1370—87) erschienen. Für die Kenntniß der inneren Verwaltung der Hanfsstädte sind Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, B. I 1869, II 1873, und Wehrmann Lübecker Junstrollen, 2te Ausg. 1872, so wie die von Schirrmacher herausgegebenen Beiträge zur Gefchichte Mecklenburgs, 1872, von Bedeutung.

Für Rügisch-Pommern und die Städte Stralsund und Greifswald ist als eine willkommene Ergänzung der von Bürgermeister Dr. Carl Gustav Fabricius herausgegebenen „Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, B. I—IV, 1841—70“, welche, nach dem Tode des Vfs. i. J. 1864, von dessen Neffen Dr. Ferdinand Fabricius abgeschlossen wurden, besonders zu erwähnen:

Das älteste  
**Stralsundische Stadtbuch (1270 – 1310)**  
h. von Dr. Ferdinand Fabricius.

Wir erhalten in diesem musterhaften Quellenwerke nicht nur einen mit der größten Sorgfalt nach dem Original hergestellten Text der wichtigsten und ältesten städtischen Urkundensammlung, sondern auch, vermöge der den einzelnen Abschnitten vorangehenden Einleitungen und der hinzugefügten Personen-, Orts- und Sachregister, ein nach allen Seiten zugängliches Hilfsmittel für die Specialgeschichte, Verwaltung und Rechtspflege, so wie auch für die Sprache des Mittelalters. Besondere Hervorhebung verdient noch die Uebersicht der Rechtsverhältnisse, welche, anknüpfend an eine im Verlauf von c. 40 Jahren verzeichnete Sammlung von c. 3000 Fällen, eine weitere Ausführung der vom Bürgermeister C. G. Fabricius in den Baltischen Studien, XII, 2, p. 115—126, zu ähnlichem Zweck gegebenen Vorarbeiten enthält. — Das im Register unerklärt gebliebene Wort vkubinge (IV, 344), welches von anderer Seite als V kubinge, d. h. 5 Badekufen, erklärt wurde, sei hiermit weiterer Prüfung empfohlen.

Als ein ähnliches historisches Musterwerk bezeichnen wir:

**Geschichte der Stadt Colberg**  
von H. Niemann

Professor am Gymn. zu Greifenberg in Pom.  
Colberg, Carl Janckes Verl. (C. F. Post) 1873.

Der Verfasser, welcher sich schon durch seine i. J. 1842 erschienene Geschichte der Stadt Greifenberg den Beifall

und Dank seiner Fachgenossen erwarb, veröffentlicht in diesem Buche eine ausführliche Darstellung, wie sich das städtische Leben in Colberg entwickelt hat. Seine ebenso gründliche, wie geschmackvolle Schilderung beruht auf einem umfangreichen und kritisch gesichteten Quellenmaterial, — aus welchem die wichtigsten Urkunden (No. I—XLVIII; 1255—1554), die Rathswillküren, Burspraken, ein Verzeichniß der Rathsherrn (1255—1863) und der Geistlichen in der Beilage p. 1—118 mitgetheilt sind, — welche uns, im Zusammenhange mit den entsprechenden Theilen der historischen Darstellung, eine sehr anschauliche und förderliche Parallele zur Entwicklung anderer nordischen Städte gewähren.

In angemessener Weise hat der Vfr., wie es die betr. Abschnitte verlangten, die politischen und religionsgeschichtlichen Veränderungen chronologisch gegliedert, dagegen eine Reihe innerer Entwicklungen zu culturgeschichtlichen und kunsthistorischen Bildern abgerundet.

In dieser Beziehung geben uns zuerst die Capitel 3—5 eine Uebersicht der baulichen Anlage und städtischen Verfassung, c. 7 des Colberger Handels und seiner Stellung zur Hanfa, c. 12, 20 und 21 eine Geschichte der Klöster, Kirchen und Schulen mit kurzen Biographien der Lehrer; während c. 13—17 in chronologischer Folge die Zeit der Reformation bis zum Dreißigjährigen Kriege, sowie c. 18—19 die Entwicklung der Stadt unter Preussischer Herrschaft und die Veränderungen der Verfassung behandeln. Das Werk schließt mit einer Geschichte der Belagerungen Colbergs im 7jährigen und Französischen Kriege und feiert den kriegerischen Ruhm, welchen die Stadt 1758—61 gegen die Russen unter v. Heyde, und 1807 gegen die Franzosen unter Rettelbeck, Schill und Gneisenau erwarb, in lebendiger, von warmer Begeisterung getragener Sprache.

Abgesehen von dieser allgemeinen historischen Bedeutung, bietet Colberg auch noch in mancher anderen Beziehung ein besonderes specialgeschichtliches Interesse. Während wir hinsichtlich der Mehrzahl nordischer Städte über deren

Ursprung nur sehr spärliche Nachrichten<sup>1)</sup> haben, und u. A. von Stralsund und Greifswald eine genauere Kenntnis erst von dem Zeitpunkte an gewinnen, wo diese Städte Lübisches Recht und Deutsche Verwaltung<sup>2)</sup> erhalten, sind wir grade bei Colberg (Vgl. c. 1—2) über dessen Vorgeschichte v. J. 1000—1255 ausführlicher unterrichtet, und gewinnen auf diese Art eine deutliche Anschauung, wie sich das Slavische Alt-Colberg<sup>3)</sup> allmählig in ein Deutsches Gemeinwesen umbildete; eine Entwicklung, welche i. J. 1255 durch Einführung des Lübischen Rechts ihren Abschluß erhielt. Die Ursache dieser ausführlichen Nachrichten haben wir darin zu suchen, daß Alt-Colberg, abgesehen von seinem Hafen und Salzwerk, eine herzogliche Burg und, seit d. J. 1000, den ältesten Pommerschen Bischofssitz in sich vereinigte. Auf diese Art bildete es in der frühesten Zeit den politischen, kirchlichen und merkantilen Mittelpunkt der Pommerschen Lande, bis der herzogliche Sitz nach Stettin und das Bisthum nach Sammin verlegt wurde, eine Annahme, welche auch durch die urkundliche Aeußerung des Pom. Herzog Barnim v. J. 1248 „terra Colbergh, quae vera a progenitoribus nostris extitit proprietas“<sup>4)</sup>, so wie durch die Berichte der Polnischen Chronisten ihre Stütze findet.

1) Vgl. u. A. Franz Schildt, Gesch. der Stadt Wismar; und Theodor Herrlich, Gesch. der Stadt Rostock, in den oben genannten Beiträgen zur Geschichte Mecklenburgs, hg. v. Schirrmacher, 1872.

2) Hod, Müll. Pom. Gesch. II, 191 ff.

3) Vgl. auch Quandt, Balt. Stud. XXIII, 143—158.

4) Cod. Pom. dipl. No. 397, p. 813. Vgl. Quandt, Balt. Stud. XXII, 1, p. 149. Daß das Land um Colberg von den Ostpommern „Cassubia“ und die Bewohner „Cassubitas“ genannt werden, während sie ihr eigenes Land Pomerellen „Pomerania“ und sich „Pomerani“ bezeichnen, spricht nicht gegen Colbergs Bedeutung, da diese etwas verdächtige, etwa der Bezeichnung „Wälsch“ entsprechende, Benennung durch Fremde keine wesentliche Geltung hat. Ob in dem späteren Titel der Pommernherzoge von „Stettin, Pommern, der Cassuben u.“ Colberg durch Pommern oder Cassuben bezeichnet wurde, stand wohl schon damals nicht mehr deutlich fest. Vgl. Quandt, Balt. Stud. XI, 2, p. 141; XVI, 2, p. 63.

Ein besonderes Interesse gewährt auch der Umstand, daß im Colberger Rath nicht nur eine Reihe namhafter Patricierfamilien, sondern auch mehrere Rittergeschlechter u. A. die Damitz, Glasenapp, Below, Lebezow, Bröfer, Butkamer, Stoientin, v. d. Lancken u. vertreten sind. Zu den ältesten Patricierfamilien gehört das wahrscheinlich aus Thüringen eingewanderte Geschlecht van der Wide (de Salico), so wie die F. von Braunschweig, Holt, Horn u. A., von denen die erste 14 Rathsmitglieder zählte. Noch angesehenere war die wahrscheinlich Slavische F. Schlieffen (Sleivos), welche v. J. 1321—1735, also in einem Zeitraum von 400 Jahren, durch 27 Personen im Rathe vertreten war, und demnach mit der Greifswalder F. v. Lübeck, welche von 1258—1508, also in einer Zeit von 250 Jahren, 22 Rathsmitglieder zählte, eine gleiche Bedeutung hatte. Erhöht wurde dieselbe noch durch den Ruhm von Johann Schlieffen junior, welcher in der Zeit, als er v. 1435—66 die Bürgermeisterwürde bekleidete, die städtische Selbständigkeit gegen die bischöfliche und herzogliche Gewalt vertheidigte, und eine ähnliche Stellung, wie Otto Boge in Stralsund und Heinrich Rubenow in Greifswald einnahm. Kürzere Zeit machte ihm das Geschlecht der A debar den Rang streitig, aber Jakob Jaspers tragisches Ende i. J. 1526, welches an Carsten Sarnows und Rolof Möllers Schicksal in Stralsund erinnert, ließ seinen Einfluß bald in den Hintergrund treten.

Dagegen traten seit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts andere Geschlechter den Schlieffen ebenbürtig zur Seite, u. A. die F. Hohenhausen, Karith, Kalsow und Tesmar, von denen die letzte in der Zeit von 1488—1761 durch 17 Mitglieder im Rathe vertreten war; endlich auch eine Reihe von gelehrten Familien, u. A. die Rango, Simmern, Kundenreich, Colberg, Wachse, deren historische Arbeiten von dem Vfr. in der Einleitung, p. III—V—VII, als Hülfsmittel für sein Geschichtswerk aufgeführt und erläutert sind. Ueber Ursprung und Heimat dieser Geschlechter und ihre weitere Entwicklung sind p. 32—42, 133, 215 ff., 247 ff.,

364 ff. ausführliche Mittheilungen gegeben, ebenso p. 264, Beil. 108, die Stammbäume der van der Wide, Braunschweig und Adebar, sowie eine Berichtigung der ersten Generationen des von Schöttgen, Alt. und Neues Pommernland, p. 434, zusammengestellten Stammbaumes der Schlieffen; besonders wichtig ist die genauere Nachweisung Slavischen und Germanischen Ursprungs bei den betr. Familien p. 34 ff., über welche grade die Colberger Urkunden, wie schon p. 119 bemerkt wurde, nähere Nachweise enthalten.

Für Greifswald ist Colberg von besonderem Interesse einerseits, insofern die an beiden Orten vorhandenen Salzquellen einen wesentlichen Einfluß auf die Gründung dieser Städte ausübten. Jedoch war die Colberger Saline (welche c. 6 abgehandelt ist) von größerem Umfange; hierauf deutet, abgesehen von merkantilen Belägen, die in Greifswald nicht nachweisbare Corporation der Colberger Sülzengeschlechter, so wie auch der Name der Stadt, welchen der Vfr. p. 116 ff. als Slavischen Ursprungs<sup>1)</sup> und mit *mons salis* gleichbedeutend erklärt. Andererseits hat Colberg mit Greifswald dadurch einen näheren Zusammenhang, daß es von dieser Stadt i. J. 1255 einen Theil seiner Deutschen Bevölkerung, sowie das Lübishe Recht und mehrere Bestimmungen über Handel und Zollverhältnisse erhielt<sup>2)</sup>. In Folge dessen finden wir 8 Mitglieder des Greifswalder Rathes als Zeugen bei der Stiftungsurkunde, sowie eine Reihe Greifswalder Familien<sup>3)</sup> unter den ältesten Colberger Bürgern und sogar einen Häusercomplex, welcher (Vgl. p. 33, '60) den Namen „*Gripswoldeten*“ führt und wahrscheinlich von einer Anzahl verwandter oder befreundeter Einwanderer dortigen Ursprungs erbaut und benannt sein mag. Auch in der Folge

1) Vgl. Quandt, Balt. Stud. XXIII, p. 156 ff.

2) Vgl. die betr. Urk. Beil. No. I, IV, p. 3, 6; Pom. Gen. II, 89, 92.

3) Ueber die Greifswalder Familie v. Lübeck findet sich das Nähere in den Pom. Gen. II, p. 81—228.

erhielt sich ein dauerndes Band zwischen beiden Städten, u. A. bildete der Greifswalder Rath die Appellationsinstanz für Colberg (Vgl. p. 86), ferner verglich Burgemeister Vincenz Holt v. Colberg i. J. 1380 die Streitigkeiten zwischen Everhard Rubenows Erben<sup>1)</sup>, und auch noch andere Urkunden v. J. 1461—62 deuten auf Fortsetzung<sup>2)</sup> dieser Verbindung hin. In späterer Zeit wurde jedoch auch in Colberg, ebenso wie in den anderen Hansestädten, die Appellation nach Lübeck Regel, namentlich dadurch, weil die Stadt von dorther i. J. 1297 eine Abschrift des Lübischen Rechtes erhielt. Dieselbe ist noch jetzt erhalten und vom Vfr. (p. I—III) nebst andern Urkunden und Stadtbüchern beschrieben, sowie (Beil. p. 100—105) im Auszuge mitgetheilt. Wir haben die Entdeckung dieses bisher unbekannt gebliebenen Pergamentcodex durch den Vfr. als einen besonders glücklichen Umstand zu betrachten, nicht nur weil wir eine genauere Kenntnis der Verbreitung Lübischen Rechtes durch ihn gewinnen, sondern weil sich aus demselben auch ein Rückschluß auf die Greifswalder Stadtbücher machen läßt. Da sich nämlich nach der Rubenowschen Stadtverfassung v. J. 1451 in Greifswald<sup>3)</sup> zu jener Zeit ein „Lubisches bot“ befand, welches jetzt nicht mehr vorliegt, so läßt sich annehmen, daß dieses gleichfalls eine Abschrift des Lübischen Rechtes enthielt, welche Lübeck für Greifswald anfertigen ließ.

Mit Stralsund theilt Colberg die Eigenschaft eines Waffenplatzes und eine Reihe ruhmwürdiger Belagerungen, auch ist der Name Schills mit beiden Städten verknüpft. Zur Erläuterung dieser jüngsten kriegerischen Ereignisse dienen zwei von Rosenberg in Cöslin lithographirte Charten; während Colbergs Ansicht nach Merian, sowie eine Zeichnung und Beschreibung des Stadtwappens ein anschauliches Bild der Vergangenheit gewähren.

1) Pom. Geschichtsdenkmäler III, p. 109.

2) Pom. Geschichtsdenkmäler II, p. 125—128; III, p. 154.

3) Pom. Geschichtsdenkmäler II, 17; III, p. XI, XXI.

Wir schließen mit einem aufrichtigen Danke an Herrn Prof. Riemann, daß er uns in „Colberg“ ein ebenso gründliches als geschmackvolles Bild Hinterpommerscher Vergangenheit gezeichnet hat, welches Otto Fock's Rügisch-Pommerscher Geschichte ebenbürtig gegenüber zu stellen ist.

An kleineren Schriften zur Pommerschen Geschichte erwähnen wir:

Freih. v. Böhlen, Leben des Grafen Bismark-Böhlen auf Carlsburg, geb. 1790 † 1873, in der Stralsunder Zeitung 1873, No. 140.

Dr. Hermann Müller, Custos an der Univ.-Bibl. zu Greifswald; gab heraus:

1) Christ. Schöttgen, historia Pomeraniae politica, nach einer Handschrift der Univ.-Bibliothek, 1873, mit einer sorgfältigen Biographie und einem Schriftenverzeichnisse des als Historikers und Religionsphilosophen bedeutenden Gelehrten. Schöttgens Pom. Geschichtswerk hat jedoch nur litterarische Bedeutung; da nämlich die historischen Angaben fast nur auf gedruckten Quellen beruhen, so kann der sachliche Werth nicht wesentlich sein.

Gleichfalls nach Manuscripten der Univ.-Bibl. sind von demselben Vfr. herausgegeben:

2) Jakob Balthasar, (past. Mar. et praep. Ancl. 1664 -- 70) Geschichte Anklams, 1873.

3) Leben und Dichtungen des Greifsw. Prof. Marcus Bernhardinus (1650 - 63), welche ein interessantes Bild der Bildung seiner Zeit, und seines eigenen, oft von scharfer Satire gefärbten Charakters geben (Abgedr. N. Jahrb. f. Phil. und Päd. II. Abth. 1873, S. 2.)

4) Albrecht Georg Schwarz, Autobiographie und Verzeichniß der von demselben im Druck und in Handschrift hinterlassenen Schriften; nach den Quellen auf der Univ.-Bibl. Die Biographie enthält u. A. eine lebendige Schilderung des Schwedisch-Russischen Krieges v. J. 1711 ff., sowie eine Charakterisierung mehrerer Deutschen Gelehrten zu jener Zeit u. A. des Gen.-Sup. Dr. Joh. Fr. Mayer, v. Krakeviß, Fabricius.

Von Schriften zur Geschichte der Hansestädte ist noch als ein besonders verdienstvolles Werk zu nennen:

**Urkundenbuch der Stadt Braunschweig B. I.**  
**Hg. v. Ludwig Hänselmann.**

Braunschweig, Schwetschke u. S. (M. Bruhn).

Die Vorrede gibt uns eine Uebersicht der specialgeschichtlichen Studien, wie solche seit 1825 sich in Braunschweig namentlich unter Anregung des Burgemeisters W. F. L. Bode und mehrerer anderen jüngeren Gelehrten entwickelt haben. Auf dieser Grundlage ist das vorliegende Urkundenbuch entstanden, dessen Plan und Vorarbeiten von Herrn Dr. Dürre, jetzt Gymnasial-Director in Holzminden (welchem wir auch die musterhafte Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Br. 1861, 782 S. verdanken), dessen Ausführung aber von Herrn Archivar Hänselmann mit gleicher Sachkenntnis und Gründlichkeit besorgt ist. Dasselbe unterscheidet sich von den Quellenwerken der p. 116 genannten Länder und Städte wesentlich dadurch, daß es nicht sämtliche Urkunden zum Abdruck bringt, sondern eine Auswahl trifft, welche die Statuten und Rechtebriefe vom Jahre 1227—1671 (I—CCX) umfaßt. Auf diese Art ist der sachliche und chronologische Gesichtspunkt vereinigt, ein Verfahren, welches äußerlich vor Unterbrechungen sichert, die gar leicht durch den Tod der Herausgeber, wie bei Lappenberg, Rosgarten und Hasselbach u. A. herbeigeführt werden; innerlich aber den Vortheil gewährt, daß man die ganze Entwicklung des Stadtrechts gründlich übersehen kann. Die Urkunden beginnen mit den Lateinisch gefaßten „Jura et libertates Indaginis“ und dem Niederdeutschen Dittonischen Stadtrecht, welche ungefähr in das Jahr 1227 fallen. Jene betreffen eine Bestätigung des von Heinrich dem Löwen für den Braunschweigischen Stadttheil Hagen (Indago) verliehenen Rechtes, dieses eine Erweiterung desselben für die ganze Stadt, welche, nach der Wahl der Niederdeutschen Sprache, wahrschein-

lich zur Vorlesung für die Bürger bestimmt war. Dieser Umstand, welcher, bei der großen Seltenheit Niederdeutscher Urkunden aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts, sogar zu irrthümlichen Anfechtungen der Echtheit Anlaß gegeben hat, gibt aus demselben Grunde diesem Denkmal einen außerordentlichen Werth für die Deutsche Sprachwissenschaft.

Beide Urkunden sind auch kunstgeschichtlich merkwürdig durch die ihnen angehängten großen Siegel von Otto, Heinrich des Löwen Enkel, welche, nebst zwei Schriftproben, in vortrefflichen farbigen Abbildungen von Winkelmann und S. unter Leitung von C. Köpper in Berlin, zur Erläuterung vorliegen. Beide sind nach der Angabe des Herausgebers Abdrücke desselben Stempels (das erste in braunem, das zweite in grünem Wachs) und ergänzen sich in so glücklicher Weise, daß die Theile, welche auf dem einen zerstört wurden, auf dem andern erhalten geblieben sind. Zu bedauern ist, daß die Abbildung die beiden Abdrücke in verschiedener Lage zeigt. Da man nämlich, bei Vereinigung zweier Bilder auf Einem Blatte, dieselben nicht so wie die Originale drehen und wenden kann, und, wie oben gesagt ist, die Erhaltung beider Abdrücke sehr von einander abweicht, so gewinnt es den Anschein, als ob sie von verschiedenen Stempeln herrührten, ein Umstand, der, bei dem Mangel des Datums an den betr. Urkunden, für den Unkundigen leicht zu Irrthümern Veranlassung geben könnte.

Die dann folgenden Urkunden gruppiren sich als 1) Privilegien der Herzoge und Verträge derselben mit der Stadt (u. a. der Wappenbrief der Stadt vom J. 1438, mit Abbildung des aufs Neue bestätigten älteren Stadtwappens und Banners mit dem Löwen, in Holzstich, denen sich kaiserliche und päpstliche Privilegien, namentlich betreffend das *ius de non evocando et arrestando*, anreihen. 2) Sammlung von Stadtgesetzen, welche sich auf der Grundlage des oben erwähnten Ottonischen Stadtrechtes entwickeln und erweitern, bis sie am Anfang des 15. Jahrhunderts sich wiederum als Stadtrecht und Ehteding (in den Hanasischen Küstenstädten

„**Bursprate**“ genannt) unterscheiden, dergestalt, daß jenes mehr die Justiz, dieses die Handelspolizei betrifft, ohne jedoch eine systematische Trennung festzuhalten. Einzelne wichtige Iudicialia, welche abgeseondert erlassen wurden, sind die Schiedsgerichtsordnungen von 1320–45 und die sehr wichtige Satzung des **Veme-dinges**, welche über das uralte, auch in den anderen Hansestädten übliche Behmgericht historische Aufklärung gibt. 3) **Rathsvordnungen**, welche einerseits die innere Verwaltung des Rathes, namentlich die Wahl der Burgemeister und Rathsherren betreffen; andererseits die Verhältnisse und Streitigkeiten zwischen diesen und der Gemeinde der Bürgerschaft (**Meinheit**) regeln. Unter diesen zeichnet sich der schon von Leibniz, *Script. rer. Brunsv.* III. p. 446–82 edirte **Ordinarius**, welcher in 147 Statuten gegliedert ist, besonders aus. 4) **Formulare**, namentlich der Eide, mit welchen Rathsherren, Burgemeister und andere städtische Beamte, sowie die Bürger ihre Stellung angetreten haben. 5) **Special-Ordnungen**, welche in weiterer Ausdehnung erst nach der Reformation beginnen, für einzelne wichtige Gebiete aber schon im XIV. Jahrhundert vorkommen. Dahin gehört Münze und Zoll; die **Serwede** des Lehnrechtes; der Schutz der Juden; besonders interessant für die Culturgeschichte sind jene Gesetze, welche der Verschwendung sowohl im Glücksspiel (**Dabelspiel**) als bei den Hochzeiten (**Brutlacht** und **Brutbad**) Schranken setzen und die schon mit dem Jahre 1340 beginnen. Daran reihen sich dann in der Folge solche Statute, welche die Feuerwehr, Begräbnis u. A. regeln, und von welchen die Proceß- und Markt-Ordnungen die praktische Bedeutung der älteren Stadtrechte, des **Ehtedinges** und der **Brutlachten** allmählich aufheben.

Vergleichen wir diese Entwicklung des Braunschweigischen Stadtrechtes, welche uns jetzt auf 690 Quartseiten vorliegt, mit den Statuten-Sammlungen anderer Städte, so muß uns auf den ersten Blick der außerordentliche Umfang des ersteren auffallen. Derselbe findet jedoch zum Theil darin seine Erklärung, daß die Stadt Braunschweig ursprünglich in ff.

5 Weichbilder: Altwiek, Hagen, Altstadt, Neustadt und Sack  
geschieden war. Diese Trennung, welche zu ihrer Zeit praktisch  
hemmend sein mochte, veranlaßte nämlich, vermöge der zwischen  
den gesonderten Gliedern herrschenden Abweichung und Aus-  
gleichung, eine regere Entwicklung des Stadtrechtes, deren  
historische Ausbeute uns in diesem Stadtbuche als willkomme-  
nes Hilfsmittel zur Erweiterung unserer culturgeschichtlichen  
und juristischen Kenntnisse vorliegt. Was die Sprache und  
Orthographie der herausgegebenen Urkunden und ihre Wieder-  
gabe in der Edition betrifft, so hält der Verfasser die Mittel-  
straße zwischen dem Purismus neuester Historiker und der  
Pedanterie älterer Ausgaben, welche im Conserviren der  
Abbreviaturen bei den Engländern ihren Höhepunkt erreicht.  
Ueber die genaue Wiedergabe der Niederdeutschen Sprache u. A.  
der gebrochenen Vocale, hat der Verfasser seine Ansichten aus-  
führlich in der Einleitung zu seiner verdienstvollen Ausgabe  
der Braunschweiger Chroniken (Chroniken der Niederf.  
Städte, herausgegeben von d. Hist. Com. d. Akad. d. W. in  
München, Leipzig, Hirzel B. I, p. XXXIX) ausgesprochen,  
nach welchen in den abweichenden Umlauten und Diphthongen  
der Handschriften die sichersten Merkmale für die verschiedenen  
Deutschen Dialekte vorliegen, eine Erkenntnis, welche den  
Puristen eine heilsame Warnung sein könnte.

Die vortreffliche Ausstattung des Buches verpflichtet die  
Wissenschaft nicht nur der bewährten Verlagsbuchhandlung  
von Schwetschke u. S. (M. Bruhn), sondern auch dem Rathe  
und den Stadtverordneten der Stadt Braunschweig (in deren  
Auftrag das Werk herausgegeben wurde) zu aufrichtigem  
Danke und möchte eine solche Pflege der Förderung höherer  
geistiger Interessen auch anderen Städten, welche einen ähn-  
lichen Urkundenschatz besitzen, zur Nachahmung empfohlen sein.  
In erhöhtem Maaße spenden wir Herrn Archivar Hänjelmann  
unsere dankbare Anerkennung, indem wir zugleich die weitere  
Fortsetzung seines verdienstvollen Unternehmens mit der regsten  
Theilnahme begleiten.

(Diese Rec. ist auch abgedruckt: Spenersche Zeitung 1873, No. 259, 1. Beilage.)

Jahresbericht über  
die Vorchristlichen Alterthümer  
in Rügisch-Pommern.

Burgwälle und Seen.

Alte Culturstätten.

Ueber die Rügischen Burgwälle, welche im Sommer 1868, im Auftrage der Regierung, vom Grafen Kraffow, Geh. R. v. Quast, Geh.-Arch.-R. Dr. Lisch, Hr. v. Rosen und Rathsbibliothekar R. Baier untersucht wurden, ist eine ausführliche Abhandlung des letzteren, mit Anm. von Lisch, in den Baltischen Studien, XXIV, p. 234—9, erschienen; 12 derselben beigelegte Kupfertafeln geben Grundrisse und Ansichten 1) 2) vom Burgwall bei Garz 3) Rugard 4) 5) v. Burgw. b. Benz 6) 7) 8) Arcona 9) 10) Herthaburg und Herthasee 11) Hengst 12) Schloßwall bei Werder.

Ein sehr merkwürdiger Burgwall, in dessen Mitte ein Hügel sichtbar ist, wurde von Herrn Conservator Hausmann in der Nähe von Schmoldow beobachtet und gezeichnet.

Als wichtige ältere Culturstätten, auf denen sich Pfahlbauten vermuthen lassen, wurden von Hr. Grafen Kraffow bezeichnet, 1) Grabowsee bei Posenitz, 2) Garzer See, 3) Gingster Pfarrtorfmoor, 4) Wiese bei Schwarbe auf Wittow, 5) Seestrand bei Schaprode, zu Streu gehörig.

Als eine besonders wichtige Culturstätte zeigte sich die Umgebung des von Hr. Cons. Hausmann aufgefundenen Burgwalles bei Grubenhagen (Jahresb. XXXVI, p. 46) sowohl durch mehrere Steinalterthümer (S. p. 131) als besonders durch zahlreiche Reste einer alten Wendischen Wohnstätte, in der Nähe der Schwinge auf einer Höhe von Lehmmergel; welche durch Thierknochen (u. A. vom Schwein) einen eisernen Ring m. Schaft, Hufeisen und eine Menge von Thonscherben als solche bezeichnet wurde. Letztere rühren nicht von zerstörten Graburnen her, sondern sind als zerbrochenes Hausgeräth oder Küchengefäß anzusehn. Besonders wichtig sind

die Veränderungen, welche eine Entwicklung von den einfachsten bis zu den reichsten Formen vor Augen stellen. Als solche können wir unterscheiden:

1) Parallelstreifen. 2) Schräge Striche am Rande. 3) Schräge Striche zwischen Parallelen. 4) Winkelstriche. 5) Einfache Wellenlinien. 6) Parallele Wellenlinien. 7) Punktirte Wellenlinien. 8) Striche und Wellenlinien. 9) Hohe und Punktirte Wellenlinien. 10) Spitze Bogenlinien. 11) Zadenparallelen. 12) Horizontale und Vertikale Bogenparallelen.

Nicht minder wichtig war die Auffindung eines hölzernen — in der Gestalt eines kleinen Bootes ausgeführten — Fischkastens in der Tiefe von 5 Fuß in einem Torfmoor an der Trebel in der Nähe von Tribsees. Derselbe 75<sup>cm</sup> l., 22<sup>cm</sup> br. hat in der Mitte über einer Oeffnung 2 hölzerne Klappen von 23<sup>cm</sup> Länge, welche dazu gedient haben mögen, die gefangenen Fische in das früher unter demselben befestigte Netz hinabgleiten zu lassen. (Geschenk des Hr. Dr. med. Hildebrand durch Herrn Conf. Hausmann an die Kgl. Pom. S. vermittelt).

#### Grabalterthümer und Gebeine.

Ein merkwürdiges Steingrab wurde von Hrn. C. Hausmann bei Neu-Regentin beobachtet; ein Schedel von feinen Formen mit 3 wohl erhaltenen Backzähnen auf einer Wiese bei Grilow gefunden (Gesch. des Hrn. Bunge an die Kgl. Pom. S.); ferner eine Reihe von Urnenscherben (9) a. einem Steingrave bei Dambeck mit Parallelen, dabei eine Hornblende-Art und Feuersteinmeißel (10); ferner Urnenscherben im Moore zu Ranzin mit horiz. Streifen (G. d. Hrn. v. Homeyer); und (11) bei Gützlow, G. d. Hrn. v. Lepel-Wief.

#### Steinalterthümer

durch Hrn. Hausmann an die Kgl. Pom. S. vermittelt:

#### Feuerstein.

39) Keil gegl. gelbgr. m. Kreideüberzug 6" l. 2 $\frac{1}{4}$ " br., Dargelin.

40) Keil ohne Gl. gelbl. 8" l. 2 $\frac{1}{4}$ " br. Ralzin. G. Holz.

43) Keil m. abger. Schaft gegl. grüngelbl. 2 $\frac{1}{4}$ " br. jetzt 2 $\frac{1}{4}$ " l. a. Carzin.

- 44) Keil m. abgebr. Sch. u. Sch. gegl. gelbl. 2" br., jetzt 2½" l. a. Carstz.  
47—49) Schmalmeißel m. abgebr. Sch. ohne Gl. grau 1¼" br. Carstz.  
50) Schmalmeißel m. gegl. Sch. gr. 11CM l. 4½CM br. Grubenhagen. F. Reich.  
51) Keil gegl. grauweiß 16CM l. 7CM br.  
52) Keil gegl. grünlich 15CM l. 6CM br.  
53) Keil sorgf. gegl. m. abgebr. Sch. grünlich, jetzt 14CM l. 6CM br.  
54) Keil gegl. rötlich 13CM l. 5CM br.  
55) Keil gegl. bräunlich 12CM l. 5CM br. (51—55 a. Nachl. d. Forstmeister v. Berg, G. des Br. Hinrichs.)  
56) Keil, ohne Glätt. grünlich 20CM l. 7½CM br.  
57) Keil, sorgf. gegl. weißgrau 17CM l. 6½CM br. (56—57 a. Gütlow G. Fr. v. Lepel-Wiel.)

**Lanzenspitzen, Messer  
mit Griff.**

- 6) gelblich, unv. 14CM l. 3½CM br. h. Mutes und Clausdorf. G. d. Professor Sommer.  
7) bräunlich, m. abgebr. Spitze 4CM br., jetzt 10CM l., Grubenhagen, F. Reich.  
8) grau, unv. 10½CM l. 3CM br.  
9) grau u. unv. 13½CM l. 3½CM br. 8—9. a. N. d. Forstm. v. Berg, G. Br. Hinrichs.

mit zwei Spitzen,  
meist mit einer abgebr. Spitze.

- 8) gelblich 2½" br. jetzt 2¾" l.  
9) grau 1¼" br. jetzt 3¼" l.  
10) weiß 1½" br. jetzt 2½" l.  
11) grau 1½" br. jetzt 2¼" l. 8—11 a. Carstz.  
12) grau, unverlezt m. 2 Spitzen 5¼" l. 1" br. h. Mutes und Clausdorf, G. Prof. Sommer.  
22) 15) Prismatisches Messer 2¼" l. ¼" br., Malzin, Holz.

**Eiseln.**

- 3) Eiseln, wohl erhalten und geformt, braunlich 5¼" l. 1¼" br. Malzin, Gesch. d. Frn. N. Holz.  
4) Eiseln, wohl erhalten, unregelmäßig gef., grau 17CM l. 4CM br. a. Forstm. v. Bergs N. G. Br. Hinrichs.

### Pfeilspitze aus Feuerstein,

weißgrau  $2\frac{1}{2}$  CM l. 2 CM br. in Thüringen a. d. Ganseluppe bei Friedrichsroba gef. Geb. M. Kirchhoff. Hiermit ist interessant zu vergleichen eine aus Wauwasota (Wisconsin) in Amerika mitgebrachte Feuerstein-Pfeilspitze, weißgrau  $3\frac{1}{2}$  CM l.  $2\frac{1}{2}$  CM br. (G. des Prof. Dunder in Marburg) welche ganz ähnliche Formen zeigt.

### Arte und Hammer von Grünstein.

- 4) Art o. S., sorgf. gegl., v. dunkelgrünem Jaspis  $8\frac{1}{2}$  CM l.  $4\frac{1}{2}$  CM br. u. h. 2 CM D. d. L. das sich unten verengt, gef. zu Plate a. d. Rega beim Brunnengraben.
- 5) Art o. S. d. Rücken fehlt, sorgf. gegl. v. feinkörn. Gneus, hellgrau mit grünen Flammen m. Quarz, jetzt 8–9 CM l. 4 CM br. u. h. 2 CM D. d. L. das sich in der Mitte verengt.
- 6) Art, deren Rücken fehlt, wen. sorgf. gegl. v. feinf. schwarz. Hornblende-Gneus,  $17\frac{1}{2}$  CM l.  $6\frac{1}{2}$  CM br. u. h.  $3\frac{1}{2}$  CM D. d. L.; 4–6 G. d. Forstm. Wiese.
- 7) Art, sorgf. gegl. aber an Stellen verwittert v. Diorit 20 CM l.  $7\frac{1}{2}$  CM br.  $5\frac{1}{2}$  CM h. 3 CM D. d. Schafloches das schräge geht, gef. in der Nähe des Burgwalles von Grubenhagen, G. Forstm. Wiese.
- 8) Art von grobem Gneus, sehr verwittert, deren Spitze fehlt; jetzt 12 CM l., 8 CM br., 5 CM h.,  $3\frac{1}{2}$  CM D. d. Loches, Grubenhagen, Förster Reich.
- 9) Hammer von Diorit, sorgf. gegl., dessen Spitze fehlt, 9 CM l.,  $3\frac{1}{2}$  CM br.,  $4\frac{1}{2}$  CM h., 2 CM D. d. L. a. Forstm. v. Bergs Nachlaß. G. Br. Hinrichs.

### Bronce-Alterthümer.

#### Waffen.

- (2) Celt mit Schaftöhre und Dehr m. aer. nob.  $9\frac{1}{2}$  CM l.,  $4\frac{1}{2}$  CM br., Giltkow, G. d. Frn. v. Lepel.
- (3) Lanzenspitze mit 5 dreiliniigen Parallelen am Schaft m. aer. nob. 28 CM l.,  $4\frac{1}{2}$  CM br.
- (4–6) Schildbuckel  $14$  CM i. D., davon eine außen mit Knopf, innen mit Dehr oder Dese. 3–6 in Giltkow gef., G. d. Frn. v. Lepel-Wiel.

#### Schmuck von Bronce.

- (14) Bronce-Spange, deren Nabel abgebrochen,  $3\frac{1}{4}$  l.,  $1\frac{1}{4}$  br. g. im Torfmoor bei Alt-Jargenow, G. Oberst v. Schubert.
- (15) Bronce-Ring, resp. Rad, Rolle; 4 CM i. D. m. aer. nob. G. a. Rügen, g. v. Past. Nietz.

- (16—17) Bronze-Halsringe m. spiralförm. Verz. und 2 Defen  $\frac{1}{2}$  CM did., 18—19 CM i. Durchmesser.  
(18) Bronze-Hentel, wahrscheinlich zu Bronzenurnen gehörig m. 2 Defen und spiralf. Verz.  $\frac{1}{2}$  CM did., 16 CM i. Durchmesser.  
16 ff., g. i. Güstow, S. d. Frn. v. Lepel-Biel.

#### Eisen-Alterthümer.

- (1) Eisernes Geräthe, dabei Thongefäße a. Güstow u. A.  
(2) Eiserner Nägel a. e. Hügelgrabe b. Kalswiel v. B. v. Barnetow und Oberst v. Schubert ausgegraben u. v. L. gefch.  
(3) Eiserner Dolch, dessen Spitze abgebrochen und dessen Griff fehlt und nur die Griffzunge (Dorn, Angel, Schaft) zeigt, jetzt 23 CM L., 14 CM R. d. Klinge, 3—4 CM br.  
(4—5) Eiserner Pfeilspitzen mit Schaftlöchern, verrostet, 12 $\frac{1}{2}$  CM L., 2 CM br., 3—5 g. z. Güstow, S. Fr. v. Lepel-Biel.  
(6) Schüssel, 11 $\frac{1}{2}$  CM L., Bart 4 CM L., 3 $\frac{1}{2}$  CM br., Griff 3 CM i. D.

#### Der Goldschmuck von Hiddensee.

Die Sturmfluthen v. Nov. 1872 und v. Febr. 1874 haben auf der Insel Hiddensee bei Rügen einen Goldschmuck von hohem Werthe entdecken lassen, welcher nach seinem künstlerischen Stil als Nordischen Ursprungs und nach seinem Zeitalter im Vergleich mit ähnlichen Arbeiten im Museum zu Kopenhagen und Stockholm ins IX. oder X. Jahrhundert zu setzen sein möchte, u. demnach zu den wichtigsten Funden in Rügisch-Pommern gehört. Bis jetzt liegen 12 Stücke vor, unter denen Gewandnadel, Armband und ein Hals- oder Brustschmuck erkennbar sind; an dem letzteren, welcher aus mehreren zum Aufziehen auf eine Schnur bestimmten Gliedern besteht, lassen sich größere Abtheilungen von 35 und 39 Gr. Schwere, mit einer phantastischen Eulenfigur, sowie kleinere zur Trennung zwischen die größeren eingeschobenen Stücke unterscheiden, welche aus Golddrathverschlingungen Nordischen Stiles gebildet, die reichsten und zierlichsten Ornamente zeigen. Der Schmuck befindet sich im Besitz des Pom. Prov. Museums zu Stralsund, welches das zuerst gefundene Stück vom Grafen Behr als Geschenk erhielt und die übrigen für 633 Thaler 20 Sgr. käuflich erwarb. (Stralsunder Zeit. 1874, No. 64.)

## Jahresbericht über die Vereins-Bibliothek

der Kög. Pom. Abtheilung

u. d. Tauschverkehr mit den historischen Gesellschaften.

Von den historischen Gesellschaften, mit denen die Kög.-Pom. Abth. in Schriftenwechsel steht, sandten uns vom Jahr 1868—1874 folgende Werke und Zeitschriften:

- 1) Das **Germanische Museum in Nürnberg**: Anzeiger 16—20, 1873.
- 2) Die **Königl. Bair. Akademie in München**: Abh. hist. Cl. B. XI—XII 1873. Schr. v. Rudolph und Lauth.

---

- 3) Der **Hansische Geschichtsverein in Lübeck**, Hansische Geschichts-Blätter 1871—72.
- 4) **G.=V. in Lübeck**, Zeitschr. III 1, Mantels, ält. Bürgermatrikel 1854, Thib. v. Gilstrow, 1858, Hans. Pfundzoll 1862, Dunkelguts Mem. B. 1866, Lob. d. Husfruwe und Schipper Nachtleeb 1863. Klug, Unterdrückung der Herrnhuter in Lübeck 1864.
- 5) **G.=V. in Hamburg**, Zeitschr. N. F. III, 2; Gädewens, Hamb. Bürgerbewaffnung, 1872.
- 6) **G.=V. in Bremen**, Jahrb. V—VI, Leb. des Burgem. Smidt, 1873.
- 7) **Meklenburgischer G.=V.** Jahrb. 34—38, 1869—73. Urk.-Buch VI—VIII. Urk. v. 1313—1336.
- 8) **Schleswig-Holsteinischer G.=V. in Kiel**, (Archiv 21—23) Jahrb. X—XII darin Zeitschrift 1—4, 1873.
- 9) **Brandenburgischer G.=V. in Berlin**.
- 10) **Berliner G.=V.** Fidicin, Berl. Chron. u. Urk.-B. Schriften II—VIII, 1873. Jahresber. 6, 1873.
- 11) **Herold. V. Herold in Berlin**, Zeitschr. Herold, Jahrg. III—IV, 1874.
- 12) **G.=V. in Frankfurt a. O.**, Mitth. VIII—XII, 1868—73.
- 13) **G.=V. in Salzwedel**, Jahresber. 17, 1871.
- 14) **Niedersächsischer G.=V. in Hannover**. Zeitschr. u. Jahresb. 1865—72.
- 15) **G.=V. in Lüneburg**, Mt. d. St. Lüneburg, 6.
- 16) **G.=V. in Stade**, Archiv 3—4, 1869—71, Allmers, Altarschr. zu Altenbruch, 1873.
- 17) **G.=V. in Osnabrück**, Mitth. Bb. IX, 1870.
- 18) **G.=V. in Paderborn**, Zeitschr. 3. Folge. 8—10; 4. Folge 1. 1873.

- 19 **Arch. in Braunschweig**, Hänselmann, *Urt.-B. I. Braunschw. i. B. u. d. Harz* und *Zegeb.* 1873.
- 20 **Harzverein in Bernigerode**, *Zeitschr.* I—VI, *Festschr.* 1870, *Exzer.*, Kaiserhaus u. Goslar 1872.
- 21 **Obernährischer G.-V. in Dresden**, *Mitth.* 20, 1870.
- 22 **G.-V. in Leipzig**, *Jahresb.* I—II, 1869—70, *Schriften I*, 1872.
- 23 **G.-V. in Leisnig**, *Mitth.* II, 1871.
- 24 **G.-V. in Freiberg**, *Mitth.* VI—X, 1869—73.
- 25 **Al. zu Erfurt**, *Jahrb.* VI—VII, 1870—73.
- 26 **G.-V. zu Altenburg**.
- 27 **G.-V. zu Hohenleuben i. Fürst. Neuh.**, *Jahresb.* 41—43, 1873.
- 28 **Oberlausitzischer G.-V. zu Görlitz**, *Mag.* 46—50, 1874; *Scriptorum Lusaticarum IV*.
- 29 **Hessischer G.-V. in Darmstadt**, *Arch.* XII—XIII, *Wagner*, *Geistl. Stift.* 1, 1873.
- 30 **G.-V. in Cassel**, *Zeitschr.*, *N. F.* II, 3, 4; *Suppl. Calend. Mitth.* 5, 6, 1869.
- 31 **G.-V. in Hanau**. 32) **G.-V. in Saarbrücken**.
- 33 **Nassauischer G.-V. in Wiesbaden**, *Annalen* X—XII, 1873; *Eberbach. Urt.-Buch* II, 2.
- 34 **Rheinischer Alt. V. in Bonn**, *Jahrb.* 46—51, a. *Weerth*, *Grabf. v. Algesheim*, 1870.
- 35 **Frankfurter (a. M.) G.-V.** *Archiv* V. *Mitth.* IV, 1—4, *Battonn*, *Beschr. v. Frankfurt* V—VI. *Stricker*, d. *Paukkirche* 1870; *Cornill*, *Jal. Heller u. Albr. Dürer m. Abbildung des für Heller gem. Bildes* 1871; *Oven*, *Städt. Theater* 1872; *Bilder*, d. *Armagnaken* 1873; *Euler*, *J. Rechtsg. v. Gelnhausen* 1874.
- 36 **Oberfränkischer G.-V. in Bamberg**, *Bericht* 31—34, 1869—71.
- 37 **G.-V. in Bayreuth**, *Archiv* XI—XII, 1869—73.
- 38 **Würtemb. Fränkischer G.-V. in Weinsberg**, *Zeitschr.* 8—9, 1871.
- 39 **Niederbairischer G.-V. in Landsht.**, *Berh.* 12—15, 1866—71.
- 40 **G.-V. zu Augsburg**, *Jahresber.* 34—36, 1869—70.
- 41 **Oberpfälzischer G.-V. zu Regensburg**, *Berh.* 27—29, 1871—74.
- 42 **Ober Schwäbischer G.-V. zu Ulm**, *Berh.* II—VI, 1870—74, *Urt.-Buch* I. 1873, mit *Glossar*.
- 43 **Württembergischer G.-V. zu Stuttgart**, *Jahresb.* I, 12, II 1; *Schriften* II, 1, 1869.
- 44 **G.-V. zu Donaueschingen**, *Schriften* I—II, 1870—72.
- 45 **Hohenzollerischer G.-V. zu Siegmaringen**, *Mitth.* I—VI, 1867—73.
- 46 **B. f. Gesch. d. Bodensees u. Friedrichshafen**, *Schr.* II—IV, 1870—73.

- 47) Schweizer G.-V. der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Geschichtsfreund 25—28, 1870—73.
- 48) G.-V. zu Basel, Beitr. IX, 1870; Bas. Chron. h. v. Bischer u. Stern I, 1872.
- 49) G.-V. zu Zürich, Mitth. 34—38, 1870—74.
- 50) Margauischer G.-V. zu Narau, Argovia 6—7, 1871.
- 51) G.-V. zu Schaffhausen, Garder, Klost. Paradies; Beitr. S. 3, 1874.
- 62) Böhmischo-Deutscher G.-V. in Prag, Mitth. 7—11, Jahressb. 7—11; John Vorschußvereine 1870. Lippert, G. d. St. Leitmeritz 1871, Leeder, G. d. St. Arnau, 1872, Laube, Joachimsthal, 1873.
- 53) Nieder Oestreichischer G.-V. in Wien, Blätt. N. F. II—VI, 1868—72, Jahrb. II, 1869, Topogr. v. N. Oest. 1—4.
- 54) Museum Fr. Car. zu Linz, Ber. 28—31, 1869—73, Beitr. 3. Landesf. 23—24.
- 55) Ferdinandeum zu Innsbruck, Zeitschr. 3. F. S. 15—17, 1870—72.
- 56) Steiermärkischer G.-V. zu Graz, Mitth. 17—21, Beitr. 6—10, 1869—73.
- 57) Ermländischer G.-V. zu Braunsberg, Zeitschr. IV, 12—V, 1. Mon. Warm. II—III, bibl. II 10—12.
- 58) Estnischer G.-V. zu Dorpat, Verh. V—VII. Ber. 1868—72.
- 59) Esthl. G.-V. zu Reval, Festschr. Beitr. I, 2—4, 1869—73.
- 60) Ostseeprov. G.-V. zu Riga, Mitth. 10—11, Luthers Briefe, Festschr. an B. Ullmann, 1866.
- 61) G.-V. der Insel Desel, Osilliana I. 1868.
- 62) Maatschappij zu Leiden, Verh. 1867—73. Lebensberichte 1867—73.
- 63) Smithsonian Institution zu Washington, Report 1871.

Wir sind den gen. Gesellschaften für diese Schriften zu verbindlichstem Dank verpflichtet, ebenso den Gebern ff. Bücher; der Verein empfing nämlich:

- Von S. C. d. Oberpräsi. v. Pom. Fr. v. Münchhausen: Dehner-Kotthelfer und Log, Baudenkmalen im Reg.-B. Cassel, 1870. 8°.
- V. Hrn. Graf. v. Krassow: Frh. v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts Krassow, Berlin, 1853 m. Abb. 2 B. 4°.
- V. Hr. R. D. v. Wintersfeld: dessen Gesch. d. Gesch. v. Wintersfeld m. Abb. 1858—63, 3 B. 4°.
- V. Hr. v. Kampff in Schwerin: dessen Gesch. d. Fam. v. Kampff, 1871. 8°.
- V. Hrn. G. R. Dr. Homeyer in Berlin: dessen Haus- und Hofmarken m. 44 Taf. Abb. Berlin, 1870. 8°.
- V. Hrn. Rathsh. Brandenburg in Strals. aus dem Nachlasse von dessen 1870 verstorbenen Vater, Syndicus Dr. Arn. Brandenburg

Dinnies Leb. und Schriften 1827. 8°; Gesch. d. Stralf. Mag. 1837. 4°; Besch. e. selt. Charte u. Pom. Kriegsbegeg. 1715; Ann. j. Stralf. Bürgervertrag v. 1616, 1845. 4°. Schills letzte Tage 1859. 8°.

B. Hrn. Archivrath Masch, Past. in Demern: Siegel des Mittelalters a. d. Arch. d. St. Lübeck gez. und erl. von Milde und Masch. 4°. 1856—71. Heft 1—9. Masch, Sieg. des Domcapitels v. Rakeburg. 1866. 8°.

B. Hrn. Dr. Ahlquist, Rector in Jönköping: dessen Erich XIV Gefangenschaft 1868; B. der Aristokr. j. Rdn. Macht u. Joh. III. 1866.

B. Dr. Pyl: Gadebusch, Pom. Gesch. 1778; Dähnert, Pom. Bisl. III und IV, 1754—55; Piper, Gebächte 1811, Rosgarten, v. Greifsw. Entstehung 1846, v. Lauxen, Rüg. Gesch. 1819.

Pom. Verordnungen und Urk. in Abschrift, Fol., No. I—XXXII, p. 1—614. Kirchenordnung v. J. 1553, Greifsw. Bif. Rec. v. 1621 (No. VIII, p. 191) — Greifsw. Steuerregister v. 1737 (No. XXXII, p. 613) für 1 Thlr. gelauf.

### Cassenbericht

über die Jahre 1871, 1872 und 1873.

Das Stammcapital der Rüg. Pom. Abth. beträgt nach Zuschreibung der fälligen Zinsen bis 1874:

Bei der Greifswalder Sparkasse . . 177 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.  
Bei der Stralsunder Sparkasse . . 110 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

### Einnahmen 1871.

Die Einnahme in Stralsund und Umgegend betrug mit Einschluß des Cassenbestandes von 1870 (Jahressb. 36, p. 40), nach Abzug der Verwaltungskosten, 66 Thaler. Davon wurden bei der Stralf. Sparkasse bestätigt 50 Thlr., welche die zweite Rate des Beitrages von 100 Thlr. der Rüg. Pom. Abth. zur Preisaufgabe des Stralsunder Friedensfestes von 1870 bilden. (Jahressb. 36, p. 20) Diese 50 Thlr. bilden, nebst der i. J. 1870 bestätigten ersten Rate von 50 Thlr. (Jahressb. 36, p. 40) und den zugeschriebenen Zinsen, das oben gen. Stralf. Capital v. 110 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

Rest der Stralf. Einnahme von 1871. . . .	16 Thlr. — Sgr.
Einn. in Greifsw. u. Umg. n. Abz. d. Verw. 1871	82 " — "
	<hr/>
	98 Thlr. — Sgr.

1872.

Einn. in Stralsf. u. Umg. n. Abz. d. Verw. 1872. 65 Thlr. 3½ Sgr.

Einn. in Greifsw. u. Umg. n. Abz. d. Verw. 1872. 88 " 10 "

1873.

Einn. in Stralsf. u. Umg. n. Abz. d. Verw. 1873. 70 Thlr. 18 Sgr.

Einn. in Greifsw. u. Umg. n. Abz. d. Verw. 1873. 88 " — Sgr.

Einnahme . . . 410 Thlr. 1½ Sgr.

Diese durch die Jahresbeiträge der Mitglieder der Rüg. Pom. Abth. (im Betrag von je 1 Thlr.) gebildete Einnahme wurde zu den Druckkosten von 3 Vereinschriften und zur Anschaffung eines Schrankes für die Alterthümer Sammlung verwendet.

A u s g a b e n.

Vereinschrift 1871, Jahresbericht XXXVI, Hr. Geh. R. Prof. Dr. Homeyer in Berlin zum 50j. Doctorjubiläum 28. Juli 1871 gewidmet, 5½ Bogen, 600 Aufl. Druck 59, Buchbinderarbeit 8 Thlr. 10 Sgr. 67 Thlr. 10 Sgr.

Vereinschrift 1872, Karl von Rosen, Dänemarks Einfluß a. d. frühest. Christl. Architektur des Fürstenthums Rügen, der Insel und des Festlandes, (Heft I. der Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte) 2½ Bogen, 500 Aufl. 33 Thlr. 20 Sgr.

Buchbinderarbeit 8 Thlr. 20 Sgr. 42 Thlr. 10 Sgr.

Die zweite Vereinschrift f. d. J. 1872, Pvl, Lieder und Sprüche des Fürsten Bizlaw, dem Andenken der Rüg. Pom. Dichter G. M. Arndt, Th. Schwarz und Fr. Furchau gewidmet, 3 Bogen, 500 Aufl. (Druck und Broch. 50 Thlr.) ist auf Kosten des Vfrs. herausgegeben.

Vereinschrift 1873, Pommersche Genealogien B. II, Heft 2, Bog. 6—25, dem Andenken der Rüg. Pom. Geschichtsforscher J. A. Dinnies, A. Brandenburg und D. Fock gewidmet, 19¼ Bogen, 500 Aufl. Druckkosten der Bogen a 14 Thlr. . . . . 276 Thlr. — Sgr.

Die außerdem erwachsenen Kosten der Stammbäume und Ausstattung (50 Thlr.) der 2 Lithographien (28 Thlr.) der Zeichnungen dazu (19 Thlr.) der Buchbinder-Arbeit (17 Thlr.) zus. 114 Thlr. sind vom Vfr. getragen.

Für Anschaffung eines Schrankes in der Alterthümer Sammlung 1871 . . . . . 20 Thlr. — Sgr.

Ausgabe . . . 405 Thlr. 20 Sgr.

Nach Abzug: Einnahme 410 Thlr. 1½ Sgr.

Ausgabe 405 " 20 "

Cassenbestand 4 Thlr. 11½ Sgr.

### Verzeichniß der Mitglieder.

Durch den Tod verlor die Rüg. Pom. Abth. außer dem Ehrenmitgliede 1) Dr. D. Fock, († 24. Oct. 1872) und dem 2) Gewandhausaltermann A. Th. Kruse († 29. Nov. 1873), deren Leben p. 1—30 und p. XII—XVI beschrieben ist: 3) Dr. med. Gesterding († 13. Nov. 1871) und 4) Dr. med. Hofer († 28. März 1872), welche beide ein großes Interesse für die Pom. Geschichte und Alterthümer hegten, u. unsere Sammlungen durch werthvolle Geschenke erweiterten. 5) Altermann Odebrecht († im Dec. 1871), welcher sehr werthvolle Sammlungen von Gemälden, Siegeln, Münzen und Alterthümern besaß. 6) Prof. Dr. jur. Pütter († Mai 1873), um die Rechtswissenschaft hochverdient. 7) Buchhändl. Bamberg. 8) Kfm. Boy. 9) Reimer—Duisin. 10) Pastor Schüge—Wief. 11) Rector Förster—Barth. 12) Pastor Tamm s in Stralsund, g. 24. Juli 1793 zu Schönwalde bei Gr., stud. in Greifswald und Heidelberg, 1817 Diac. 1819 Archidiacon. 1838 Past. Nic. in Stralsund, mit Kruse und Furchau an wohlthätigen Stiftungen und litt. künstlerischen Vereinen thätig, vielseitig in Deutscher und Englischer Litteratur gebildet, und auch als Schriftsteller auf diesem Gebiete, und betr. die Rüg. Pom. Gesch. durch seine Schriften: Peter Suleke ein Rel. Schwärmer des XVI. Jahrh., Str. 1837 und Conrad Schlüsselburg, 4ter Str. Sup., 1855, bekannt, starb 27. Febr. 1874. (Vgl. N. Baiers ausf. Nekr. Stralsf. Zeit. 1874, No. 52.)

Ausgeschieden sind durch amtliche Versetzung, in Greifswald: Prof. hist. Erdmannsdörffer, Prof. jur. Franklin, Prof. jur. Karlowa, R.-M. v. Kienitz, Prof. phil. Schöll, Prof. phil. Studemund, —

in Stralsund: die Kr.-Ger.-R. Fleischhammer und Richart, sowie Pastor Miz—Wolgast, u. v. Ferber—Thurow.

**Ehrenmitglieder.**

Dr. v. Hagenow 1865 † 1865.  
GN. Dr. Gerhard 1865 † 1867.  
GN. Dr. Waagen 1865 † 1868.  
Dr. D. Fock 1872 † 1872.  
GN. Dr. Homeyer 1870.  
GN. v. Quast 1870.  
GN. Dr. Tisch 1870.

Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens  
d. Ges. f. Pom. Gesch. am 15. Juni 1874

Sr. Durchlaucht der Fürst  
Friedrich Karl  
zu Hohenlohe-Waldenburg  
auf Kupferzell.

Archiv-Math Dr. Masch,  
Pastor zu Demern  
bei Rastenburg.

Geh.-R. Prof. Dr. Schömann  
in Greifswald.

Prof. Dr. Hirsch,  
Oberbibliothekar a. d. Univ.  
Bibl. in Greifswald.

**Corresp. Mitglieder**

1870.

Prof. Mantels—Lübeck.  
Arch. Wehrmann—Lübeck.  
Mal. Wilde—Lübeck.  
Dr. Ghmf—Bremen.  
Dr. Koppmann—Hamburg.  
Reg.-R. v. Rosen-Bernigerode.  
Geh.-S. Warnede—Berlin.  
Pastor Otto—Fröhden.

1872.

Prof. Dr. Sucheki—Kraukau  
für Slav. Sprachen † 3. Juli  
1872; an seine Stelle trat:  
Prof. Dr. Miklosich—Wien.  
Dir. Essenwein—Mürnberg.  
Dr. Frommann—Mürnberg.  
Dr. v. Ghe—Mürnberg.  
Arch. Hänselmann-Braunschw.  
1874.

Dr. Heinrich Kruse—Berlin.  
Dir. Dr. Dürre—Holzminden.  
Dr. Deyer—Schwerin.  
Dr. Wigger—Schwerin.  
Dr. Latendorf—Schwerin.

**Senioren der Rüg. Pom. Abth.,**

welche im Jahr 1824 mit Rosgarten, Schildener  
Gesterding, v. Hagenow und Pogge den Verein stifteten:

Geh. Math. Prof. Dr. Schömann.  
Geh. Just.-Math Quistorp.  
Senator em. Carl Grädener.

**Verzeichniß der Mitglieder.**

**In Greifswald:**

1. Dr. Ahlwardt, Prof. phil.
2. Dr. Albrecht, Ap.-Gr.-Präsid.
3. Angebauer, Senator.
4. Dr. Arndt, Prof. med.
5. Dr. Baier, Prof. phil.
6. Bartels, Kaufmann.
7. Bärwolff, Kaufmann.
8. Dr. Baumstark, Geh. R. Prof.
9. Dr. Behrend, Prof.
10. Dr. Bengelsborff, Arzt.
11. Biel, Apotheker.
12. Dr. Bierling, Prof. jur.
13. Biesner, Pastor Nic.
14. Bindewald, Buchhändler.
15. Boekler, Referendar.
16. Braun, cand. theol.
17. Brümmer, Senator.
18. Droyßen, Kaufmann.
19. Dr. Eichstedt, Prof. med.
20. Engel, Kaufmann.
21. Gesterding, Referendar.
22. Gräbener, Senator emer.
23. Gräbener, Senator.
24. Dr. Große, Prof. med.
25. Dr. Häckermann, Gymn.-L.
26. Häger, Senator.
27. v. Hagenow, Hauptmann.
28. Hausmann, Conservator.
29. Helfrich, Senator.
30. Dr. Hiller, Prof. phil.
31. Dr. Hoefler, Prof. phil.
32. Hube, Gymn.-Lehrer.
33. Dr. Hueter, Prof. med.
34. Dr. Kießling, Prof. phil.
35. Kirchhoff, Anwalt.
36. Krause, Gymn.-Lehrer.
37. Dr. Krey, Rathsect.
38. v. Kriegshheim.
39. Krull, Senator.

**In Stralsund:**

90. Baier, Rathsbibliothekar.
91. Baier, R.-Gutsbesitzer.
92. Becker, Camerar.
93. Graf v. Behr - Regenbank, Regierungspräsident.
94. Berg, Bank-Director.
95. v. Böttcher, Landbrost.
96. Dr. Bormann, Gymn.-D.
97. Brandenburg, Rathsherr.
98. Dr. Brandt, Rathsul-Dir.
99. Bremer, Buchhändler.
100. Dalmer, Conf.-Rath.
101. Denhardt, Burgemeister.
102. v. Edenbrecher, R.-G.-Dir.
103. Erichson, Synbicus.
104. Dr. Fabricius, Assessor.
105. Fabricius, Anwalt.
106. Franck, Pastor.
107. Franck, Burgemeister.
108. Gellentien, Segelmacher.
109. v. Hagemeyer, Reg.-Pr. zu Dppeln.
110. Hagemeyer, Justizrath.
111. Holm, Rathsherr.
112. Klempin, Comm.-Rath.
113. Lorey, Rathsherr.
114. Matthies, Rathsherr.
115. Mierendorfs, Pastor.
116. Dr. Pogge, Arzt.
117. Pätter, Kreisrichter.
118. Dr. Reinde, Arzt.
119. v. Rosen, Borst.-Mitgl.
120. Röttscher, Rathsherr.
121. Schmoß, Consul.
122. Schmitter, R.-G.-Dir. om.
123. Spalding, Com.-Rath.
124. Strud, Reg.-Buchdr.
125. Tamm, Rathsherr.
126. Teichen, Synbicus i. Verl.

(In Greifswald):

40. Dr. Kruse, Gymn.-Dir.
41. Kunze, Univ.-Buchdr.
42. Kunstmann, Rath's-Apoth.
43. Dr. Lenz, Justizrath.
44. Lenge, Kaufmann.
45. Dr. Marsson.
46. Döbrecbt, Syndicus.
47. Otte, Kaufmann.
48. Dr. Pernice, Prof. jur.
49. Dr. Berg, Prof.
50. Pogge, Kaufmann.
51. Dr. Preuner, Prof. phil.
52. Dr. Pyl, Vorstand.
53. Quistorp, Geh. Justizrath.
54. Kamelow, Rath'ssekr.
55. Riez, Pastor Mar.
56. Scharff, Buchhändler.
57. Schenk, Apotheker.
58. Dr. Schirmer, Prof. med.
59. Schmidt, Syndicus.
60. v. Schmiterlow, Major.
61. Dr. Schömann, Geh. Rath,  
Prof. phil. Senior.
62. v. Schubert, Oberst.
63. Schütze, Ritter-Gutsbesitzer.
64. v. Schulz, Rittmeister.
65. Dr. Schulze, Senator.
66. Fr. Schwarz, Past. (Dresden).
67. v. Steinäcker, Major.
68. Dr. Susemihl, Prof. phil.
69. Susemihl, Kaufmann.
70. Dr. Tesmann, Burgemeist.
71. Dr. Thoms, Gymn.-Prof.
72. Dr. Ullmann, Prof. hist.
73. v. Bahl, Rechtsanwält.
74. Dr. Vogt, Prof. med.
75. Weißenborn, R.-Gutsbesitz.
76. Woltersdorf, Pastor Nic.
77. Dr. v. Zerbst, D. App.-Rath.
78. Dr. Ziehm, Anwalt.

(In Stralsund):

127. Teichen, Maurermeister.
128. Dr. Wähdel, Gymn.-Lehr.
129. Wagener, Justizrath.
130. Wellmann, Baur. i. Berl.
131. Wendorff, Kreisgerichts-R.
132. Dr. Wilken, Pastor Nic.
133. Ziemssen, Anwalt.

In Grimmen:

134. Bindemann, Superintend.
135. Coppins, Gr.-B. Sekr.
136. Fröhlich, Kr.-Baumeister.
137. Dr. Köhler, San.-R., Phys.
138. Volksdorff, Rath'ssekr.

Im Grimmer Kreise:

139. Böller-Treuen.
140. v. Braun-Pustow.
141. v. Hagenow-Langensfelde.
142. v. Hagenow-Mederow.
143. Hecht-Bartmannshagen.
144. Hecht-Grellenberg.
145. Knoblauch, Pastor in Ko-  
loshagen.

In Barth:

146. Müller, Burgemeister.
147. Erich, Rav. Lehrer.
148. Volk, R.-G.-B.

Im Franzburger Kreise:

149. Birnbaum, Past., Mohrb.
150. Fabricius-Kl. Mohrdorf.
151. v. Hagemeister-Clausdorf.
152. Graf v. Krassow.
153. Graf v. Klot-Trautvetter.

**Im Greifsw. Kreis:**

- 79. v. Behr—Behrenhof.
- 80. v. Behr—Schmolbow.
- 81. v. Buggenhagen—Dambel.
- 82. v. Buggenhagen—Vorrent.
- 83. v. Buggenhagen—Kloßow.
- 84. Bunge—Gribow.
- 85. Dremig—Helmshagen.
- 86. v. Homeyer—Kanzin.
- 87. v. Homeyer—Wrangelsburg.
- 88. v. Lepel—Wiel.
- 89. v. Lepel—Gnit.
- 90. v. Watenig—Boltenhagen.

**In Bergen**

- 154. Biel, Anwalt.
- 155. Dr. Wenzel, Kr.-Physikus.

**und auf Rügen.**

- 156. Freih. v. Bohlen—Bohlenb.
- 157. Dalmer, Past. Rambin.
- 158. Holz—Malzin.
- 159. Kuhse, Past. Patzig.
- 160. Dr. Davis, Bibl. (Berlin).

**Vorstands-Mitglieder.**

Von den Vorstandsmitgliedern der Rüg. Pom. Abth. ist Herr Rathsarhivar, Dr. Fabricius in Stralsund, 1873 nach Osnabrück zum Justizdienst übergegangen, und an seine Stelle Herr Rathsherr Otto Brandenburg eingetreten. Der Vorstand hat im Jahr 1874 folgende Mitglieder:

**In Greifswald:**

Dr. Theodor Pyl, Vorstand.  
Prof. Dr. Ahlwardt und  
Rechtsanwalt Kirchhoff, Stellvertreter desselben.  
Assessor Hausmann, Conservator der Alterthümer.

**In Stralsund:**

Rathsherr Brandenburg, Schrift- und Cassenführer.  
Karl v. Rosen.  
Justizrath Hagemeister.

**Pyl.**

## Nachträge und Berichtigungen.

(Zu p. 64) Auf dem i. J. 1625 erbauten und i. J. 1820 abgebrochenen früheren Steinbeckerthor standen vier aus Kalkstein gehauene Figuren, welche sich jetzt auf dem Stadthofe (zwischen Steinbecker- und Hunnenstr.) befinden. So viel sich bei ihrem verwitterten Zustande erkennen läßt, hatten sie eine allegorische Bedeutung, und sind vielleicht als Darstellungen des Krieges, Friedens, Handels u. A. anzusehn. Die Tracht und die Attribute, namentlich Helm und Rüstung sind im Renaissancestil des XVII. Jahrhunderts ausgeführt. Irrthümlich wurden dieselben früher auf Perusius bezogen; doch ist diese Annahme ebensowenig richtig, als die Beziehung der drei im ähnlichen Stil ausgeführten Brustbilder über den Aulafenstern der Universität (Vgl. Greifsw. Samml. p. 100, No. 18—20) auf Pommerische Herzoge.

Vgl. Gesterding, Pom. Magazin VI, 88; Beitr. z. Gesch. d. St. Gr. No. 749 b.

(Zu p. 67) Von Schillers und Lübbens Niederdeutschem Wörterbuch ist soeben Heft V, *devestok — endrachtichiten*, erschienen.

(Zu p. 123) Dr. Hermann Müller hat mehrere bisher unedirte Handschriften der Greifsw. Univ.-Bibliothek, betr. Werke von Augustinus, Petrarca, Barth. Colonienfis, Joh. Herrgott herausgegeben.

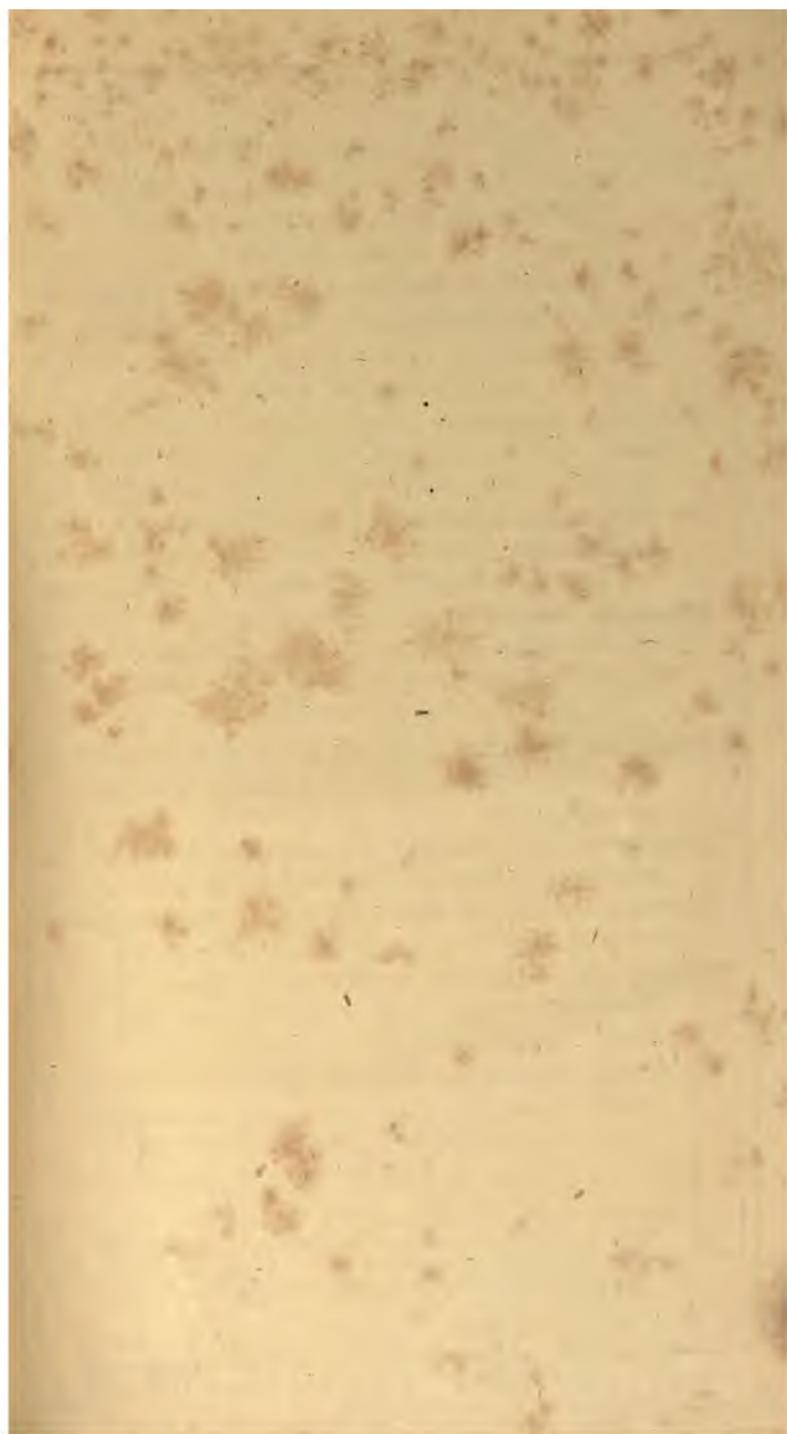
Als Druckfehler ist p. 58, Z. 4 v. u. *verechte* in *unrechte* zu ändern, sowie p. VII, Z. 9 v. o. 1840 statt 1843 zu setzen.



=====  
**Auf Kosten der Kgl. Dorn. Mittheilung  
der Gesellschaft für Dorn. Geschichte und Alterthumskunde,  
gebunden bei G. B. Kniffle in Großmann.**  
=====



Auf Kosten der Königl. Pom. Abtheilung  
der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde,  
gedruckt bei F. W. Kunike in Greifswald.



Als selbständige Vereinschriften  
der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft  
für Pom. Geschichte und Alterthumskunde  
sind erschienen und durch

die Akademische Buchhandlung in Greifswald zu beziehen:

- Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II.** 1867, enth. Dr. Heinrich Rubenows Schriften und Urkunden; Bertkows Testament und Urkunden des grauen Klosters.
- Pommersche Genealogien, Band II. Heft 1.** 1868, enth. d. Fam. v. Behr, Semlow, Schulow, Wakenitz, Ferber, Wulflam, Darne, Holtzhusen, Krüdener und Voge.
- Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alterthümer und die Kunstwerke des Mittelalters und der Renaissance i. B. der Universität, der Kirchen u. Behörden u. der Ges.** 1869.
- Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band III.** 1870, enth. Dr. Heinrich Rubenows Leben u. Geschichte seiner Vorfahren m. urf. Beilagen u. Beschreibung der St. Greifswald a. d. XV. Jahrh. m. Abb. des Rubenowbildes u. der Stadt.
- Stralsunder Chroniken, Band III.** 1870, enth. Dr. Nikolaus Genskows Tagebuch (1558—67), Kleider- und Hochzeitsordnung u. Wessels Schriften m. Genskows Portrait.
- Jahresbericht XXXVI der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pomm. Geschichte u. Alterthumskunde.** 1871.
- Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw III von Rügen, nach den Ausg. von v. d. Hagen u. Etmüller übers. u. erl.** 1872.
- Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, Heft I.** Dänemarks Einfluß a. d. fr. christl. Architektur d. F. Rügen, dargestellt von Karl von Rosen. 1872.
- Pommersche Genealogien, Band II, Heft 2,** 1873, enth. d. Familien v. Lübeck u. Smierlow, sowie die Stammtafeln d. Fam. Legenitz, Below, Wampen, Bredenkow, Lange, Bockholt u. Lowe m. Abb. der Wappen u. e. Grabsteins.

Band I der Pommerschen Genealogien, h. v. Dr. C. Gesterding 1842, enth. d. Fam. v. Behr (Gützkower Linie), v. Owstin, Thun, Blixen, Horn, Braun, Schmalensee, Hartmansdorf, Buggenhagen, Wolfradt, Glöden, Küssow (Preis 1 Thaler) ist gleichfalls durch die Akademische Buchhandlung zu beziehen.

Stanford University Library



3 6105 010 131 444

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES  
CECIL H. GREEN LIBRARY  
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004  
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

--	--





H  
3